

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1908)

**Rubrik:** Voranschlag

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Voranschlag

über den

## Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1909.

---

Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Hierow & Cie. in Bern.

## Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1908 . . . . .		Fr. 60,920,169
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1908	Fr. 1,602,339	
Anleiheusrückzahlung aus der Laufenden Verwaltung in 1908 . . . . .	" 531,000	
	"	1,071,339
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908 . . . . .		Fr. 59,848,830
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1909	Fr. 1,662,201	
Anleiheusrückzahlung aus der Laufenden Verwaltung in 1909 . . . . .	" 547,000	
	"	1,115,201
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1909 . . . . .		Fr. 58,733,629

Rechnung 1907. *)		Voranschlag 1908. *)		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>Uebersicht.</b>							
810,821	81	867,840	—	I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	51,500	931,310	— 879,810
1,115,241	37	1,214,525	—	II. Gerichtsverwaltung . . . . .	—	1,236,925	— 1,236,925
26,984	73	27,735	—	III. <sup>a</sup> Justiz . . . . .	—	28,435	— 28,435
1,189,162	63	1,414,835	—	III. <sup>b</sup> Polizei . . . . .	1,072,580	2,479,605	— 1,407,025
255,452	78	332,668	—	IV. Militär . . . . .	1,036,039	1,395,867	— 359,828
1,126,608	60	1,243,605	—	V. Kirchenwesen . . . . .	2,015	1,253,000	— 1,250,985
4,297,699	03	4,380,532	—	VI. Unterrichtswesen . . . . .	972,164	5,450,867	— 4,478,703
10,769	10	10,820	—	VII. Gemeindefwesen . . . . .	—	11,520	— 11,520
2,515,566	49	2,477,345	—	VIII. Armenwesen . . . . .	209,055	2,710,555	— 2,501,500
462,308	76	482,204	—	IX. <sup>a</sup> Volkswirtschaft . . . . .	142,520	661,410	— 518,890
1,132,396	39	1,143,678	—	IX. <sup>b</sup> Gesundheitswesen . . . . .	1,262,585	2,405,855	— 1,143,270
2,783,827	83	2,201,940	—	X. Bauwesen . . . . .	108,600	2,359,635	— 2,251,035
3,248,960	70	3,601,670	—	XI. Anleihen . . . . .	—	3,601,740	— 3,601,740
144,453	26	149,460	—	XII. Finanzwesen . . . . .	—	150,360	— 150,360
452,064	35	517,333	—	XIII. Landwirtschaft . . . . .	771,034	1,369,537	— 598,503
135,729	28	151,023	—	XIV. Forstwesen . . . . .	102,900	253,890	— 150,990
607,224	34	513,558	—	XV. Staatswaldungen . . . . .	1,088,800	556,180	532,620 —
915,248	45	1,145,610	—	XVI. Domänen . . . . .	1,272,855	105,500	1,167,355 —
12,421	30	11,700	—	XVII. Domänenfasse . . . . .	90,120	90,120	— —
1,295,924	28	1,200,000	—	XVIII. Hypothekarfasse . . . . .	10,452,400	9,151,200	1,301,200 —
1,100,000	—	1,100,000	—	XIX. Kantonalbank . . . . .	4,475,000	3,375,000	1,100,000 —
585,908	94	609,200	—	XX. Staatskasse . . . . .	578,500	119,500	459,000 —
2,524	30	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen . . . . .	134,600	131,500	3,100 —
52,533	78	43,475	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . . . .	86,175	41,900	44,275 —
910,147	19	859,370	—	XXIII. Salzhandlung . . . . .	1,573,000	704,030	868,970 —
723,456	56	559,650	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer . . . . .	597,000	61,250	535,750 —
1,841,554	37	1,470,900	—	XXV. Gebühren . . . . .	1,487,100	1,200	1,485,900 —
1,078,237	75	353,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer . . . . .	402,000	48,500	353,500 —
—	—	134,000	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben . . . . .	100,000	11,000	89,000 —
1,044,125	47	1,017,000	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren . . . . .	1,208,000	171,000	1,037,000 —
1,037,054	07	957,285	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols . . . . .	1,042,800	112,200	930,600 —
—	—	286,545	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank . . . . .	226,830	—	226,830 —
349,239	67	299,000	—	XXXI. Militärsteuer . . . . .	738,400	415,125	323,275 —
8,244,852	90	8,074,381	—	XXXII. Direkte Steuern . . . . .	8,789,750	340,807	8,448,943 —
59,145	16	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes . . . . .	—	—	— —
<b>19,785,507</b>	<b>77</b>	<b>18,626,574</b>	—	<b>Einnahmen . . . . .</b>	<b>40,074,322</b>	—	<b>18,907,318</b> —
<b>19,782,137</b>	<b>87</b>	<b>20,228,913</b>	—	<b>Ausgaben . . . . .</b>	—	<b>41,736,523</b>	— <b>20,569,519</b>
<b>3,369</b>	<b>90</b>	—	—	<b>Ueberschuß der Einnahmen . . . . .</b>	—	—	—
—	—	<b>1,602,339</b>	—	<b>Ueberschuß der Ausgaben . . . . .</b>	<b>1,662,201</b>	—	<b>1,662,201</b> —
<b>19,785,507</b>	<b>77</b>	<b>20,228,913</b>	—	<b>Einnahmen . . . . .</b>	<b>41,736,523</b>	<b>41,736,523</b>	<b>20,569,519</b> <b>20,569,519</b>

\*) Die Ausgaben sind mit **stehenden**, die Einnahmen mit **Ausfließzahlen** angegeben.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		R o h :		R e i n :		
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>										
<b>Spezielle Rechnungen.</b>										
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>										
<b>A. Großer Rat.</b>										
115,075	25	100,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . .	—	100,000	—	100,000	—	
<b>115,075</b>	<b>25</b>	<b>100,000</b>	—		—	<b>100,000</b>	—	<b>100,000</b>	—	
<b>B. Regierungsrat.</b>										
66,057	15	72,500	—	1. Befoldungen der Regierungsräte . . . . .	—	72,500	—	72,500	—	
<b>66,057</b>	<b>15</b>	<b>72,500</b>	—		—	<b>72,500</b>	—	<b>72,500</b>	—	
<b>C. Ratskredit.</b>										
9,916	04	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek . . . . .	—	15,000	—	15,000	—	
2,682	20									2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen
1,400	—									3. Förderung von Wissenschaft und Kunst
1,000	—									4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . . . . .
<b>14,998</b>	<b>24</b>	<b>15,000</b>	—		—	<b>15,000</b>	—	<b>15,000</b>	—	
<b>D. Ständeräte und Kommissäre.</b>										
2,560	—	3,000	—	1. Ständeräte . . . . .	—	3,000	—	3,000	—	
461	—	1,000	—	2. Kommissäre . . . . .	—	1,000	—	1,000	—	
<b>3,021</b>	—	<b>4,000</b>	—		—	<b>4,000</b>	—	<b>4,000</b>	—	
<b>E. Staatskanzlei.</b>										
21,025	—	22,800	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	22,800	—	22,800	—	
25,519	70	30,000	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	30,000	—	30,000	—	
7,022	75	7,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	7,500	—	7,500	—	
39,632	37	38,000	6,000	4. Druckkosten . . . . .	6,000	44,000	—	38,000	—	
8,641	70	8,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses . . . . .	—	8,000	—	8,000	—	
12,410	—	19,560	—	6. Mietzins . . . . .	—	24,430	—	24,430	—	
<b>114,251</b>	<b>52</b>	<b>125,360</b>	6,000		<b>6,000</b>	<b>136,730</b>	—	<b>130,730</b>	—	

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>							
<b>F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefsammlung.</b>							
12,000	—	12,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . . . . .	10,000	—	10,000
23,470	—	23,000	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . .	23,000	—	23,000
6,125	—	5,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes . . . . .	—	6,000	6,000
25,170	45	20,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesefsammlung . . . . .	—	22,000	22,000
<b>4,174</b>	<b>55</b>	<b>10,000</b>	—		<b>33,000</b>	<b>28,000</b>	<b>5,000</b>
<b>G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.</b>							
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . . . . .	5,000	—	5,000
7,641	—	7,500	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . .	7,500	—	7,500
6,267	25	5,500	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesefsammlung . . . . .	—	5,000	5,000
990	—	—	—	(Redaktionskosten des Comptes rendu.)			
<b>5,383</b>	<b>75</b>	<b>7,000</b>	—		<b>12,500</b>	<b>5,000</b>	<b>7,500</b>
<b>H. Revision der Gesefsammlung.</b>							
1,738	—	5,000	—	1. Revisions- und Redaktionskosten . . . . .	—	5,000	—
4,829	20						
<b>6,567</b>	<b>20</b>	<b>5,000</b>	—				<b>5,000</b>
<b>J. Regierungsstatthalter.</b>							
114,854	90	130,250	—	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter . . . . .	—	128,450	—
4,300	—	4,600	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . .	—	4,600	—
2,515	60	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	3,000	—
18,489	40	19,600	—	4. Bureaufkosten . . . . .	—	19,600	—
17,270	—	19,860	—	5. Mietzinse . . . . .	—	19,860	—
<b>157,429</b>	<b>90</b>	<b>177,310</b>	—			<b>175,510</b>	<b>175,510</b>
<b>K. Amtschreibereien.</b>							
114,500	—	128,900	—	1. Befoldungen der Amtschreiber . . . . .	—	127,700	—
1,029	95	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	2,000	—
197,217	95	223,100	—	3. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	228,000	—
16,101	95	15,900	—	4. Bureaufkosten . . . . .	—	16,100	—
14,130	—	15,770	—	5. Mietzinse für Kanzleilokale . . . . .	—	15,770	—
<b>342,979</b>	<b>85</b>	<b>385,670</b>	—			<b>389,570</b>	<b>389,570</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>									
115,075	25	100,000	—	A. Großer Rat . . . . .	—	100,000	—	100,000	—
66,057	15	72,500	—	B. Regierungsrat . . . . .	—	72,500	—	72,500	—
14,998	24	15,000	—	C. Ratskredit . . . . .	—	15,000	—	15,000	—
3,021	—	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre . . . . .	—	4,000	—	4,000	—
114,251	52	125,360	—	E. Staatskanzlei . . . . .	6,000	136,730	—	130,730	—
4,174	55	10,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz-					
				sammlung . . . . .	33,000	28,000	5,000	—	—
5,383	75	7,000	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge-					
				setzsammlung . . . . .	12,500	5,000	7,500	—	—
6,567	20	5,000	—	H. Revision der Gesetzsammlung . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
157,429	90	177,310	—	J. Regierungstatthalter . . . . .	—	175,510	—	175,510	—
342,979	85	385,670	—	K. Amtsschreibereien . . . . .	—	389,570	—	389,570	—
<b>810,821</b>	<b>81</b>	<b>867,840</b>	—		<b>51,500</b>	<b>931,310</b>	—	<b>879,810</b>	—
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>									
<b>A. Obergericht.</b>									
103,045	—	113,000	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . . .	—	113,000	—	113,000	—
1,540	—	1,500	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . . . . .	—	1,600	—	1,600	—
<b>104,585</b>	—	<b>114,500</b>	—		—	<b>114,600</b>	—	<b>114,600</b>	—
<b>B. Obergerichtskanzlei.</b>									
21,258	50	18,750	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	19,000	—	19,000	—
35,358	60	41,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	41,700	—	41,700	—
4,501	30	4,500	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	4,500	—	4,500	—
—	—	—	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des					
				Obergerichtsgebäudes . . . . .	—	5,800	—	5,800	—
3,540	—	4,870	—	5. Mietzinse . . . . .	—	5,345	—	5,345	—
1,005	05	1,300	—	6. Bibliothek . . . . .	—	1,300	—	1,300	—
<b>65,663</b>	<b>45</b>	<b>71,220</b>	—		—	<b>77,645</b>	—	<b>77,645</b>	—

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.				Roh:		Rein:	
Fr.	fl.	Fr.	fl.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>											
<b>C. Amtsgerichte.</b>											
136,949	70	150,775	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten . . .	—	151,700	—	151,700	—		
5,458	45	7,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	9,000	—	9,000	—		
55,116	25	55,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup- pleanten . . . . .	—	57,000	—	57,000	—		
26,012	65	25,500	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	26,300	—	26,300	—		
24,000	—	32,410	—	5. Mietzinse . . . . .	—	32,410	—	32,410	—		
680	80	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte . . . . .	—	1,500	—	1,500	—		
<b>248,217</b>	<b>85</b>	<b>272,185</b>	—		—	<b>277,910</b>	—	<b>277,910</b>	—		
<b>D. Gerichtsschreibereien.</b>											
107,889	45	117,000	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber . . . . .	—	117,150	—	117,150	—		
853	85	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	2,000	—	2,000	—		
108,987	05	122,000	—	3. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	125,000	—	125,000	—		
22,403	85	13,100	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	13,000	—	13,000	—		
9,200	—	9,385	—	5. Mietzinse . . . . .	—	9,385	—	9,385	—		
<b>249,334</b>	<b>20</b>	<b>263,485</b>	—		—	<b>266,535</b>	—	<b>266,535</b>	—		
<b>E. Staatsanwaltschaft.</b>											
29,537	50	32,900	—	1. Befoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . . . .	—	32,200	—	32,200	—		
3,190	—	3,800	—	2. Befoldung des Angestellten des General- prokurators . . . . .	—	4,000	—	4,000	—		
699	15	800	—	3. Bureaukosten des Generalprokurators . . . . .	—	800	—	800	—		
5,253	40	5,500	—	4. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren . . . . .	—	5,900	—	5,900	—		
230	—	325	—	5. Mietzins . . . . .	—	325	—	325	—		
<b>38,910</b>	<b>05</b>	<b>43,325</b>	—		—	<b>43,225</b>	—	<b>43,225</b>	—		

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.				Roh-		Rein-	
Fr.	N.	Fr.	N.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>											
<b>F. Geschworenengerichte.</b>											
19,418	50	22,500	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . . . . .	—	22,500	—	22,500	—	22,500	
4,428	10	5,700	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer . . . . .	—	6,700	—	6,700	—	6,700	
5,589	10	5,000	—	3. Entschädigungen der Erjakmäner, Dolmetscher und Weibel . . . . .	—	5,500	—	5,500	—	5,500	
4,520	80	4,200	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
9,400	—	11,810	—	5. Mietzinse . . . . .	—	11,810	—	11,810	—	11,810	
<b>43,356</b>	<b>50</b>	<b>49,210</b>	—		—	<b>51,010</b>	—	<b>51,010</b>	—	<b>51,010</b>	
<b>G. Betreibungs- und Konkursämter.</b>											
1,128	40	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . .	—	1,300	—	1,300	—	1,300	
104,098	25	113,800	—	2. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	116,400	—	116,400	—	116,400	
2,283	80	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
105,227	05	110,000	—	4. Befoldungen der Betreibungsgehülfen . . . . .	—	110,000	—	110,000	—	110,000	
113,962	90	130,000	—	5. Befoldungen der Angestellten und Stellvertreter . . . . .	—	132,000	—	132,000	—	132,000	
12,297	90	12,700	—	6. Bureaukosten . . . . .	—	12,900	—	12,900	—	12,900	
5,570	85	6,200	—	7. Formulare und Kontrollen . . . . .	—	6,200	—	6,200	—	6,200	
13,670	—	17,200	—	8. Mietzinse . . . . .	—	17,200	—	17,200	—	17,200	
1,102	15	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgenjachen . . . . .	—	1,500	—	1,500	—	1,500	
<b>359,341</b>	<b>30</b>	<b>394,600</b>	—		—	<b>400,000</b>	—	<b>400,000</b>	—	<b>400,000</b>	
<b>H. Gewerbegerichte.</b>											
5,833	02	6,000	—	1. Kostenanteile des Staates . . . . .	—	6,000	—	6,000	—	6,000	
<b>5,833</b>	<b>02</b>	<b>6,000</b>	—		—	<b>6,000</b>	—	<b>6,000</b>	—	<b>6,000</b>	
<b>A. Obergericht . . . . .</b>											
104,585	—	114,500	—	<b>A. Obergericht . . . . .</b>	—	114,600	—	114,600	—	114,600	
65,663	45	71,220	—	<b>B. Obergerichtskanzlei . . . . .</b>	—	77,645	—	77,645	—	77,645	
248,217	85	272,185	—	<b>C. Amtsgerichte . . . . .</b>	—	277,910	—	277,910	—	277,910	
249,334	20	263,485	—	<b>D. Gerichtsschreibereien . . . . .</b>	—	266,535	—	266,535	—	266,535	
38,910	05	43,325	—	<b>E. Staatsanwaltschaft . . . . .</b>	—	43,225	—	43,225	—	43,225	
43,356	50	49,210	—	<b>F. Geschworenengerichte . . . . .</b>	—	51,010	—	51,010	—	51,010	
359,341	30	394,600	—	<b>G. Betreibungs- und Konkursämter . . . . .</b>	—	400,000	—	400,000	—	400,000	
5,833	02	6,000	—	<b>H. Gewerbegerichte . . . . .</b>	—	6,000	—	6,000	—	6,000	
<b>1,115,241</b>	<b>37</b>	<b>1,214,525</b>	—		—	<b>1,236,925</b>	—	<b>1,236,925</b>	—	<b>1,236,925</b>	

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Roh:		Rein:	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>III.<sup>a</sup> Justiz.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.</b>							
4,875	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . . .	—	5,500	— 5,500
5,215	—	5,800	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	6,000	— 6,000
3,506	50	3,500	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	3,500	— 3,500
2,399	98	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . .	—	1,500	— 1,500
1,100	—	1,635	—	5. Mietzinse . . . . .	—	1,635	— 1,635
<b>17,096</b>	<b>48</b>	<b>17,435</b>	—		—	<b>18,135</b>	— <b>18,135</b>
<b>B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.</b>							
3,004	—	3,000	—	{ 1. Revisions- und Redaktionskosten . . . . . }	—	3,000	— 3,000
				{ 2. Druckkosten . . . . . }	—		—
<b>3,004</b>	—	<b>3,000</b>	—		—	<b>3,000</b>	— <b>3,000</b>
<b>C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.</b>							
5,250	—	5,500	—	1. Befoldung des Inspektors . . . . .	—	5,500	— 5,500
1,634	25	1,800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . . . . .	—	1,800	— 1,800
<b>6,884</b>	<b>25</b>	<b>7,300</b>	—		—	<b>7,300</b>	— <b>7,300</b>
<hr/>							
17,096	48	17,435	—	<b>A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . .</b>	—	18,135	— 18,135
3,004	—	3,000	—	<b>B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision</b>	—	3,000	— 3,000
6,884	25	7,300	—	<b>C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien . . . . .</b>	—	7,300	— 7,300
<b>26,984</b>	<b>73</b>	<b>27,735</b>	—		—	<b>28,435</b>	— <b>28,435</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.				Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>III.<sup>b</sup> Polizei.</b>											
<b>A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.</b>											
15,125	—	15,375	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	16,250	—	16,250	—	16,250	
28,188	90	32,900	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	29,800	—	29,800	—	29,800	
7,687	36	7,600	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	7,600	—	7,600	—	7,600	
3,270	—	3,525	—	4. Mietzinse . . . . .	—	3,525	—	3,525	—	3,525	
<b>54,271</b>	<b>26</b>	<b>59,400</b>				<b>57,175</b>				<b>57,175</b>	
<b>B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.</b>											
1,007	90	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . . .	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
10,789	40	10,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten . . . . .	—	11,000	—	11,000	—	11,000	
21,850	81	23,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten . . . . .	—	23,000	—	23,000	—	23,000	
<b>33,648</b>	<b>11</b>	<b>34,000</b>				<b>35,000</b>				<b>35,000</b>	
<b>C. Polizeikorps.</b>											
8,875	—	9,790	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	10,000	—	10,000	—	10,000	
645,309	65	754,345	—	2. Sold der Landjäger . . . . .	—	752,250	—	752,250	—	752,250	
25,018	65	34,255	—	3. Bekleidung . . . . .	—	15,000	—	15,000	—	15,000	
1,218	05	1,400	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . . . .	—	2,000	—	2,000	—	2,000	
—	—	—	—	5. Anthropometrisches Bureau . . . . .	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
2,999	55	3,000	—	6. Bureaukosten . . . . .	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
68,035	65	76,860	—	7. Mietzinse . . . . .	130	79,820	—	79,690	—	79,690	
12,661	10	13,400	—	8. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen . . . . .	—	13,400	—	13,400	—	13,400	
3,524	25	3,500	—	9. Arztkosten . . . . .	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
3,870	03	3,500	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . .	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
8,006	15	8,000	—	11. Reiseentschädigungen und Instruktionsturse . . . . .	—	8,000	—	8,000	—	8,000	
20,000	—	20,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen . . . . .	20,000	—	20,000	—	—	—	
<b>759,518</b>	<b>08</b>	<b>888,050</b>				<b>20,130</b>				<b>872,340</b>	

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>III.<sup>b</sup> Polizei.</b>											
<b>D. Gefängnisse.</b>											
1. In der Hauptstadt:											
16,575	09	17,000		a. Nahrung der Gefangenen . . . . .	—	17,000	—	17,000			
9,043	75	8,500		b. Verschiedene Verpflegungskosten . . . . .	—	9,000	—	9,000			
19,550	—	18,635		c. Mietzinse . . . . .	—	18,635	—	18,635			
2. In den Bezirken:											
63,348	36	72,000		a. Nahrung der Gefangenen . . . . .	—	72,000	—	72,000			
10,564	59	10,000		b. Verschiedene Verpflegungskosten . . . . .	—	11,000	—	11,000			
26,970	—	30,575		c. Mietzinse . . . . .	—	30,575	—	30,575			
<b>146,051</b>	<b>79</b>	<b>156,710</b>			—	<b>158,210</b>	—	<b>158,210</b>			
<b>E. Strafanstalten.</b>											
1. Strafanstalt Thorberg.											
16,643	60	17,500		a. Verwaltung . . . . .	—	17,500	—	17,500			
1,526	71	1,500		b. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	1,500	—	1,500			
50,796	30	51,000		c. Nahrung . . . . .	—	51,990	—	51,990			
32,143	27	31,000		d. Verpflegung . . . . .	1,700	33,700	—	32,000			
12,300	—	15,830		e. Mietzins . . . . .	670	15,830	—	15,160			
25,056	98	25,000		f. Gewerbe . . . . .	99,550	73,850	25,700	—			
28,018	38	22,080		g. Landwirtschaft . . . . .	68,000	45,000	23,000	—			
<b>60,334</b>	<b>52</b>	<b>69,750</b>			<b>169,920</b>	<b>239,370</b>	—	<b>69,450</b>			
3,180	90	—		h. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—			
499	65	250		i. Kostgelder . . . . .	50	600	—	550			
<b>64,015</b>	<b>07</b>	<b>70,000</b>			<b>169,970</b>	<b>239,970</b>	—	<b>70,000</b>			
2. Strafanstalt St. Johannen und Arbeitsanstalt Jns.											
15,703	41	17,250		a. Verwaltung . . . . .	—	17,500	—	17,500			
1,134	52	1,100		b. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	1,110	—	1,110			
37,209	52	40,900		c. Nahrung . . . . .	1,200	41,200	—	40,000			
26,683	03	22,700		d. Verpflegung . . . . .	4,200	29,600	—	25,400			
9,890	—	9,890		e. Mietzins . . . . .	—	9,890	—	9,890			
11,668	57	11,550		f. Gewerbe . . . . .	26,100	15,000	11,100	—			
60,650	22	51,700		g. Landwirtschaft . . . . .	125,900	79,100	46,800	—			
<b>18,301</b>	<b>69</b>	<b>28,590</b>			<b>157,400</b>	<b>193,400</b>	—	<b>36,000</b>			
14,740	85	7,000		h. Inventarveränderung . . . . .	—	7,000	—	7,000			
7,737	20	8,200		i. Kostgelder . . . . .	8,000	—	8,000	—			
10,000	—	10,000		k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .	10,000	—	10,000	—			
<b>15,305</b>	<b>34</b>	<b>17,390</b>			<b>175,400</b>	<b>200,400</b>	—	<b>25,000</b>			

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>III.<sup>b</sup> Polizei.</b>							
<b>E. Strafanstalten.</b>							
3. Strafanstalt Wikwil.							
22,137	41	20,700	—	—	20,700	—	20,700
1,221	97	1,600	—	—	1,600	—	1,600
51,293	03	53,700	—	800	63,000	—	62,200
116,236	34	90,000	—	—	42,800	—	42,800
11,236	40	12,380	—	—	12,380	—	12,380
11,576	66	5,000	—	5,000	—	5,000	—
172,034	73	118,380	—	330,480	200,800	129,680	—
18,513	76	55,000	—	336,280	341,280	—	5,000
3,378	40	—	—	—	—	—	—
2,012	25	3,000	—	5,000	—	5,000	—
—	—	—	—	—	50,000	—	50,000
19,879	91	52,000	—	341,280	391,280	—	50,000
4. Zwangserziehungsanstalt Trachfelwald.							
6,765	26	5,940	—	—	6,200	—	6,200
353	05	320	—	—	620	—	620
9,253	94	8,450	—	—	9,180	—	9,180
5,655	65	4,600	—	—	5,200	—	5,200
1,160	—	1,100	—	—	1,100	—	1,100
2,121	85	600	—	1,200	—	1,200	—
1,757	63	1,810	—	9,600	7,800	1,800	—
19,308	42	18,000	—	10,800	30,100	—	19,300
607	—	—	—	—	—	—	—
3,650	30	2,000	—	2,500	—	2,500	—
16,265	12	16,000	—	13,300	30,100	—	16,800
1. Strafanstalt Thorberg . . . . .							
64,015	07	70,000	—	169,970	239,970	—	70,000
15,305	34	17,390	—	175,400	200,400	—	25,000
19,879	91	52,000	—	341,280	391,280	—	50,000
16,265	12	16,000	—	13,300	30,100	—	16,800
115,465	44	155,390	—	699,950	861,750	—	161,800

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				R a h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufernde Verwaltung.</b>							
<b>III.<sup>b</sup> Polizei.</b>							
<b>F. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>							
1. Arbeitsanstalt Hindelbank:							
9,454	25	9,550	—	—	8,950	—	8,950
304	86	700	—	—	700	—	700
16,248	14	17,000	—	100	16,650	—	16,550
9,473	—	10,200	—	—	9,900	—	9,900
3,870	—	5,100	—	—	5,100	—	5,100
9,409	15	9,400	—	11,500	2,400	9,100	—
1,618	66	1,800	—	12,600	10,600	2,000	—
<b>28,322</b>	<b>44</b>	<b>31,350</b>	—	<b>24,200</b>	<b>54,300</b>	—	<b>30,100</b>
471	50	—	—	—	—	—	—
4,522	50	5,400	—	4,600	—	4,600	—
<b>23,328</b>	<b>44</b>	<b>25,950</b>	—	<b>28,800</b>	<b>54,300</b>	—	<b>25,500</b>
10,197	40	10,600	—	—	10,600	—	10,600
23,525	84	17,065	—	15,700	—	15,700	—
<b>10,000</b>	—	<b>19,485</b>	—	<b>44,500</b>	<b>64,900</b>	—	<b>20,400</b>
<b>G. Justiz- und Polizeikosten.</b>							
108,798	20	107,000	—	—	107,000	—	107,000
128,482	37	107,000	—	307,000	200,000	107,000	—
650	—	300	—	—	300	—	300
1,201	78	1,000	—	1,000	—	1,000	—
19,213	70	20,000	—	—	20,000	—	20,000
500	—	500	—	—	800	—	800
2,908	55	—	—	—	800	—	800
<b>2,386</b>	<b>30</b>	<b>19,800</b>	—	<b>308,000</b>	<b>328,100</b>	—	<b>20,100</b>
<b>H. Civilstand.</b>							
65,789	30	80,000	—	—	80,000	—	80,000
2,032	35	2,000	—	—	2,000	—	2,000
<b>67,821</b>	<b>65</b>	<b>82,000</b>	—	—	<b>82,000</b>	—	<b>82,000</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III. b Polizei.</b>									
54,271	26	59,400	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . .	—	57,175	—	57,175	—
33,648	11	34,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . .	—	35,000	—	35,000	—
759,518	08	888,050	—	C. Polizeikorps . . . . .	20,130	892,470	—	872,340	—
146,051	79	156,710	—	D. Gefängnisse . . . . .	—	158,210	—	158,210	—
115,465	44	155,390	—	E. Strafanstalten . . . . .	699,950	861,750	—	161,800	—
10,000	—	19,485	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	44,500	64,900	—	20,400	—
2,386	30	19,800	—	G. Justiz- und Polizeikosten . . . . .	308,000	328,100	—	20,100	—
67,821	65	82,000	—	H. Civilstand . . . . .	—	82,000	—	82,000	—
<b>1,189,162</b>	<b>63</b>	<b>1,414,835</b>	—		<b>1,072,580</b>	<b>2,479,605</b>	—	<b>1,407,025</b>	—
<b>IV. Militär.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>									
4,187	50	4,375	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . . .	—	4,375	—	4,375	—
18,150	—	19,800	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
5,999	11	6,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
2,111	35	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
<b>33,447</b>	<b>96</b>	<b>36,175</b>	—		—	<b>36,375</b>	—	<b>36,375</b>	—
<b>B. Kantonskriegskommissariat.</b>									
5,250	—	5,625	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . .	1,875	5,625	—	3,750	—
3,900	—	4,200	—	2. Befoldung des Adjunkten . . . . .	—	4,200	—	4,200	—
16,778	10	18,500	—	3. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	18,800	—	18,800	—
4,445	11	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	4,500	—	4,500	—
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse . . . . .	—	3,300	—	3,300	—
857	60	1,500	—	6. Einleibungs- und Organisationskosten . . . . .	—	1,500	—	1,500	—
17,265	40	18,812	—	7. Kostenanteil der Konfektion . . . . .	12,642	—	12,642	—	—
<b>17,265</b>	<b>41</b>	<b>18,813</b>	—		<b>14,517</b>	<b>37,925</b>	—	<b>23,408</b>	—

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh:		Rein:	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IV. Militär.</b>									
<b>C. Zeughausverwaltung.</b>									
5,250	—	5,500	—	1. Befoldung des Verwalters . . . . .	—	5,500	—	5,500	—
20,507	—	22,020	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	22,280	—	22,280	—
1,876	26	3,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
1,012	25	1,300	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . .	—	1,300	—	1,300	—
—	—	100	—	5. Modellsammlung . . . . .	—	100	—	100	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse . . . . .	—	2,700	—	2,700	—
15,672	75	17,310	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . . . . .	17,440	—	17,440	—	—
<b>15,672</b>	<b>76</b>	<b>17,310</b>	—		<b>17,440</b>	<b>34,880</b>	—	<b>17,440</b>	—
<b>D. Zeughauswerkstätten.</b>									
100,240	45	94,500	—	1. Arbeitslöhne . . . . .	—	96,000	—	96,000	—
21,117	15	18,400	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . . . . .	—	21,000	—	21,000	—
1,205	90	1,325	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter . . . . .	—	1,340	—	1,340	—
978	25	980	—	4. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	980	—	980	—
3,500	—	4,350	—	5. Mietzins . . . . .	—	4,350	—	4,350	—
142,781	60	136,865	—	6. Lieferungen . . . . .	141,110	—	141,110	—	—
15,672	75	17,310	—	7. Verwaltungskosten . . . . .	—	17,440	—	17,440	—
207	20	—	—	8. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
<b>274</b>	<b>30</b>	—	—		<b>141,110</b>	<b>141,110</b>	—	—	—
<b>E. Depot in Dachsfelden.</b>									
6,711	72	6,900	—	1. Aufsicht und Auslagen . . . . .	—	3,650	—	3,650	—
3,900	—	6,200	—	2. Mietzinse . . . . .	4,700	7,940	—	3,240	—
3,387	86	3,450	—	(Vergütung des Bundes.)					
<b>7,223</b>	<b>86</b>	<b>9,650</b>	—		<b>4,700</b>	<b>11,590</b>	—	<b>6,890</b>	—

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.				Hoh:		Kein:	
Fr.	gr.	Fr.	gr.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	gr.	Fr.	gr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>IV. Militär.</b>											
<b>F. Kasernenverwaltung.</b>											
3,250	—	3,500	—	1. Befoldung des Verwalters . . . . .	—	3,625	—	—	3,625	—	3,625
2,300	—	2,400	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	2,400	—	—	2,400	—	2,400
17,344	95	18,200	—	3. Betriebskosten . . . . .	23,000	41,350	—	23,000	41,350	—	18,350
2,977	90	3,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial . . . . .	—	3,000	—	—	3,000	—	3,000
74,400	—	87,350	—	5. Mietzinse . . . . .	8,500	90,000	—	8,500	90,000	—	81,500
88,500	—	88,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	83,500	—	83,500	83,500	—	83,500	—
<b>11,772</b>	<b>85</b>	<b>25,950</b>	—		<b>115,000</b>	<b>140,375</b>	—	<b>115,000</b>	<b>140,375</b>	—	<b>25,375</b>
<b>G. Kreisverwaltung.</b>											
21,800	—	21,800	—	1. Entschädigung der Kreiscommandanten :	—	21,800	—	—	21,800	—	21,800
6,734	80	7,000	—	a. Befoldungen . . . . .	—	7,000	—	—	7,000	—	7,000
11,516	84	13,700	—	b. Taggelder . . . . .	—	15,700	—	—	15,700	—	15,700
47,967	10	48,000	—	2. Bureaukosten der Kreiscommandanten . . . . .	—	48,000	—	—	48,000	—	48,000
3,597	80	3,750	—	3. Befoldungen der Sektionschefs . . . . .	—	3,750	—	—	3,750	—	3,750
<b>91,616</b>	<b>54</b>	<b>94,250</b>	—	4. Rekrutenaushebung . . . . .	—	96,250	—	—	96,250	—	96,250
<b>H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.</b>											
520,625	26	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . . . . .	—	500,000	—	—	500,000	—	500,000
757	70	880	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . . . .	—	880	—	—	880	—	880
23,427	80	26,250	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . . .	13,200	29,000	—	13,200	29,000	—	15,800
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins . . . . .	—	5,250	—	—	5,250	—	5,250
588,117	41	551,192	—	5. Lieferungen . . . . .	534,572	—	534,572	534,572	—	—	—
17,265	40	18,812	—	6. Betriebskosten . . . . .	—	12,642	—	—	12,642	—	12,642
<b>20,791</b>	<b>25</b>	—	—		<b>547,772</b>	<b>547,772</b>	—	<b>547,772</b>	<b>547,772</b>	—	—

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>IV. Militär.</b>							
<b>J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.</b>							
1. Kriegskommissariat :							
15,127	11	26,000	—	73,000	99,000	—	26,000
21,359	48	9,000	—	9,000	—	9,000	—
a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . .							
b. Erlös von Kleidern . . . . .							
2. Zeughaus :							
31,425	12	31,500	—	29,000	60,500	—	31,500
27,459	70	27,500	—	12,500	39,500	—	27,000
698	05	2,500	—	500	2,000	—	1,500
1,039	83	1,500	—	1,000	—	1,000	—
7,132	37	8,000	—	—	8,000	—	8,000
5,117	—	5,500	—	—	5,500	—	5,500
16,230	—	22,520	—	9,000	29,090	—	20,090
80,790	04	113,020	—	134,000	243,590	—	109,590
<b>K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.</b>							
908	95	500	—	500	—	500	—
1,940	29	1,000	—	1,000	—	1,000	—
2,849	24	1,500	—	1,500	—	1,500	—
<b>L. Verschiedene Militärausgaben.</b>							
19,339	60	18,000	—	—	25,000	—	25,000
533	—	1,000	—	—	1,000	—	1,000
—	—	—	—	60,000	80,000	—	20,000
1,705	55	—	—	(Erstellung neuer Korpskontrollen.)			
21,578	15	19,000	—	60,000	106,000	—	46,000

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>IV. Militär.</b>							
33,447	96	36,175	—	—	36,375	—	36,375
17,265	41	18,813	—	14,517	37,925	—	23,408
15,672	76	17,310	—	17,440	34,880	—	17,440
274	30	—	—	141,110	141,110	—	—
7,223	86	9,650	—	4,700	11,590	—	6,890
11,772	85	25,950	—	115,000	140,375	—	25,375
91,616	54	94,250	—	—	96,250	—	96,250
20,791	25	—	—	547,772	547,772	—	—
80,790	04	113,020	—	—	—	—	—
2,849	24	1,500	—	134,000	243,590	—	109,590
21,578	15	19,000	—	1,500	—	1,500	—
255,452	78	332,668	—	60,000	106,000	—	46,000
				1,036,039	1,395,867	—	359,828
<b>V. Kirchenwesen.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>							
729	05	400	—	—	400	—	400
1,000	—	1,000	—	—	4,000	—	4,000
1,729	05	1,400	—	—	4,400	—	4,400
<b>B. Protestantische Kirche.</b>							
669,523	45	743,000	—	—	747,000	—	747,000
6,371	—	7,000	—	—	6,000	—	6,000
17,157	10	16,600	—	—	18,700	—	18,700
47,237	65	48,000	—	—	49,100	—	49,100
24,704	—	25,600	—	—	25,300	—	25,300
5,597	—	6,225	—	—	6,225	—	6,225
580	—	580	—	—	580	—	580
1,412	40	1,415	—	—	—	—	—
1,205	20	2,000	—	1,415	—	1,415	—
149,520	—	178,750	—	500	2,500	—	2,000
1,200	—	1,200	—	—	176,705	—	176,705
18,000	—	—	—	—	1,200	—	1,200
18,000	—	—	—	—	—	—	—
957,683	—	1,027,540	—	1,915	1,033,310	—	1,031,395

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>V. Kirchenwesen.</b>							
<b>C. Römischkatholische Kirche.</b>							
128,960	—	170,000	—	—	168,000	—	168,000
—	—	1,600	—	—	1,600	—	1,600
2,100	—	2,800	—	—	2,800	—	2,800
—	—	1,000	—	—	1,000	—	1,000
11,078	—	11,700	—	—	14,100	—	14,100
1,865	—	1,865	—	—	1,865	—	1,865
40	45	200	—	50	250	—	200
<b>144,043</b>	<b>45</b>	<b>189,165</b>	—	<b>50</b>	<b>189,615</b>	—	<b>189,565</b>
<b>D. Christkatholische Kirche.</b>							
15,012	50	17,150	—	—	17,275	—	17,275
2,500	—	2,500	—	—	2,500	—	2,500
1,762	50	1,850	—	—	1,850	—	1,850
1,012	50	1,050	—	—	1,050	—	1,050
2,750	—	2,750	—	—	2,750	—	2,750
115	60	200	—	50	250	—	200
<b>23,153</b>	<b>10</b>	<b>25,500</b>	—	<b>50</b>	<b>25,675</b>	—	<b>25,625</b>
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion</b>							
1,729	05	1,400	—	—	4,400	—	4,400
957,683	—	1,027,540	—	1,915	1,033,310	—	1,031,395
144,043	45	189,165	—	50	189,615	—	189,565
23,153	10	25,500	—	50	25,675	—	25,625
<b>1,126,608</b>	<b>60</b>	<b>1,243,605</b>	—	<b>2,015</b>	<b>1,253,000</b>	—	<b>1,250,985</b>
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.</b>							
4,562	—	5,125	—	—	5,500	—	5,500
12,474	85	12,100	—	—	16,100	—	16,100
6,640	05	7,650	—	—	7,650	—	7,650
935	—	950	—	—	950	—	950
7,426	35	7,500	—	3,000	10,500	—	7,500
5,960	10	4,000	—	—	5,500	—	5,500
<b>37,998</b>	<b>35</b>	<b>37,325</b>	—	<b>3,000</b>	<b>46,200</b>	—	<b>43,200</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh-		Rein-			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
				<b>VI. Unterrichtswesen.</b>							
				<b>B. Hochschule.</b>							
304,178	35	311,090	—	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . .	4,000	328,910	—	324,910			
3,166	65	2,500	—	2. Pensionen . . . . .	—	—	—	—			
31,750	—	32,600	—	3. Befoldungen der Assistenten . . . . .	—	33,800	—	33,800			
36,273	60	37,300	—	4. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	38,820	—	38,820			
65,002	55	64,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung zc.) (Botanisches Institut, Neubau, Möblierung.)	1,500	68,000	—	66,500			
2,472	30	—	—	(Augenklinik, Neubau, Einrichtung.)							
4,566	05	—	—	(Hochschule, Dachstock, Möblierung.)							
8,098	05	—	—	6. Mietzinse . . . . .	—	141,285	—	141,285			
98,015	—	141,285	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek . . . . .	—	22,000	—	22,000			
22,000	—	22,000	—	8. Lehrmittel und Subsidianstalten:							
14,451	75			1. Poliklinische Anstalt . . . . .							
2,820	50			2. Chirurgische Klinik . . . . .							
1,795	75			3. Medizinische Klinik . . . . .							
5,560	55			4. Anatomisches Institut . . . . .							
3,230	90			5. Physiologisches Institut . . . . .							
1,765	95			6. Augenheilkunde . . . . .							
519	70			7. Otorhinolaryngologisches Institut . . . . .							
3,600	78			8. Pathologische Anstalt . . . . .							
3,087	58			9. Medizinisch-chemisches Institut . . . . .							
3,121	80			10. Hygienisch-bakteriologisches Institut . . . . .							
2,700	—			11. Pasteur-Institut . . . . .							
5,532	70			12. Organische Chemie . . . . .							
5,863	—			13. Anorganische Chemie . . . . .							
4,291	—			14. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium . . . . .							
1,472	65			15. Mineralogische Sammlung . . . . .							
3,873	65	67,250	—	16. Zoologische Sammlung . . . . .	27,750	95,750	—	68,000			
4,660	65			17. Pharmazeutisches Institut . . . . .							
—	—			18. Pharmatologisches Institut . . . . .							
1,537	05			19. Dermatologisches Institut . . . . .							
991	70			20. Geographisches Institut . . . . .							
2,002	60			21. Psychologisches Institut . . . . .							
999	50			22. Kunsthistorische Sammlung . . . . .							
2,232	11			23. Anatomie . . . . .							
—	—			24. Physiologie . . . . .							
1,716	95			25. Pathologische Anatomie . . . . .							
401	70			26. Tierzucht . . . . .							
785	95			27. Chirurgische Klinik . . . . .							
258	05			28. Medizinische Klinik . . . . .							
1,043	—			29. Ambulatorische Klinik . . . . .							
2,009	50			30. Veterinär-Apothek . . . . .							
1,020	30			31. Bibliothek . . . . .							
21,379	50			32. Institutsgebühren . . . . .							
1,945	65			33. Seminarbibliotheken . . . . .							
—	—			34. Kadaververnichtungsanstalt Bern, Beitrag (Alpines Laboratorium auf Col d'Olen, Beitrag.)	—	2,000	—	2,000			
714	30										
640,150	32	678,025	—	Uebertrag	33,250	730,565	—	697,315			

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>B. Hochschule.</b>									
640,150	32	678,025	—	Uebertrag	33,250	730,565	—	697,315	
				9. Botanischer Garten:					
				a. Betriebsrechnung . . . . .	900	22,605	}	—	32,500
27,299	59	28,745	—	b. Pachtzins . . . . .	—	11,795			
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern . . . . .	1,000	—			
6,081	75	5,000	—	10. Tierhospital . . . . .	30,000	25,000	5,000	—	
9,103	50	8,000	—	11. Matrikelgelder . . . . .	8,000	—	8,000	—	
2,500	—	2,500	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt . . . . .	2,500	—	2,500	—	
140,000	—	140,000	—	13. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:					
500	—	500	—	a. Beitrag an die vier Kliniken . . . . .	—	140,000	—	140,000	
3,000	—	3,000	—	b. Beitrag an die Befoldung des Hülfsschirurgen . . . . .	—	500	—	500	
47,653	60	21,350	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates . . . . .	—	3,000	—	3,000	
4,020	10	4,015	—	d. Amortisation der Bauvorschüsse . . . . .	5,500	26,850	—	21,350	
1,500	—	1,500	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt . . . . .	—	4,015	—	4,015	
—	—	2,000	—	14. Beitrag an die Poliklinik des Jennerospitals . . . . .	—	1,500	—	1,500	
—	—	—	—	15. Kunsthistorische Sammlung, Anschaffungen . . . . .	—	—	—	—	
2,702	80	—	—	16. Akademische Witwen- und Waisenkasse . . . . . (Hygienisch-bacteriolog. Institut, Lehrmittelanschaffungen.)	—	10,000	—	10,000	
<b>849,141</b>	<b>16</b>	<b>863,635</b>	—		<b>81,150</b>	<b>975,830</b>	—	<b>894,680</b>	
<b>C. Mittelschulen.</b>									
51,000	—	51,000	—	1. Kantonsschule Bruntrut, Beitrag . . . . .	—	51,000	—	51,000	
220,001	40	228,105	—	2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro-gymnasien . . . . .	5,000	246,419	—	241,419	
633,264	45	660,000	—	3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen . . . . .	6,000	706,397	—	700,397	
—	—	5,200	—	4. Inspektion . . . . .	—	5,200	—	5,200	
50,400	—	51,025	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer . . . . .	—	52,025	—	52,025	
10,489	58	15,700	—	6. Stipendien . . . . .	1,800	17,500	—	15,700	
—	—	—	—	7. Beitrag an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer . . . . .	—	2,500	—	2,500	
<b>965,155</b>	<b>43</b>	<b>1,011,030</b>	—		<b>12,800</b>	<b>1,081,041</b>	—	<b>1,068,241</b>	

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>D. Primarschulen.</b>									
1,453,517	84	1,470,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	—	1,485,000	—	1,485,000	—
101,001	70	101,358	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme	—	102,358	—	102,358	—
100,931	85	104,000	—	Gemeinden	—	104,000	—	104,000	—
26,426	—	25,500	—	3. Leibgedinge (Pensionen)	—	28,000	—	28,000	—
15,044	70	15,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	—	15,000	—	15,000	—
40,000	—	40,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	40,000	—	40,000	—
168,146	40	170,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	172,800	—	172,800	—
1,829	50	2,000	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	3,000	—	3,000	—
49,600	—	49,600	—	8. Turnunterricht	—	49,600	—	49,600	—
3,312	75	3,000	—	9. Schulinspektoren	—	4,000	—	4,000	—
3,570	—	3,800	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	4,500	—	4,500	—
51,183	95	54,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht	—	57,000	—	57,000	—
43,496	05	47,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	48,500	—	48,500	—
12,088	30	13,000	—	13. Fortbildungsschule	—	13,000	—	13,000	—
3,600	—	5,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	5,000	—	5,000	—
—	—	—	—	15. Beiträge an Spezialanstalten für anormale	—	5,000	—	5,000	—
—	—	—	—	Kinder	—	5,000	—	5,000	—
—	—	—	—	16. Schweiz. Lehrerinnenheim, Beitrag an den Bau	—	—	—	—	—
<b>2,073,749</b>	<b>04</b>	<b>2,103,258</b>	—		—	<b>2,136,758</b>	—	<b>2,136,758</b>	—
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>									
1. Deutsches Lehrerfeminar:									
A. Unterfeminar Hofwil.									
7,817	16	7,800	—	a. Verwaltung	—	7,900	—	7,900	—
30,399	88	31,400	—	b. Unterricht	—	31,600	—	31,600	—
23,286	07	28,000	—	c. Nahrung	300	28,300	—	28,000	—
14,829	98	17,000	—	d. Verpflegung	—	17,000	—	17,000	—
6,405	—	11,840	—	e. Mietzins	—	12,470	—	12,470	—
92	28	100	—	f. Landwirtschaft	700	600	100	—	—
<b>82,645</b>	<b>81</b>	<b>95,940</b>	—			<b>1,000</b>	<b>97,870</b>	—	<b>96,870</b>
3,505	95	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
16,460	—	15,500	—	h. Kostgelder	15,500	—	15,500	—	—
<b>69,691</b>	<b>76</b>	<b>80,440</b>	—			<b>16,500</b>	<b>97,870</b>	—	<b>81,370</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>							
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>							
B. Oberseminar Bern.							
a. Verwaltung:							
474	20	500	—	—	1,400	—	1,400
3,703	—	3,500	—	200	4,200	—	4,000
1,500	—	1,500	—	—	1,500	—	1,500
169	80	150	—	—	165	—	165
188	55	250	—	—	250	—	250
34,184	90	34,500	—	—	34,500	—	34,500
2,365	15	2,000	—	—	2,000	—	2,000
8,050	—	7,875	—	—	9,115	—	9,115
51,046	15	54,150	—	—	54,000	—	54,000
420	—	435	—	—	420	—	420
5,260	85	—	—	—	—	—	—
<b>107,362</b>	<b>60</b>	<b>104,860</b>	—	<b>200</b>	<b>107,550</b>	—	<b>107,350</b>
2. Seminar Bruntrut.							
a. Verwaltung . . . . .							
5,824	05	6,300	—	—	6,300	—	6,300
26,908	31	27,900	—	400	31,700	—	31,300
16,087	28	16,200	—	25	16,225	—	16,200
5,841	97	6,500	—	—	6,700	—	6,700
7	—	—	—	—	—	—	—
<b>54,668</b>	<b>61</b>	<b>56,900</b>	—	<b>425</b>	<b>60,925</b>	—	<b>60,500</b>
1,987	60	—	—	—	—	—	—
8,660	—	7,700	—	7,700	—	7,700	—
8,400	—	7,800	—	—	8,400	—	8,400
<b>56,396</b>	<b>21</b>	<b>57,000</b>	—	<b>8,125</b>	<b>69,325</b>	—	<b>61,200</b>
Betriebsergebnis							
f. Inventarveränderung . . . . .							
g. Kostgelder . . . . .							
h. Stipendien für Externe . . . . .							
3. Seminar Hindelbank.							
a. Verwaltung . . . . .							
1,668	19	1,700	—	—	1,800	—	1,800
7,953	—	8,440	—	—	8,985	—	8,985
9,970	15	10,555	—	—	9,800	—	9,800
3,543	56	4,200	—	—	4,800	—	4,800
1,255	—	1,240	—	—	1,640	—	1,640
<b>24,389</b>	<b>90</b>	<b>26,135</b>	—	—	<b>27,025</b>	—	<b>27,025</b>
643	30	—	—	—	—	—	—
4,785	—	4,785	—	5,675	—	5,675	—
<b>20,248</b>	<b>20</b>	<b>21,350</b>	—	<b>5,675</b>	<b>27,025</b>	—	<b>21,350</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				<b>Laufende Verwaltung.</b>				
				<b>VI. Unterrichtswesen.</b>				
				<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>				
				4. Seminar Delsberg.				
4,259	25	4,340	—	a. Verwaltung . . . . .	—	4,640	—	4,640
5,478	68	5,600	—	b. Unterricht . . . . .	—	5,600	—	5,600
12,797	20	13,175	—	c. Nahrung . . . . .	—	13,175	—	13,175
3,690	25	3,600	—	d. Verpflegung . . . . .	—	3,600	—	3,600
2,305	—	2,555	—	e. Mietzins . . . . .	—	2,555	—	2,555
<b>28,530</b>	<b>38</b>	<b>29,270</b>	—	Betriebsergebnis	—	<b>29,570</b>	—	<b>29,570</b>
361	50	—	—	f. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—
5,370	—	5,500	—	g. Kostgelder . . . . .	5,580	—	5,580	—
<b>22,798</b>	<b>88</b>	<b>23,770</b>	—		<b>5,580</b>	<b>29,570</b>	—	<b>23,990</b>
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.				
3,400	—	4,100	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . . . .	—	4,100	—	4,100
1,115	—	2,000	—	b. Wiederholungs- u. Fortbildungskurse	—	2,000	—	2,000
<b>4,515</b>	—	<b>6,100</b>	—		—	<b>6,100</b>	—	<b>6,100</b>
				6. Schweizerische Schulausstellung . . . . .				
3,725	—	3,800	—		—	4,000	—	4,000
<b>3,725</b>	—	<b>3,800</b>	—		—	<b>4,000</b>	—	<b>4,000</b>
				7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. d.) . . . . .				
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—
<b>60,000</b>	—	<b>60,000</b>	—		<b>60,000</b>	—	<b>60,000</b>	—

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				K o s t e n		E i n n a h m e n	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>							
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>							
1. Deutsches Lehrerseminar:							
69,691	76	80,440	—	16,500	97,870	—	81,370
107,362	60	104,860	—	200	107,550	—	107,350
<b>177,054</b>	<b>36</b>	<b>185,300</b>	—	<b>16,700</b>	<b>205,420</b>	—	<b>188,720</b>
56,396	21	57,000	—	8,125	69,325	—	61,200
20,248	20	21,350	—	5,675	27,025	—	21,350
22,798	88	23,770	—	5,580	29,570	—	23,990
<b>276,497</b>	<b>65</b>	<b>287,420</b>	—	<b>36,080</b>	<b>331,340</b>	—	<b>295,260</b>
4,515	—	6,100	—	—	6,100	—	6,100
3,725	—	3,800	—	—	4,000	—	4,000
60,000	—	60,000	—	60,000	—	60,000	—
<b>224,737</b>	<b>65</b>	<b>237,320</b>	—	<b>96,080</b>	<b>341,440</b>	—	<b>245,360</b>
<b>F. Taubstummenanstalten.</b>							
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.							
4,163	45	4,380	—	—	4,400	—	4,400
8,631	15	9,600	—	—	9,880	—	9,880
20,276	10	20,600	—	—	20,600	—	20,600
9,986	50	10,200	—	—	10,200	—	10,200
4,700	—	5,820	—	—	5,820	—	5,820
628	05	1,000	—	6,000	4,800	1,200	—
776	90	1,000	—	3,200	2,200	1,000	—
<b>46,352</b>	<b>25</b>	<b>48,600</b>	—	<b>9,200</b>	<b>57,900</b>	—	<b>48,700</b>
233	35	—	—	—	—	—	—
12,030	—	11,600	—	11,700	—	11,700	—
<b>34,555</b>	<b>60</b>	<b>37,000</b>	—	<b>20,900</b>	<b>57,900</b>	—	<b>37,000</b>
Betriebsergebnis							
2. Taubstummenanstalt Wabern.							
8,850	—	9,000	—	—	10,500	—	10,500
<b>8,850</b>	—	<b>9,000</b>	—	—	<b>10,500</b>	—	<b>10,500</b>
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.							
2,351	50	2,300	—	2,350	—	2,350	—
<b>2,351</b>	<b>50</b>	<b>2,300</b>	—	<b>2,350</b>	—	<b>2,350</b>	—

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>F. Taubstummenanstalten.</b>									
34,555	60	37,000	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	20,900	57,900	—	—	37,000
8,850	—	9,000	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . . . .	—	10,500	—	—	10,500
2,351	50	2,300	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds . . . . .	2,350	—	2,350	—	—
<b>41,054</b>	<b>10</b>	<b>43,700</b>	—		<b>23,250</b>	<b>68,400</b>	—	—	<b>45,150</b>
<b>G. Kunst.</b>									
13,000	—	15,000	—	1. Historisches Museum:	—	13,000	—	—	13,000
10,000	—	10,000	—	a. Beitrag an die Betriebskosten . . . . .	—	10,000	—	—	10,000
3,000	—	3,000	—	b. Beitrag für Landankauf, Amortisation . . . . .	—	3,000	—	—	3,000
3,000	—	2,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten . . . . .	—	2,000	—	—	2,000
4,300	—	4,300	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag . . . . .	—	4,300	—	—	4,300
1,000	—	1,114	—	4. Musikschule, Beitrag . . . . .	—	1,114	—	—	1,114
300	—	300	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge . . . . .	—	300	—	—	300
5,763	30	8,050	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag . . . . .	—	1,000	—	—	1,000
2,000	—	2,000	—	7. Erhaltung von Kunstaltertümern . . . . .	—	2,000	—	—	2,000
3,000	—	3,000	—	8. „Bärndütsch“, Beitrag . . . . .	—	3,100	—	—	3,100
5,000	—	5,000	—	9. Erstellung des bernischen Urkundenwerkes . . . . .	—	5,000	—	—	5,000
500	—	500	—	10. Stadttheater Bern, Beitrag an den Betrieb . . . . .	—	500	—	—	500
25,000	—	—	—	11. Alpines Museum, Beitrag . . . . .	—	—	—	—	—
30,000	—	30,000	—	(Hallerdenkmal, Beitrag.)	—	—	—	—	—
				(Ankauf des Gemäldes von Giron.)	—	—	—	—	—
<b>105,863</b>	<b>30</b>	<b>84,264</b>	—		—	<b>45,314</b>	—	—	<b>45,314</b>
<b>H. Lehrmittel-Verlag.</b>									
1. Lehrmittel.									
296,645	15	271,059	—	a. Vorräte auf 1. Januar . . . . .	—	249,059	—	—	249,059
130,108	70	103,574	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln . . . . .	—	111,735	—	—	111,735
202,130	05	154,052	—	c. Erlös von Lehrmitteln . . . . .	155,211	—	155,211	—	—
329	10	385	—	d. Gratisexemplare . . . . .	—	400	—	—	400
261,686	85	256,488	—	e. Vorräte auf 31. Dezember . . . . .	244,673	—	244,673	—	—
<b>36,733</b>	<b>95</b>	<b>35,522</b>	—		<b>399,884</b>	<b>361,194</b>	<b>38,690</b>	—	—
2. Betriebskosten.									
6,250	—	7,525	—	a. Befoldungen . . . . .	—	7,250	—	—	7,250
2,073	40	1,750	—	b. Arbeitslöhne . . . . .	—	2,460	—	—	2,460
3,217	40	2,586	—	c. Magazin- und Bureaukosten . . . . .	—	2,950	—	—	2,950
995	—	1,930	—	d. Mietzins . . . . .	—	1,930	—	—	1,930
966	45	900	—	e. Frachten und Porti . . . . .	1,500	2,500	—	—	1,000
6,588	10	5,000	—	f. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	6,000	—	—	6,000
<b>20,090</b>	<b>35</b>	<b>19,691</b>	—		<b>1,500</b>	<b>23,090</b>	—	—	<b>21,590</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>							
<b>H. Lehrmittel-Verlag.</b>							
3. Ertragsverwendung.							
2,688	—	1,800	—	—	2,500	—	2,500
13,955	60	14,031	—	—	14,600	—	14,600
<b>16,643</b>	<b>60</b>	<b>15,831</b>	—	—	<b>17,100</b>	—	<b>17,100</b>
36,733	95	35,522	—	399,884	361,194	38,690	—
20,090	35	19,691	—	1,500	23,090	—	21,590
<b>16,643</b>	<b>60</b>	<b>15,831</b>	—	<b>401,384</b>	<b>384,284</b>	<b>17,100</b>	—
16,643	60	15,831	—	—	17,100	—	17,100
				Betriebsvertrag			
				<b>401,384</b>	<b>401,384</b>	—	—
<b>J. Bundessubvention für die Primarschule.</b>							
353,659	80	353,000	—	353,000	—	353,000	—
100,000	—	100,000	—	—	353,000	—	353,000
30,000	—	30,000	—	(Beitrag an die Lehrerversicherungskasse.)			
33,700	45	30,000	—	(Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse.)			
60,000	—	60,000	—	(Zuschüsse an Leibgedinge.)			
50,000	—	50,000	—	(Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.)			
79,959	35	83,000	—	(Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft.)			
				(Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler.)			
				<b>353,000</b>	<b>353,000</b>	—	—
<b>K. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>							
1,500	—	1,500	—	1,500	—	1,500	—
1,500	—	1,500	—	—	1,500	—	1,500
				<b>1,500</b>	<b>1,500</b>	—	—

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh:		Rein:	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
37,998	35	37,325	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	3,000	46,200	—	43,200	
849,141	16	863,635	—	B. Hochschule . . . . .	81,150	975,830	—	894,680	
965,155	43	1,011,030	—	C. Mittelschulen . . . . .	12,800	1,081,041	—	1,068,241	
2,073,749	04	2,103,258	—	D. Primarschulen . . . . .	—	2,136,758	—	2,136,758	
224,737	65	237,320	—	E. Lehrerbildungsanstalten . . . . .	96,080	341,440	—	245,360	
41,054	10	43,700	—	F. Taubstummenanstalten . . . . .	23,250	68,400	—	45,150	
105,863	30	84,264	—	G. Kunst . . . . .	—	45,314	—	45,314	
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag . . . . .	401,384	401,384	—	—	
—	—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule . . . . .	353,000	353,000	—	—	
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	1,500	1,500	—	—	
<b>4,297,699</b>	<b>03</b>	<b>4,380,532</b>	—		<b>972,164</b>	<b>5,450,867</b>	—	<b>4,478,703</b>	
<b>VII. Gemeindefwesen.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindefwesens.</b>									
4,500	—	4,625	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . . .	—	5,125	—	5,125	
2,900	—	3,200	—	2. Befoldung des Angestellten . . . . .	—	3,400	—	3,400	
2,499	10	2,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	2,000	—	2,000	
870	—	995	—	4. Mietzinse . . . . .	—	995	—	995	
<b>10,769</b>	<b>10</b>	<b>10,820</b>	—		—	<b>11,520</b>	—	<b>11,520</b>	
<b>VIII. Armenwesen.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.</b>									
9,563	—	10,625	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	11,000	—	11,000	
11,550	—	12,500	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	600	13,900	—	13,300	
6,267	85	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	
940	—	950	—	4. Mietzinse . . . . .	—	950	—	950	
<b>28,320</b>	<b>85</b>	<b>29,075</b>	—		<b>600</b>	<b>30,850</b>	—	<b>30,250</b>	

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>VIII. Armenwesen.</b>							
<b>B. Kommission und Inspektoren.</b>							
364	20	400	—	—	400	—	400
5,250	—	5,500	—	—	5,500	—	5,500
591	75	1,200	—	—	1,200	—	1,200
17,281	52	18,000	—	—	18,000	—	18,000
<b>23,487</b>	<b>47</b>	<b>25,100</b>	—	—	<b>25,100</b>	—	<b>25,100</b>
<b>C. Armenpflege.</b>							
1. Beiträge an Gemeinden:							
1,044,646	16	995,000	—	—	1,000,000	—	1,000,000
340,332	95	340,000	—	—	340,000	—	340,000
262,925	73	250,000	—	—	250,000	—	250,000
311,270	95	315,000	—	—	315,000	—	315,000
200,000	—	200,000	—	—	200,000	—	200,000
<b>2,159,175</b>	<b>79</b>	<b>2,100,000</b>	—	—	<b>2,105,000</b>	—	<b>2,105,000</b>
<b>D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.</b>							
12,750	—	78,000	—	—	80,000	—	80,000
8,500	—						
10,975	—						
8,700	—						
10,100	—						
10,350	—						
5,850	—						
12,575	—						
<b>79,800</b>	—	<b>78,000</b>	—	—	<b>80,000</b>	—	<b>80,000</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.	Roh-		Rein-	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				<b>Laufende Verwaltung.</b>				
				<b>VIII. Armenwesen.</b>				
				<b>E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.</b>				
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier . . . . .	—	2,500	—	2,500
3,500	—	3,500	—	2. Orphelinat in Bruntrut . . . . .	—	3,500	—	3,500
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary . . . . .	—	3,500	—	3,500
3,500	—	3,500	—	4. Orphelinat in Delsberg . . . . .	—	3,500	—	3,500
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier . . . . .	—	2,500	—	2,500
3,000	—	3,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp . . . . .	—	5,000	—	5,000
2,500	—	2,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein . . . . .	—	2,500	—	2,500
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli . . . . .	—	2,500	—	2,500
—	—	7,000	—	9. Anstalt für schwach sinnige Kinder in Burg- dorf . . . . .	—	7,000	—	7,000
<b>23,500</b>	<b>—</b>	<b>30,500</b>	<b>—</b>		<b>—</b>	<b>32,500</b>	<b>—</b>	<b>32,500</b>
				<b>F. Kantonale Erziehungsanstalten.</b>				
				1. Sandorf.				
3,398	94	3,500	—	a. Verwaltung . . . . .	—	3,500	—	3,500
3,925	68	4,200	—	b. Unterricht . . . . .	—	4,200	—	4,200
14,465	62	13,500	—	c. Nahrung . . . . .	—	14,000	—	14,000
9,196	61	8,200	—	d. Verpflegung . . . . .	800	9,000	—	8,200
5,670	—	5,330	—	e. Mietzinse . . . . .	—	5,330	—	5,330
6,747	38	4,980	—	f. Landwirtschaft . . . . .	20,400	14,920	5,480	—
<b>29,909</b>	<b>47</b>	<b>29,750</b>	<b>—</b>		<b>21,200</b>	<b>50,950</b>	<b>—</b>	<b>29,750</b>
70	90	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—
8,135	—	7,750	—	h. Kostgelder . . . . .	8,900	1,150	7,750	—
<b>21,845</b>	<b>37</b>	<b>22,000</b>	<b>—</b>		<b>30,100</b>	<b>52,100</b>	<b>—</b>	<b>22,000</b>
				2. Narwangen.				
3,241	09	3,200	—	a. Verwaltung . . . . .	—	3,475	—	3,475
3,697	65	4,000	—	b. Unterricht . . . . .	—	4,225	—	4,225
13,332	40	13,400	—	c. Nahrung . . . . .	—	13,400	—	13,400
8,396	70	8,500	—	d. Verpflegung . . . . .	800	9,300	—	8,500
5,330	—	4,835	—	e. Mietzinse . . . . .	—	4,835	—	4,835
3,914	74	3,500	—	f. Landwirtschaft . . . . .	15,500	12,100	3,400	—
<b>30,083</b>	<b>10</b>	<b>30,435</b>	<b>—</b>		<b>16,300</b>	<b>47,335</b>	<b>—</b>	<b>31,035</b>
971	—	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—
8,317	50	7,935	—	h. Kostgelder . . . . .	9,450	1,415	8,035	—
<b>22,736</b>	<b>60</b>	<b>22,500</b>	<b>—</b>		<b>25,750</b>	<b>48,750</b>	<b>—</b>	<b>23,000</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>VIII. Armenwesen.</b>							
<b>F. Kantonale Erziehungsanstalten.</b>							
3. Erlach.							
2,967	—	3,000	—	—	3,300	—	3,300
2,560	30	3,300	—	—	3,300	—	3,300
15,857	73	14,450	—	200	15,150	—	14,950
6,041	81	6,500	—	800	7,300	—	6,500
3,317	50	3,785	—	—	3,900	—	3,900
8,895	69	7,135	—	20,400	13,350	7,050	—
<b>21,848</b>	<b>65</b>	<b>23,900</b>	—	<b>21,400</b>	<b>46,300</b>	—	<b>24,900</b>
288	80	—	—	—	—	—	—
7,767	50	7,400	—	8,500	1,100	7,400	—
<b>14,369</b>	<b>95</b>	<b>16,500</b>	—	<b>29,900</b>	<b>47,400</b>	—	<b>17,500</b>
4. Kehrsch.							
3,435	18	3,300	—	—	3,300	—	3,300
3,697	23	4,100	—	—	4,400	—	4,400
11,687	78	12,000	—	900	12,900	—	12,000
8,239	72	5,500	—	—	5,500	—	5,500
3,090	—	4,660	—	—	4,660	—	4,660
5,742	69	3,250	—	12,900	9,660	3,240	—
<b>24,407</b>	<b>22</b>	<b>26,310</b>	—	<b>13,800</b>	<b>40,420</b>	—	<b>26,620</b>
2,477	40	—	—	—	—	—	—
6,170	—	5,620	—	6,500	880	5,620	—
<b>20,714</b>	<b>62</b>	<b>20,690</b>	—	<b>20,300</b>	<b>41,300</b>	—	<b>21,000</b>
5. Brüttelen.							
2,826	27	3,135	—	—	3,135	—	3,135
3,223	79	4,400	—	—	4,400	—	4,400
13,481	07	13,350	—	200	14,000	—	13,800
7,510	66	6,500	—	—	7,500	—	7,500
3,980	—	3,765	—	—	3,765	—	3,765
5,707	15	4,000	—	12,350	7,900	4,450	—
<b>25,314</b>	<b>64</b>	<b>27,150</b>	—	<b>12,550</b>	<b>40,700</b>	—	<b>28,150</b>
2,100	50	—	—	—	—	—	—
8,052	50	7,150	—	8,250	1,100	7,150	—
<b>19,362</b>	<b>64</b>	<b>20,000</b>	—	<b>20,800</b>	<b>41,800</b>	—	<b>21,000</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
				<b>VIII. Armenwesen.</b>							
				<b>F. Kantonale Erziehungsanstalten.</b>							
				6. Sonvilier.							
4,043	39	4,000	—	a. Verwaltung . . . . .	—	4,300	—	4,300			
3,837	25	3,900	—	b. Unterricht . . . . .	—	3,800	—	3,800			
14,081	23	15,000	—	c. Nahrung . . . . .	180	15,180	—	15,000			
10,831	30	8,805	—	d. Verpflegung . . . . .	—	10,000	—	10,000			
4,390	—	4,385	—	e. Mietzins . . . . .	—	4,385	—	4,385			
2,366	14	1,090	—	f. Landwirtschaft . . . . .	23,680	22,590	1,090	—			
<b>34,817</b>	<b>03</b>	<b>35,000</b>	—			<b>23,860</b>	<b>60,255</b>	—	<b>36,395</b>		
1,648	25	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—			
9,154	80	9,000	—	h. Kostgelder . . . . .	10,195	1,200	8,995	—			
<b>24,013</b>	<b>98</b>	<b>26,000</b>	—			<b>34,055</b>	<b>61,455</b>	—	<b>27,400</b>		
				7. Lovereffe.							
2,268	62	2,660	—	a. Verwaltung . . . . .	—	2,500	—	2,500			
—	—	2,300	—	b. Unterricht . . . . .	—	2,300	—	2,300			
3,101	23	8,760	—	c. Nahrung . . . . .	—	9,000	—	9,000			
1,001	97	4,740	—	d. Verpflegung . . . . .	—	4,740	—	4,740			
—	—	1,200	—	e. Mietzins . . . . .	—	2,810	—	2,810			
320	25	780	—	f. Landwirtschaft . . . . .	4,050	3,350	700	—			
<b>6,051</b>	<b>57</b>	<b>18,880</b>	—			<b>4,050</b>	<b>24,700</b>	—	<b>20,650</b>		
1,653	—	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—			
—	—	3,900	—	h. Kostgelder . . . . .	4,500	600	3,900	—			
<b>7,704</b>	<b>57</b>	<b>14,980</b>	—			<b>8,550</b>	<b>25,300</b>	—	<b>16,750</b>		
21,845	37	22,000	—	1. Sandorf . . . . .	30,100	52,100	—	22,000			
22,736	60	22,500	—	2. Narwangen . . . . .	25,750	48,750	—	23,000			
14,369	95	16,500	—	3. Erlach . . . . .	29,900	47,400	—	17,500			
20,714	62	20,690	—	4. Kehrsatz . . . . .	20,300	41,300	—	21,000			
19,362	64	20,000	—	5. Brüttelen . . . . .	20,800	41,800	—	21,000			
24,013	98	26,000	—	6. Sonvilier . . . . .	34,055	61,455	—	27,400			
7,704	57	14,980	—	7. Lovereffe . . . . .	8,550	25,300	—	16,750			
<b>130,747</b>	<b>73</b>	<b>142,670</b>	—			<b>169,455</b>	<b>318,105</b>	—	<b>148,650</b>		

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>VIII. Armenwesen.</b>							
<b>G. Verschiedene Unterstützungen.</b>							
23,210	20	24,000	—	—	24,000	—	24,000
22,397	10	23,000	—	—	31,000	—	31,000
5,000	—	5,000	—	—	5,000	—	5,000
19,927	35	20,000	—	—	20,000	—	20,000
<b>70,534</b>	<b>65</b>	<b>72,000</b>	—	—	<b>80,000</b>	—	<b>80,000</b>
<b>H. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>							
34,423	70	39,000	—	39,000	—	39,000	—
34,423	70	39,000	—	—	39,000	—	39,000
—	—	—	—	<b>39,000</b>	<b>39,000</b>	—	—
<b>J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.</b>							
117,493	40	—	—	—	—	—	—
117,493	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VIII. Armenwesen.</b>									
28,320	85	29,075	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	600	30,850	—	—	30,250
23,487	47	25,100	—	B. Kommission und Inspektoren . . . . .	—	25,100	—	—	25,100
2,159,175	79	2,100,000	—	C. Armenpflege . . . . .	—	2,105,000	—	—	2,105,000
79,800	—	78,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge . . . . .	—	80,000	—	—	80,000
23,500	—	30,500	—	E. Bezirks Erziehungsanstalten, Beiträge . . . . .	—	32,500	—	—	32,500
130,747	73	142,670	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten . . . . .	169,455	318,105	—	—	148,650
70,534	65	72,000	—	G. Verschiedene Unterfützungen . . . . .	—	80,000	—	—	80,000
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholsismus . . . . .	39,000	39,000	—	—	—
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen . . . . .	—	—	—	—	—
<b>2,515,566</b>	<b>49</b>	<b>2,477,345</b>	—		<b>209,055</b>	<b>2,710,555</b>	—	—	<b>2,501,500</b>
<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.</b>									
4,000	—	4,187	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . . .	—	5,125	—	—	5,125
11,900	—	12,800	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	2,000	17,000	—	—	15,000
5,088	60	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	6,000	—	—	6,000
1,830	—	2,045	—	4. Mietzinse . . . . .	—	2,045	—	—	2,045
<b>22,818</b>	<b>60</b>	<b>24,032</b>	—		<b>2,000</b>	<b>30,170</b>	—	—	<b>28,170</b>
<b>B. Statistik.</b>									
5,000	—	5,500	—	1. Befoldung des Vorstehers . . . . .	—	5,500	—	—	5,500
6,050	—	6,600	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	6,600	—	—	6,600
4,541	77	4,000	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . . . . .	—	4,500	—	—	4,500
<b>15,591</b>	<b>77</b>	<b>16,100</b>	—		—	<b>16,600</b>	—	—	<b>16,600</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>							
<b>C. Handel und Gewerbe.</b>							
8,078	—	9,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen . . . . .	—	9,000	— 9,000
10,980	—	9,000	—	2. Gewerbliche Stipendien . . . . .	—	12,000	— 12,000
201,829	—	220,000	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen . . . . .	—	245,000	— 245,000
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum . . . . .	—	12,000	— 12,000
2,958	24	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse:	—	4,000	— 4,000
—	—	1,400	—	a. Kurse . . . . .	—	4,000	— 4,000
8,100	—	8,100	—	b. Mietzins . . . . .	—	1,400	— 1,400
831	40	1,500	—	6. Handels- und Gewerbekammer:	—	8,500	— 8,500
4,595	29	4,500	—	a. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	1,500	— 1,500
1,440	—	2,400	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen . . . . .	—	4,500	— 4,500
1,200	—	1,540	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen . . . . .	—	4,320	— 4,320
25,000	—	25,000	—	d. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	1,540	— 1,540
5,330	—	5,300	—	e. Mietzinse . . . . .	—	25,000	— 25,000
17,500	—	20,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag . . . . .	—	7,200	— 7,200
32,920	94	25,000	—	8. Hauswirtschaftliches Bildungswesen . . . . .	—	20,000	— 20,000
—	—	1,200	—	9. Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine . . . . .	—	35,000	— 35,000
332,762	87	349,940	—	10. Lehrlingswesen . . . . .	—	1,200	— 1,200
—	—	—	—	11. Inspektorat des bern. Sparcassenverbandes . . . . .	—	—	— 392,160
—	—	—	—			392,160	— 392,160
<b>D. Kantonales Technikum in Burgdorf.</b>							
73,804	60	77,000	—	1. Unterricht:	—	77,300	— 77,300
7,557	28	7,900	—	a. Lehrerbefoldungen . . . . .	—	8,000	— 8,000
834	30	800	—	b. Lehrmittel . . . . .	—	850	— 850
3,439	12	3,300	—	2. Verwaltung:	—	3,450	— 3,450
8,319	81	7,700	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission . . . . .	—	8,200	— 8,200
2,345	45	2,800	—	b. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	2,800	— 2,800
96,300	56	99,500	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . . . . .	—	100,600	— 100,600
14,837	—	13,300	—	d. Abwart . . . . .	—	—	— 100,600
15,856	85	17,133	—	Betriebsergebnis . . . . .	13,800	—	13,800
33,828	—	34,800	—	3. Schulgelder . . . . .	17,290	—	17,290
4,215	—	3,950	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf . . . . .	34,930	—	34,930
65	—	—	—	5. Beitrag des Bundes . . . . .	—	4,000	— 4,000
35,928	71	38,217	—	6. Stipendien . . . . .	—	—	—
—	—	—	—	7. Ertrag der Wiese . . . . .	—	—	—
—	—	—	—		66,020	104,600	— 38,580

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>									
<b>E. Maß und Gewicht.</b>									
1,500	—	1,500	—	1. Befoldung des Inspektors . . . . .	—	1,500	—	1,500	—
697	05	1,000	—	2. Bureau- und Reisefkosten desselben . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
3,960	75	5,500	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . . . .	—	5,500	—	5,500	—
650	25	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
950	—	1,380	—	5. Mietzins . . . . .	—	1,380	—	1,380	—
<b>7,758</b>	<b>05</b>	<b>10,380</b>	—		—	<b>10,380</b>	—	<b>10,380</b>	—
<b>F. Lebensmittelpolizei.</b>									
1. Chemisches Laboratorium :									
5,000	—	5,000	—	a. Befoldung des Kantonschemikers . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
2,000	—	2,000	—	b. Anteil desselben an den Analysekosten . . . . .	—	2,000	—	2,000	—
9,900	—	11,760	—	c. Befoldungen der Assistenten und des Abwärts . . . . .	—	11,760	—	11,760	—
1,990	—	4,375	—	d. Mietzins . . . . .	—	4,375	—	4,375	—
2,751	11	3,700	—	e. Chemikalien, Sitteratur, Beleuchtung u. c. . . . .	—	3,700	—	3,700	—
4,366	25	4,000	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten . . . . .	4,000	—	4,000	—	—
2. Nachschauen :									
13,100	—	13,600	—	a. Befoldungen der Experten . . . . .	—	14,000	—	14,000	—
5,737	15	6,000	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
1,431	90	1,500	—	c. Lokale Experten für Fleischschau . . . . .	—	1,500	—	1,500	—
494	—	500	—	d. Apparate und Reagentien . . . . .	—	500	—	500	—
—	—	1,300	—	e. Instruktionsturje . . . . .	—	1,300	—	1,300	—
—	—	—	—	3. Anteil Befoldung eines Angestellten . . . . .	—	2,000	—	2,000	—
478	70	810	—	4. Bureaukosten und Druckkosten . . . . .	—	865	—	865	—
—	—	11,510	—	5. Bundesbeitrag . . . . .	24,500	—	24,500	—	—
<b>38,516</b>	<b>61</b>	<b>35,035</b>	—		<b>28,500</b>	<b>53,000</b>	—	<b>24,500</b>	—
<b>G. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>									
40,365	30	45,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .	46,000	—	46,000	—	—
23,220	50	21,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . . . . .	—	22,000	—	22,000	—
6,917	80	8,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungsturje . . . . .	—	8,000	—	8,000	—
2,400	—	3,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
7,827	—	8,000	—	5. Beiträge an Trinkerheilstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unmöglichen Trinkern . . . . .	—	8,000	—	8,000	—
—	—	5,000	—	6. Reserve für Gründung einer Trinkerheilstalt im Jura . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
—	—	—	—		<b>46,000</b>	<b>46,000</b>	—	—	—

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>							
<b>H. Feuerpolizei.</b>							
7,699	55	7,000	—	—	7,000	—	7,000
1,232	60	1,500	—	—	1,500	—	1,500
<b>8,932</b>	<b>15</b>	<b>8,500</b>	—	—	<b>8,500</b>	—	<b>8,500</b>
-----							
22,818	60	24,032	—	2,000	30,170	—	28,170
15,591	77	16,100	—	—	16,600	—	16,600
332,762	87	349,940	—	—	392,160	—	392,160
35,928	71	38,217	—	66,020	104,600	—	38,580
7,758	05	10,380	—	—	10,380	—	10,380
38,516	61	35,035	—	28,500	53,000	—	24,500
—	—	—	—	46,000	46,000	—	—
8,932	15	8,500	—	—	8,500	—	8,500
<b>462,308</b>	<b>76</b>	<b>482,204</b>	—	<b>142,520</b>	<b>661,410</b>	—	<b>518,890</b>
-----							
<b>IX.<sup>b</sup> Gesundheitswesen.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten.</b>							
4,970	85	5,600	—	—	5,800	—	5,800
2,750	—	3,000	—	—	3,200	—	3,200
1,518	15	1,600	—	—	1,600	—	1,600
350	—	400	—	—	400	—	400
<b>9,589</b>	—	<b>10,600</b>	—	—	<b>11,000</b>	—	<b>11,000</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		K o s t e n		E i n k ü n f t e n	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX.<sup>b</sup> Gesundheitswesen.</b>									
<b>B. Gesundheitswesen im allgemeinen.</b>									
5,440	95	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen . . . . .	—	8,000	—	—	8,000
2,377	10	3,500	—	2. Impfwesen . . . . .	—	3,500	—	—	3,500
550	—	550	—	3. Wartgelder an Aerzte . . . . .	—	550	—	—	550
133,318	35	144,628	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . . . . .	23,000	185,420	—	—	162,420
26,000	—	26,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke . . . . .	—	26,000	—	—	26,000
50,000	—	50,000	—	6. Beiträge an das Infirmitätsspital und an das Außenkrankenhaus . . . . .	—	50,000	—	—	50,000
338,401	74	330,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege . . . . .	—	280,000	—	—	280,000
—	—	—	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	60,000	—	—	60,000
<b>556,088</b>	<b>14</b>	<b>562,678</b>	—		<b>23,000</b>	<b>613,470</b>	—	—	<b>590,470</b>
<b>C. Frauenhospital.</b>									
17,061	19	17,060	—	1. Verwaltung . . . . .	600	18,160	—	—	17,560
4,318	30	4,500	—	2. Unterricht . . . . .	—	4,500	—	—	4,500
43,193	47	42,000	—	3. Nahrung . . . . .	—	43,000	—	—	43,000
33,435	32	32,500	—	4. Verpflegung . . . . .	—	33,000	—	—	33,000
2,010	20	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik . . . . .	—	2,000	—	—	2,000
17,200	—	26,940	—	6. Mietzins . . . . .	—	26,940	—	—	26,940
<b>117,218</b>	<b>48</b>	<b>125,000</b>	—		<b>600</b>	<b>127,600</b>	—	—	<b>127,000</b>
14,437	—	13,000	—	7. Kostgelder von Pfleglingen . . . . .	13,000	—	13,000	—	—
4,995	40	5,000	—	8. Kostgelder von Hebammenchülerinnen . . . . .	5,000	—	5,000	—	—
2,300	—	2,000	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen . . . . .	2,000	—	2,000	—	—
1,136	80	—	—	10. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
<b>96,622</b>	<b>88</b>	<b>105,000</b>	—		<b>20,600</b>	<b>127,600</b>	—	—	<b>107,000</b>
<b>D. Hebammenkurse.</b>									
1,595	35	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . . . . .	—	2,500	—	—	2,500
58	—	200	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge . . . . .	—	300	—	—	300
<b>1,653</b>	<b>35</b>	<b>2,700</b>	—		—	<b>2,800</b>	—	—	<b>2,800</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX.<sup>b</sup> Gesundheitswesen.</b>									
<b>E. Irrenanstalt Waldau.</b>									
91,074	04	93,000	—	1. Verwaltung . . . . .	4,800	105,375	—	100,575	—
2,692	01	2,300	—	2. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
234,809	45	208,775	—	3. Nahrung . . . . .	20,750	257,750	—	237,000	—
116,423	41	117,000	—	4. Verpflegung . . . . .	4,000	122,000	—	118,000	—
46,685	—	55,610	—	5. Mietzinse . . . . .	2,000	57,610	—	55,610	—
10,695	35	12,000	—	6. Gewerbe . . . . .	41,100	30,600	10,500	—	—
7,999	84	7,000	—	7. Landwirtschaft . . . . .	74,200	67,200	7,000	—	—
<b>472,988</b>	<b>72</b>	<b>457,685</b>	—	Betriebsergebnis	<b>146,850</b>	<b>643,535</b>	—	<b>496,685</b>	—
28,964	50	—	—	8. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
321,893	65	310,000	—	9. Kostgelder . . . . .	356,000	7,000	349,000	—	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufonds . . . . .	32,685	—	32,685	—	—
<b>147,374</b>	<b>57</b>	<b>115,000</b>	—		<b>535,535</b>	<b>650,535</b>	—	<b>115,000</b>	—
<b>F. Irrenanstalt Münstingen.</b>									
96,412	35	100,600	—	1. Verwaltung . . . . .	—	109,260	—	109,260	—
1,365	30	2,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	2,000	—	2,000	—
250,557	35	230,000	—	3. Nahrung . . . . .	15,500	267,500	—	252,000	—
118,376	50	107,700	—	4. Verpflegung . . . . .	—	110,200	—	110,200	—
95,698	—	114,050	—	5. Mietzins . . . . .	—	114,140	—	114,140	—
19,107	65	13,650	—	6. Gewerbe . . . . .	14,600	—	14,600	—	—
32,185	65	16,000	—	7. Landwirtschaft . . . . .	77,000	59,000	18,000	—	—
<b>511,116</b>	<b>20</b>	<b>524,700</b>	—	Betriebsergebnis	<b>107,100</b>	<b>662,100</b>	—	<b>555,000</b>	—
1,313	90	—	—	8. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
290,557	75	280,000	—	9. Kostgelder . . . . .	330,000	—	330,000	—	—
<b>221,872</b>	<b>35</b>	<b>244,700</b>	—		<b>437,100</b>	<b>662,100</b>	—	<b>225,000</b>	—

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX.<sup>b</sup> Gesundheitswesen.</b>									
<b>G. Irrenanstalt Bellelay.</b>									
38,195	43	39,450	—	1. Verwaltung . . . . .	—	45,000	—	45,000	—
1,378	71	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	1,700	—	1,700	—
90,907	27	90,000	—	3. Nahrung . . . . .	16,400	109,400	—	93,000	—
46,897	89	53,280	—	4. Verpflegung . . . . .	1,000	56,330	—	55,330	—
9,224	—	23,570	—	5. Mietzins . . . . .	1,450	25,220	—	23,770	—
5,065	56	6,000	—	6. Gewerbe . . . . .	33,100	27,300	5,800	—	—
8,736	09	6,000	—	7. Landwirtschaft . . . . .	79,400	73,400	6,000	—	—
<b>172,801</b>	<b>65</b>	<b>196,000</b>	—						
22,153	75	—	—	8. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
95,759	30	93,000	—	9. Kostgelder . . . . .	115,000	—	115,000	—	—
<b>99,196</b>	<b>10</b>	<b>103,000</b>	—						
				Betriebsergebnis	<b>131,350</b>	<b>338,350</b>	—	<b>207,000</b>	—
					<b>246,350</b>	<b>338,350</b>	—	<b>92,000</b>	—
9,589	—	10,600	—	A. Verwaltung . . . . .	—	11,000	—	11,000	—
556,088	14	562,678	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen . . . . .	23,000	613,470	—	590,470	—
96,622	88	105,000	—	C. Frauenspital . . . . .	20,600	127,600	—	107,000	—
1,653	35	2,700	—	D. Hebammenkurse . . . . .	—	2,800	—	2,800	—
147,374	57	115,000	—	E. Irrenanstalt Waldau . . . . .	535,535	650,535	—	115,000	—
221,872	35	244,700	—	F. Irrenanstalt Münstingen . . . . .	437,100	662,100	—	225,000	—
99,196	10	103,000	—	G. Irrenanstalt Bellelay . . . . .	246,350	338,350	—	92,000	—
<b>1,132,396</b>	<b>39</b>	<b>1,143,678</b>	—		<b>1,262,585</b>	<b>2,405,855</b>	—	<b>1,143,270</b>	—
				<b>X. Baugesen.</b>					
				<b>A. Verwaltungskosten der centralen Bau-</b>					
				<b>verwaltung.</b>					
27,562	50	30,125	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	30,125	—	30,125	—
32,519	30	35,900	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	35,600	—	35,600	—
14,236	05	13,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	13,500	—	13,500	—
4,510	—	4,955	—	4. Mietzinse . . . . .	—	4,580	—	4,580	—
<b>78,827</b>	<b>85</b>	<b>84,480</b>	—			<b>83,805</b>	—	<b>83,805</b>	—

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				K o h -		K e i n -	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>X. Baugesen.</b>							
<b>B. Bezirksbehörden.</b>							
29,250	—	31,500	—	—	30,500	—	30,500
12,396	60	14,600	—	—	14,900	—	14,900
10,050	80	11,200	—	—	11,200	—	11,200
1,890	—	2,340	—	—	2,240	—	2,240
<b>53,587</b>	<b>40</b>	<b>59,640</b>	—	—	<b>58,840</b>	—	<b>58,840</b>
<b>C. Unterhalt der Staatsgebäude.</b>							
194,373	80	165,000	—	—	165,000	—	165,000
83,739	20	65,000	—	—	70,000	—	70,000
11,534	—	7,000	—	—	7,000	—	7,000
685	70	1,000	—	—	1,000	—	1,000
24,040	50	25,000	—	—	25,000	—	25,000
<b>314,373</b>	<b>20</b>	<b>263,000</b>	—	—	<b>268,000</b>	—	<b>268,000</b>
<b>D. Neue Hochbauten.</b>							
520,333	95	250,000	—	—	250,000	—	250,000
39,502	20	10,000	—	14,000	14,000	—	—
39,502	20	10,000	—	2,000	2,000	—	—
17,337	—	30,000	—	—	—	—	—
17,337	—	30,000	—	—	—	—	—
<b>520,333</b>	<b>95</b>	<b>250,000</b>	—	<b>16,000</b>	<b>266,000</b>	—	<b>250,000</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh-		Rein-			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
				<b>X. Baumwesen.</b>							
				<b>E. Unterhalt der Straßen.</b>							
464,481	05	493,430	—	1. Wegmeisterbefoldungen . . . . .	—	509,000	—	509,000	—		
449,539	—	460,000	—	2. Straßenunterhalt . . . . .	—	470,000	—	470,000	—		
98,993	13	80,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten . . .	—	85,000	—	85,000	—		
3,809	63	5,000	—	4. Verschiedene Kosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	—		
3,540	95	2,500	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten zc. (Viel, Staatsstraßen, Abtretung an die Ge- meinde, Entschädigung.)	2,500	—	2,500	—	—		
50,000	—	—	—								
<b>1,063,281</b>	<b>86</b>	<b>1,035,930</b>	—		<b>2,500</b>	<b>1,069,000</b>	—	<b>1,066,500</b>	—		
				<b>F. Neue Straßen- und Brückenbauten.</b>							
422,485	47	220,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten und Amortisation . . . . .	—	225,000	—	225,000	—		
1,317	60	5,000	—	(Brückenuntersuchungen.)							
<b>423,803</b>	<b>07</b>	<b>225,000</b>	—		—	<b>225,000</b>	—	<b>225,000</b>	—		
				<b>G. Wasserbauten.</b>							
320,000	—	320,000	—	1. Wasserbauten und Amortisation . . . . .	—	320,000	—	320,000	—		
<b>320,000</b>	—	<b>320,000</b>	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellen- meister . . . . .	—	<b>320,000</b>	—	<b>320,000</b>	—		
6,884	—	7,400	—		—	7,400	—	7,400	—		
49,986	50	30,000	—	3. Zuragewässerkorrektur, Unterhalt . . .	30,000	30,000	—	—	—		
49,986	50	30,000	—								
<b>326,884</b>	—	<b>327,400</b>	—		<b>30,000</b>	<b>357,400</b>	—	<b>327,400</b>	—		

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>X. Bauwesen.</b>							
<b>H. Wasserrechtswesen.</b>							
6,870	80	20,000	—	—	15,000	—	15,000
21,000	—	80,000	—	60,000	—	60,000	—
<b>14,129</b>	<b>20</b>	<b>60,000</b>	—	<b>60,000</b>	<b>15,000</b>	<b>45,000</b>	—
<b>J. Vermessungskosten.</b>							
9,865	65	12,000	—	—	16,000	—	16,000
232	80	100	—	100	—	100	—
810	—	590	—	—	590	—	590
5,957	25	4,000	—	—	—	—	—
<b>16,865</b>	<b>70</b>	<b>16,490</b>	—	<b>100</b>	<b>16,590</b>	—	<b>16,490</b>
78,827	85	84,480	—	—	83,805	—	83,805
53,587	40	59,640	—	—	58,840	—	58,840
314,373	20	263,000	—	—	268,000	—	268,000
520,333	95	250,000	—	16,000	266,000	—	250,000
1,063,281	86	1,035,930	—	2,500	1,069,000	—	1,066,500
423,803	07	225,000	—	—	225,000	—	225,000
326,884	—	327,400	—	30,000	357,400	—	327,400
14,129	20	60,000	—	60,000	15,000	45,000	—
16,865	70	16,490	—	100	16,590	—	16,490
<b>2,783,827</b>	<b>83</b>	<b>2,201,940</b>	—	<b>108,600</b>	<b>2,359,635</b>	—	<b>2,251,035</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Koh-		Kein-	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XI. Anleihen.</b>							
<b>A. Rückzahlung und Verzinsung.</b>							
515,500	—	531,000	—	—	547,000	—	547,000
1,377,135	—	1,361,670	—	—	1,345,740	—	1,345,740
700,000	—	700,000	—	—	700,000	—	700,000
350,000	—	700,000	—	—	700,000	—	700,000
<b>2,942,635</b>	<b>—</b>	<b>3,292,670</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>3,292,740</b>	<b>—</b>	<b>3,292,740</b>
<b>B. Anleihekosten.</b>							
9,701	45	14,000	—	—	14,000	—	14,000
1,020	90	1,000	—	—	1,000	—	1,000
202,000	—	202,000	—	—	202,000	—	202,000
93,603	35	92,000	—	—	92,000	—	92,000
<b>306,325</b>	<b>70</b>	<b>309,000</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>309,000</b>	<b>—</b>	<b>309,000</b>
2,942,635	—	3,292,670	—	—	3,292,740	—	3,292,740
306,325	70	309,000	—	—	309,000	—	309,000
<b>3,248,960</b>	<b>70</b>	<b>3,601,670</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>3,601,740</b>	<b>—</b>	<b>3,601,740</b>
<b>XII. Finanzwesen.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung.</b>							
5,000	—	5,500	—	—	5,500	—	5,500
9,200	—	10,000	—	—	10,000	—	10,000
3,249	38	4,500	—	—	4,500	—	4,500
1,310	—	1,080	—	—	1,080	—	1,080
2,000	—	—	—	—	—	—	—
3,984	25	—	—	—	—	—	—
<b>24,743</b>	<b>63</b>	<b>21,080</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>21,080</b>	<b>—</b>	<b>21,080</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				R o h -		R e i n -	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XII. Finanzwesen.</b>							
<b>B. Kantonsbuchhalterei.</b>							
21,806	98	22,500	—	—	22,500	—	22,500
28,368	65	30,200	—	—	31,100	—	31,100
2,196	30	2,500	—	—	2,500	—	2,500
4,166	25	3,500	—	—	3,500	—	3,500
1,010	—	1,160	—	—	1,160	—	1,160
<b>57,548</b>	<b>18</b>	<b>59,860</b>	—	—	<b>60,760</b>	—	<b>60,760</b>
<b>C. Amtschaffnerien.</b>							
57,027	80	61,100	—	—	61,100	—	61,100
4,003	65	5,600	—	—	5,600	—	5,600
1,130	—	1,820	—	—	1,820	—	1,820
<b>62,161</b>	<b>45</b>	<b>68,520</b>	—	—	<b>68,520</b>	—	<b>68,520</b>
24,743	63	21,080	—	—	21,080	—	21,080
57,548	18	59,860	—	—	60,760	—	60,760
62,161	45	68,520	—	—	68,520	—	68,520
<b>144,453</b>	<b>26</b>	<b>149,460</b>	—	—	<b>150,360</b>	—	<b>150,360</b>
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>							
4,325	—	4,750	—	—	4,750	—	4,750
5,350	—	8,000	—	—	7,800	—	7,800
1,798	10	1,900	—	—	2,100	—	2,100
5,000	—	3,500	—	2,750	5,500	—	2,750
1,485	10	1,500	—	—	1,500	—	1,500
480	—	550	—	—	550	—	550
<b>18,438</b>	<b>20</b>	<b>20,200</b>	—	<b>2,750</b>	<b>22,200</b>	—	<b>19,450</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.				K o s t e n		R e i n	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>											
<b>B. Landwirtschaft.</b>											
				1. Förderung der Landwirtschaft:							
13,369	93	19,000	—	a. Förderung im allgemeinen . . . . .	9,100	28,100	—	19,000			
4,000	—	3,500	—	b. Förderung des Weinbaues:							
1,762	80	11,000	—	aa. Versuche mit amerikanischen Reben . . . . .	3,500	7,000	—	3,500			
4,075	95	10,000	—	bb. Reblausbekämpfung . . . . .	3,000	14,000	—	11,000			
—	—	—	—	cc. Förderung des Weinbaues im allgem. . . . .	—	10,000	—	10,000			
				c. Wollfaserprämien . . . . .	—	20,000	—	20,000			
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:							
2,331	—	2,563	—	a. Befoldung des Kulturtechnikers . . . . .	2,562	5,125	—	2,563			
1,000	—	1,450	—	b. Befoldung des Gehülften . . . . .	1,750	3,500	—	1,750			
2,202	90	2,000	—	c. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	2,400	—	2,400			
25,000	—	35,000	—	d. Bodenverbesserungen . . . . .	17,822	61,322	—	43,500			
31,650	23	32,200	—	3. Förderung der Pferdezucht . . . . .	700	40,700	—	40,000			
124,091	50	127,150	—	4. Förderung der Rindviehzucht . . . . .	10,000	140,000	—	130,000			
20,616	25	20,500	—	5. Förderung der Kleinviehzucht . . . . .	300	25,300	—	25,000			
10,179	—	15,000	—	6. Prämienrückerstattungen . . . . .	11,000	11,000	—	—			
29,382	28	31,500	—	7. Hagelversicherung . . . . .	31,500	63,000	—	31,500			
86,503	85	95,000	—	8. Viehversicherung . . . . .	253,000	360,000	—	107,000			
13	—	2,000	—	9. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstraßen . . . . .	—	2,000	—	2,000			
1,120	90	—	—	(Zuckerrübenkultur.)							
<b>336,941</b>	<b>59</b>	<b>377,863</b>	—		<b>344,234</b>	<b>793,447</b>	—	<b>449,213</b>			

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>									
<b>C. Landwirtschaftliche Schule.</b>									
1. Landwirtschaftliche Schule :									
34,391	10	36,500		a. Unterricht . . . . .	—	36,800	—	36,800	
1,875	69	2,000		b. Landwirtschaftliche Versuche . . . . .	—	2,000	—	2,000	
13,283	67	12,400		c. Verwaltung . . . . .	—	13,400	—	13,400	
13,110	81	14,500		d. Nahrung . . . . .	36,200	50,700	—	14,500	
13,127	03	11,000		e. Verpflegung . . . . .	2,500	13,500	—	11,000	
4,450	—	7,170		f. Mietzins . . . . .	—	7,800	—	7,800	
4,668	93	4,500		g. Arbeiten der Zöglinge . . . . .	4,500	—	4,500	—	
<b>75,569</b>	<b>37</b>	<b>79,070</b>		Betriebsergebnis	<b>43,200</b>	<b>124,200</b>	—	<b>81,000</b>	
4,725	85	—		h. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
14,430	—	15,000		i. Kostgelder . . . . .	15,000	—	15,000	—	
15,537	04	16,750		k. Bundesbeitrag . . . . .	16,900	—	16,900	—	
<b>50,328</b>	<b>18</b>	<b>47,320</b>			<b>75,100</b>	<b>124,200</b>	—	<b>49,100</b>	
17,508	19	5,000		2. Gutswirtschaft . . . . .	71,900	66,900	5,000	—	
<b>17,508</b>	<b>19</b>	<b>5,000</b>			<b>71,900</b>	<b>66,900</b>	<b>5,000</b>	—	
50,328	18	47,320		1. Landwirtschaftliche Schule . . . . .	75,100	124,200	—	49,100	
17,508	19	5,000		2. Gutswirtschaft . . . . .	71,900	66,900	5,000	—	
3,135	—	—		(Abortanlage und Werkzeugremise.)					
<b>35,954</b>	<b>99</b>	<b>42,320</b>			<b>147,000</b>	<b>191,100</b>	—	<b>44,100</b>	
<b>D. Molkereischule.</b>									
1. Molkereischule :									
25,816	28	28,600		a. Unterricht . . . . .	—	29,100	—	29,100	
5,342	65	5,000		b. Verwaltung . . . . .	—	5,500	—	5,500	
14,050	21	10,200		c. Nahrung . . . . .	3,900	16,400	—	12,500	
4,811	86	4,080		d. Verpflegung . . . . .	3,000	6,480	—	3,480	
2,020	—	1,950		e. Mietzins . . . . .	—	2,810	—	2,810	
1,200	—	1,200		f. Arbeiten der Zöglinge . . . . .	1,200	—	1,200	—	
<b>50,841</b>	—	<b>48,630</b>		Betriebsergebnis	<b>8,100</b>	<b>60,290</b>	—	<b>52,190</b>	
3,180	65	—		g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
11,700	—	9,000		h. Kostgelder . . . . .	11,400	—	11,400	—	
1,700	—	1,600		i. Stipendien . . . . .	—	1,600	—	1,600	
13,417	11	14,300		k. Bundesbeitrag . . . . .	14,550	—	14,550	—	
<b>30,604</b>	<b>54</b>	<b>26,930</b>			<b>34,050</b>	<b>61,890</b>	—	<b>27,840</b>	

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>							
<b>D. Molkereischule.</b>							
2. Molkerei :							
4,131	92	4,000	—	—	4,000	—	4,000
1,545	85	1,500	—	—	1,500	—	1,500
2,236	85	2,000	—	—	2,000	—	2,000
5,551	68	3,500	—	—	3,500	—	3,500
2,607	50	2,200	—	—	2,200	—	2,200
3,482	19	4,500	—	—	4,500	—	4,500
193,456	25	170,000	—	—	170,000	—	170,000
212,116	90	187,400	—	187,400	—	187,400	—
7,891	10	2,000	—	2,000	—	2,000	—
<b>6,995</b>	<b>76</b>	<b>1,700</b>	—	<b>189,400</b>	<b>187,700</b>	<b>1,700</b>	—
30,604	54	26,930	—	34,050	61,890	—	27,840
6,995	76	1,700	—	189,400	187,700	1,700	—
<b>23,608</b>	<b>78</b>	<b>25,230</b>	—	<b>223,450</b>	<b>249,590</b>	—	<b>26,140</b>
<b>E. Landwirtschaftliche Winterschulen.</b>							
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli :							
20,921	34	21,900	—	—	22,800	—	22,800
1,771	50	3,200	—	—	3,200	—	3,200
18,244	80	16,000	—	—	18,000	—	18,000
4,054	—	6,000	—	—	5,000	—	5,000
4,000	—	6,445	—	—	6,980	—	6,980
<b>48,991</b>	<b>64</b>	<b>53,545</b>	—	—	<b>55,980</b>	—	<b>55,980</b>
—	—	—	—	—	—	—	—
15,201	40	13,500	—	15,000	—	15,000	—
10,190	66	10,650	—	11,100	—	11,100	—
<b>23,599</b>	<b>58</b>	<b>29,395</b>	—	<b>26,100</b>	<b>55,980</b>	—	<b>29,880</b>
2. Filiale in Langenthal :							
5,391	41	7,400	—	—	7,400	—	7,400
173	20	300	—	—	300	—	300
7,148	56	7,200	—	—	7,200	—	7,200
1,455	13	2,200	—	—	2,200	—	2,200
<b>14,168</b>	<b>30</b>	<b>17,100</b>	—	—	<b>17,100</b>	—	<b>17,100</b>
—	—	—	—	—	—	—	—
5,385	—	5,250	—	5,250	—	5,250	—
2,507	12	3,600	—	3,600	—	3,600	—
<b>6,276</b>	<b>18</b>	<b>8,250</b>	—	<b>8,850</b>	<b>17,100</b>	—	<b>8,250</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	ℳ.	Fr.	ℳ.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℳ.	Fr.	ℳ.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>							
<b>E. Landwirtschaftliche Winterschulen.</b>							
3. Filiale in Münstingen:							
—	—	4,700	—	—	7,400	—	7,400
—	—	150	—	—	300	—	300
—	—	3,600	—	—	7,200	—	7,200
—	—	1,100	—	—	2,200	—	2,200
—	—	<b>9,550</b>	—	—	<b>17,100</b>	—	<b>17,100</b>
				Betriebsergebnis			
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2,625	—	5,250	—	5,250	—
—	—	2,250	—	3,600	—	3,600	—
—	—	<b>4,675</b>	—	<b>8,850</b>	<b>17,100</b>	—	<b>8,250</b>
4. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut:							
7,667	35	8,400	—	—	10,000	—	10,000
1,123	25	1,350	—	50	1,400	—	1,350
2,294	40	3,600	—	—	6,720	—	6,720
1,518	25	2,350	—	—	2,900	—	2,900
500	—	1,200	—	—	2,000	—	2,000
<b>13,103</b>	<b>25</b>	<b>16,900</b>	—	<b>50</b>	<b>23,020</b>	—	<b>22,970</b>
				Betriebsergebnis			
—	—	—	—	—	—	—	—
2,294	40	3,600	—	5,250	—	5,250	—
3,563	82	3,900	—	4,500	—	4,500	—
<b>7,245</b>	<b>03</b>	<b>9,400</b>	—	<b>9,800</b>	<b>23,020</b>	—	<b>13,220</b>
23,599	58	29,395	—	26,100	55,980	—	29,880
6,276	18	8,250	—	8,850	17,100	—	8,250
—	—	4,675	—	8,850	17,100	—	8,250
7,245	03	9,400	—	9,800	23,020	—	13,220
<b>37,120</b>	<b>79</b>	<b>51,720</b>	—	<b>53,600</b>	<b>113,200</b>	—	<b>59,600</b>
A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .							
18,438	20	20,200	—	2,750	22,200	—	19,450
336,941	59	377,863	—	344,234	793,447	—	449,213
35,954	99	42,320	—	147,000	191,100	—	44,100
23,608	78	25,230	—	223,450	249,590	—	26,140
37,120	79	51,720	—	53,600	113,200	—	59,600
<b>452,064</b>	<b>35</b>	<b>517,333</b>	—	<b>771,034</b>	<b>1,369,537</b>	—	<b>598,503</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh:		Rein:			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
				<b>XIV. Forstwesen.</b>							
				<b>A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.</b>							
4,200	—	4,200	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . . .	—	—	—	—	—		
8,516	10	8,680	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	1,290	12,700	—	—	11,410		
3,006	84	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	3,000	—	—	3,000		
1,380	—	1,360	—	4. Mietzinse . . . . .	540	1,900	—	—	1,360		
<b>17,102</b>	<b>94</b>	<b>17,240</b>	—		<b>1,830</b>	<b>17,600</b>	—	—	<b>15,770</b>		
				<b>B. Forstpolizei.</b>							
				1. Forstmeister:							
12,747	—	13,503	—	a. Befoldungen der Forstmeister . . . . .	5,790	19,290	—	—	13,500		
1,164	30	1,200	—	b. Bureaukosten . . . . .	—	1,200	—	—	1,200		
3,484	90	2,800	—	c. Reisekosten . . . . .	800	4,500	—	—	3,700		
270	—	270	—	d. Mietzins . . . . .	—	270	—	—	270		
64,420	30	71,722	—	2. Kreisoberförster:							
3,356	20	3,150	—	a. Befoldungen der Kreisoberförster . . . . .	30,640	102,140	—	—	71,500		
14,401	65	13,300	—	b. Bureaukosten . . . . .	—	3,150	—	—	3,150		
3,180	—	3,340	—	c. Reisekosten . . . . .	3,500	19,000	—	—	15,500		
21,649	95	24,140	—	d. Mietzins . . . . .	—	3,340	—	—	3,340		
61,285	—	54,642	—	3. Oberbannwarte und Waldbaußjäger . . . . .	4,260	28,400	—	—	24,140		
<b>63,389</b>	<b>30</b>	<b>78,783</b>	—	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisoberförster . . . . .	56,080	—	56,080	—	—		
					<b>101,070</b>	<b>181,290</b>	—	—	<b>80,220</b>		
				<b>C. Förderung des Forstwesens.</b>							
5,237	04	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- derung des Forstwesens im allgemeinen . . . . .	—	5,000	—	—	5,000		
50,000	—	50,000	—	2. Verbanungen von Wildbächen und Auf- forstungen . . . . .	—	50,000	—	—	50,000		
<b>55,237</b>	<b>04</b>	<b>55,000</b>	—		—	<b>55,000</b>	—	—	<b>55,000</b>		
				<b>A. Verwaltungskosten . . . . .</b>							
17,102	94	17,240	—		1,830	17,600	—	—	15,770		
63,389	30	78,783	—	<b>B. Forstpolizei . . . . .</b>							
55,237	04	55,000	—		101,070	181,290	—	—	80,220		
<b>135,729</b>	<b>28</b>	<b>151,023</b>	—	<b>C. Förderung des Forstwesens . . . . .</b>							
					—	55,000	—	—	55,000		
					<b>102,900</b>	<b>253,890</b>	—	—	<b>150,990</b>		

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XV. Staatswaldungen.</b>											
<b>A. Haupt- und Zwischennutzungen.</b>											
893,497	—	830,000	—	1. Hauptnutzungen . . . . .	850,000	—	850,000	—			
168,504	—	150,000	—	2. Zwischennutzungen . . . . .	150,000	—	150,000	—			
<b>1,062,001</b>	<b>—</b>	<b>980,000</b>	<b>—</b>		<b>1,000,000</b>	<b>—</b>	<b>1,000,000</b>	<b>—</b>			
<b>B. Nebennutzungen.</b>											
1,403	—	1,000	—	1. Stocklofungen . . . . .	1,500	500	1,000	—			
972	60	800	—	2. Grubenlofungen, Torf . . . . .	800	—	800	—			
25,015	68	20,000	—	3. Weid- und Lehenzinsfe, Gras- und Lischenraub	23,000	—	23,000	—			
<b>27,391</b>	<b>28</b>	<b>21,800</b>	<b>—</b>		<b>25,300</b>	<b>500</b>	<b>24,800</b>	<b>—</b>			
<b>C. Wirtschaftskosten.</b>											
11,676	92	20,000	—	1. Waldkulturen . . . . .	60,000	80,000	—	20,000			
50,000	—	60,000	—	2. Wegenlagen . . . . .	—	60,000	—	60,000			
38,384	75	40,500	—	3. Hutföhne (Bannwartenlöhne) . . . . .	3,500	45,000	—	41,500			
188,992	60	185,000	—	4. Rüstlöhne . . . . .	—	190,000	—	190,000			
4,097	60	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen . . . . .	—	2,000	—	2,000			
6,079	95	6,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten . . . . .	—	6,500	—	6,500			
356	05	1,000	—	7. Rechtskosten . . . . .	—	1,000	—	1,000			
5,480	35	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos . . . . .	—	5,600	—	5,600			
3,364	86	3,000	—	9. Gebäudereparaturen . . . . .	—	5,000	—	5,000			
908	55	—	—	(Hauptrevision des Wirtschaftsplanes.)							
5,679	45	—	—	(Längenehbad, Einrichtung.)							
<b>315,021</b>	<b>08</b>	<b>323,100</b>	<b>—</b>		<b>63,500</b>	<b>395,100</b>	<b>—</b>	<b>331,600</b>			
<b>D. Beschwerden.</b>											
7,899	60	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme . . . . .	—	2,000	—	2,000			
41,157	28	41,000	—	2. Staatssteuern . . . . .	—	41,000	—	41,000			
52,805	68	55,000	—	3. Gemeindesteuern . . . . .	—	55,000	—	55,000			
499	30	3,000	—	4. Schwellenmaterial . . . . .	—	3,000	—	3,000			
<b>102,361</b>	<b>86</b>	<b>107,000</b>	<b>—</b>		<b>—</b>	<b>101,000</b>	<b>—</b>	<b>101,000</b>			

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XV. Staatswaldungen.</b>									
<b>E. Verwaltungskosten.</b>									
61,285	—	54,642	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisoberförster . . .	—	56,080	—	56,080	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankentasse der Waldbarbeiter . . . . .	—	3,500	—	3,500	—
<b>64,785</b>	<b>—</b>	<b>58,142</b>	<b>—</b>		<b>—</b>	<b>59,580</b>	<b>—</b>	<b>59,580</b>	<b>—</b>
—————									
1,062,001	—	980,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen . . . . .	1,000,000	—	1,000,000	—	—
27,391	28	21,800	—	B. Nebennutzungen . . . . .	25,300	500	24,800	—	—
315,021	08	323,100	—	C. Wirtschaftskosten . . . . .	63,500	395,100	—	331,600	—
102,361	86	107,000	—	D. Beschwerden . . . . .	—	101,000	—	101,000	—
64,785	—	58,142	—	E. Verwaltungskosten . . . . .	—	59,580	—	59,580	—
<b>607,224</b>	<b>34</b>	<b>513,558</b>	<b>—</b>		<b>1,088,800</b>	<b>556,180</b>	<b>532,620</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
—————									
<b>XVI. Domänen.</b>									
<b>A. Ertrag.</b>									
172,975	11	202,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . . . . .	217,000	1,000	216,000	—	—
12,235	—	12,500	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen . . . . .	12,700	—	12,700	—	—
13,295	—	16,100	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden . . . . .	14,955	—	14,955	—	—
680,128	35	863,070	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden . . . . .	875,400	—	875,400	—	—
127,450	—	149,740	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden . . . . .	146,200	—	146,200	—	—
2,611	36	500	—	6. Erlös von Produkten . . . . .	500	—	500	—	—
5	—	200	—	7. Verschiedene Einnahmen . . . . .	100	—	100	—	—
<b>1,008,699</b>	<b>82</b>	<b>1,244,110</b>	<b>—</b>		<b>1,266,855</b>	<b>1,000</b>	<b>1,265,855</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XVI. Domänen.</b>							
<b>B. Wirtschaftskosten.</b>							
5,134	53	5,000	—	—	5,000	—	5,000
202	43	500	—	—	500	—	500
485	25	500	—	—	500	—	500
4,366	10	4,000	—	—	4,000	—	4,000
45,062	02	47,000	—	—	47,000	—	47,000
<b>55,250</b>	<b>33</b>	<b>57,000</b>	—	—	<b>57,000</b>	—	<b>57,000</b>
<b>C. Beschwerden.</b>							
18,114	61	21,500	—	—	21,500	—	21,500
20,086	43	20,000	—	6,000	25,000	—	19,000
			—	—	1,000	—	1,000
<b>38,201</b>	<b>04</b>	<b>41,500</b>	—	<b>6,000</b>	<b>47,500</b>	—	<b>41,500</b>
<b>A. Ertrag</b>							
1,008,699	82	1,244,110	—	1,266,855	1,000	1,265,855	—
55,250	33	57,000	—	—	57,000	—	57,000
38,201	04	41,500	—	6,000	47,500	—	41,500
<b>915,248</b>	<b>45</b>	<b>1,145,610</b>	—	<b>1,272,855</b>	<b>105,500</b>	<b>1,167,355</b>	—



Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XVIII. Hypothekarkasse.</b>							
				<b>C. Zins des Stammkapitals . . . . .</b>			
800,000	—	800,000	—	800,000	—	800,000	—
800,000	—	800,000	—	800,000	—	800,000	—
				<b>A. Rohertrag . . . . .</b>			
626,041	06	540,000	—	9,641,900	8,996,200	645,700	—
130,116	78	140,000	—	10,500	155,000	—	144,500
800,000	—	800,000	—	800,000	—	800,000	—
<b>1,295,924</b>	<b>28</b>	<b>1,200,000</b>	—	<b>10,452,400</b>	<b>9,151,200</b>	<b>1,301,200</b>	—
<b>XIX. Kantonalbank.</b>							
<b>A. Betriebsertrag.</b>							
1,594,804	12	955,000	—	925,000	—	925,000	—
525,000	—	525,000	—				
1,539	45	5,000	—				
75,000	—	75,000	—				
1,090,481	15	1,430,000	—				
374,737	77	300,000	—				
128,766	40	93,000	—				
21,845	89	30,000	—				
465,130	65	137,000	—				
34,288	75	—	—				
732,166	52	720,000	—				
44,862	88	—	—				
<b>1,100,000</b>	—	<b>1,100,000</b>	—	<b>4,475,000</b>	<b>3,375,000</b>	<b>1,100,000</b>	—



Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXI. Bußen und Konfiskationen.</b>							
<b>A. Bußen.</b>							
154,015	75	130,000	—	130,000	—	130,000	—
24,706	35	30,000	—	—	30,000	—	30,000
5,874	91	6,500	—	—	6,500	—	6,500
1,459	70	500	—	500	—	500	—
1,484	36	1,000	—	1,000	—	1,000	—
<b>126,378</b>	<b>55</b>	<b>95,000</b>	—	<b>131,500</b>	<b>36,500</b>	<b>95,000</b>	—
<b>B. Bußenverwendung.</b>							
6,097	90	5,000	—	—	5,000	—	5,000
900	—	3,000	—	—	3,000	—	3,000
20,000	—	20,000	—	—	20,000	—	20,000
17,000	—	17,000	—	—	17,000	—	17,000
29,471	65	23,000	—	—	23,000	—	23,000
29,471	65	23,000	—	—	23,000	—	23,000
7,033	23	4,000	—	—	4,000	—	4,000
16,404	12	—	—	—	—	—	—
<b>126,378</b>	<b>55</b>	<b>95,000</b>	—	—	<b>95,000</b>	—	<b>95,000</b>
<b>C. Ersatz und Konfiskationen.</b>							
2,557	90	3,000	—	3,000	—	3,000	—
33	60	100	—	100	—	100	—
<b>2,524</b>	<b>30</b>	<b>3,100</b>	—	<b>3,100</b>	—	<b>3,100</b>	—
126,378	55	95,000	—	131,500	36,500	95,000	—
126,378	55	95,000	—	—	95,000	—	95,000
2,524	30	3,100	—	3,100	—	3,100	—
<b>2,524</b>	<b>30</b>	<b>3,100</b>	—	<b>134,600</b>	<b>131,500</b>	<b>3,100</b>	—

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Reh.		Rei u.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.</b>							
<b>A. Jagd.</b>							
66,381	85	61,000	—	1. Jagdpatentgebühren . . . . .	61,000	—	61,000
13,180	—	13,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 % . . . . .	—	13,000	—
10,092	90	11,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten . . . . .	—	11,900	—
589	10	1,500	—	4. Hebung der Jagd . . . . .	—	1,500	—
2,017	18	2,300	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	2,500	—	2,500
<b>44,537</b>	<b>03</b>	<b>37,800</b>	—		<b>63,500</b>	<b>26,400</b>	<b>37,100</b>
<b>B. Fischerei.</b>							
10,363	05	10,000	—	1. Fischezinsen und Patentgebühren . . . . .	10,000	—	10,000
8,446	90	8,500	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . . . . .	—	8,500	—
467	—	1,000	—	3. Hebung der Fischzucht . . . . .	3,500	4,000	—
3,870	70	3,800	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	4,000	—	4,000
138	30	200	—	5. Fischzuchtanstalt . . . . .	1,500	500	1,000
—	—	500	—	6. Rechtskosten . . . . .	—	500	—
<b>5,458</b>	<b>15</b>	<b>4,000</b>	—		<b>19,000</b>	<b>13,500</b>	<b>5,500</b>
<b>C. Bergbau.</b>							
1,000	—	1,000	—	1. Befoldung des Minen-Inspektors . . . . .	—	1,000	—
3,094	74	2,500	—	2. Eisenerzgebühren . . . . .	2,500	—	2,500
173	92	175	—	3. Steinbrüche:	175	—	175
269	94	1,000	—	a. Konzessionsgebühren . . . . .	1,000	—	1,000
—	—	1,000	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung . . . . .	—	1,000	—
<b>2,538</b>	<b>60</b>	<b>1,675</b>	—	4. Hebung des Bergbaues . . . . .	—	1,000	—
					<b>3,675</b>	<b>2,000</b>	<b>1,675</b>
<b>44,537</b>	<b>03</b>	<b>37,800</b>	—	<b>A. Jagd . . . . .</b>	<b>63,500</b>	<b>26,400</b>	<b>37,100</b>
<b>5,458</b>	<b>15</b>	<b>4,000</b>	—	<b>B. Fischerei . . . . .</b>	<b>19,000</b>	<b>13,500</b>	<b>5,500</b>
<b>2,538</b>	<b>60</b>	<b>1,675</b>	—	<b>C. Bergbau . . . . .</b>	<b>3,675</b>	<b>2,000</b>	<b>1,675</b>
<b>52,533</b>	<b>78</b>	<b>43,475</b>	—		<b>86,175</b>	<b>41,900</b>	<b>44,275</b>



Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.</b>							
<b>A. Stempelsteuer.</b>							
84,637	05	55,000	—	1. Stempelpapier . . . . .	55,000	—	55,000
549,447	80	450,000	—	2. Stempelmarken . . . . .	460,000	—	460,000
37,968	10	32,000	—	3. Spielkarten-Stempel . . . . .	32,000	—	32,000
<b>672,052</b>	<b>95</b>	<b>537,000</b>	—		<b>547,000</b>	—	<b>547,000</b>
<b>B. Banknotensteuer.</b>							
110,371	20	80,000	—	1. Kantonalbank . . . . .	50,000	—	50,000
<b>110,371</b>	<b>20</b>	<b>80,000</b>	—		<b>50,000</b>	—	<b>50,000</b>
<b>C. Betriebskosten.</b>							
14,243	75	15,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . .	—	15,000	—
32,046	44	28,500	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer . . .	—	32,000	—
263	75	300	—	3. Verschiedene Bezugskosten . . . . .	—	300	—
<b>46,553</b>	<b>94</b>	<b>43,800</b>	—		—	<b>47,300</b>	<b>47,300</b>
<b>D. Verwaltungskosten.</b>							
4,150	—	4,500	—	1. Befoldung des Vorstehers der Stempelver-	—	4,500	—
4,500	—	5,000	—	waltung . . . . .	—	5,400	—
3,238	65	3,500	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	3,500	—
525	—	550	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	550	—
				4. Mietzinse . . . . .	—	—	550
<b>12,413</b>	<b>65</b>	<b>13,550</b>	—		—	<b>13,950</b>	<b>13,950</b>
<b>Zusammenfassung:</b>							
672,052	95	537,000	—	<b>A. Stempelsteuer . . . . .</b>	547,000	—	547,000
110,371	20	80,000	—	<b>B. Banknotensteuer . . . . .</b>	50,000	—	50,000
46,553	94	43,800	—	<b>C. Betriebskosten . . . . .</b>	—	47,300	—
12,413	65	13,550	—	<b>D. Verwaltungskosten . . . . .</b>	—	13,950	—
<b>723,456</b>	<b>56</b>	<b>559,650</b>	—		<b>597,000</b>	<b>61,250</b>	<b>535,750</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh:		Rein:			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
				<b>XXV. Gebühren.</b>							
				<b>A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.</b>							
1,003,056	61	750,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . . . .	750,000	—	750,000	—			
145,832	15	120,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . . . .	130,000	—	130,000	—			
403,263	65	370,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter . . . . .	370,000	—	370,000	—			
831	—	1,200	—	4. Bezugslosten . . . . .	—	1,200	—	1,200			
<b>1,551,321</b>	<b>41</b>	<b>1,238,800</b>			<b>1,250,000</b>	<b>1,200</b>	<b>1,248,800</b>				
				<b>B. Staatskanzlei.</b>							
41,838	—	35,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- sationsgebühren . . . . .	35,000	—	35,000	—			
<b>41,838</b>		<b>35,000</b>			<b>35,000</b>		<b>35,000</b>				
				<b>C. Gerichtskanzleien.</b>							
11,250	—	7,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren . . . . . (Gebühren in Strafsachen, siehe III <sup>b</sup> , G 2.)	7,000	—	7,000	—			
<b>11,250</b>		<b>7,000</b>			<b>7,000</b>		<b>7,000</b>				
				<b>D. Justiz und Polizei.</b>							
18,511	05	14,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion . . . . .	14,000	—	14,000	—			
85,696	90	76,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente . . . . .	76,000	—	76,000	—			
74,059	—	65,000	—	3. Patenttagen der Handelsreisenden . . . . .	65,000	—	65,000	—			
43,791	60	25,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen . . . . .	30,000	—	30,000	—			
<b>222,058</b>	<b>55</b>	<b>180,000</b>			<b>185,000</b>		<b>185,000</b>				

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXV. Gebühren.</b>									
<b>E. Direktion des Innern.</b>									
3,557	86	3,000	—	1. Konzeptionsgebühren . . . . .	3,000	—	3,000	—	
11,374	75	7,000	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren . . . . .	7,000	—	7,000	—	
<b>14,932</b>	<b>61</b>	<b>10,000</b>	—		<b>10,000</b>	—	<b>10,000</b>	—	
<b>F. Finanzdirektion.</b>									
153	80	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . . . . .	100	—	100	—	
<b>153</b>	<b>80</b>	<b>100</b>	—		<b>100</b>	—	<b>100</b>	—	
<b>A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter . . . . .</b>									
1,551,321	41	1,238,800	—		1,250,000	1,200	1,248,800	—	
41,838	—	35,000	—	<b>B. Staatskanzlei . . . . .</b>	35,000	—	35,000	—	
11,250	—	7,000	—	<b>C. Gerichtskanzleien . . . . .</b>	7,000	—	7,000	—	
222,058	55	180,000	—	<b>D. Justiz und Polizei . . . . .</b>	185,000	—	185,000	—	
14,932	61	10,000	—	<b>E. Direktion des Innern . . . . .</b>	10,000	—	10,000	—	
153	80	100	—	<b>F. Finanzdirektion . . . . .</b>	100	—	100	—	
<b>1,841,554</b>	<b>37</b>	<b>1,470,900</b>	—		<b>1,487,100</b>	<b>1,200</b>	<b>1,485,900</b>	—	
<b>XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.</b>									
<b>A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.</b>									
1,207,827	12	400,000	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . .	400,000	—	400,000	—	
120,771	05	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . . . . .	—	40,000	—	40,000	
1,784	74	2,000	—	3. Bußen . . . . .	2,000	—	2,000	—	
<b>1,088,840</b>	<b>81</b>	<b>362,000</b>	—		<b>402,000</b>	<b>40,000</b>	<b>362,000</b>	—	

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.</b>									
<b>B. Bezugskosten.</b>									
10,126	26	8,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . .	—	8,000	—	8,000	—
476	80	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . . .	—	500	—	500	—
<b>10,603</b>	<b>06</b>	<b>8,500</b>	—		—	<b>8,500</b>	—	<b>8,500</b>	—
-----									
1,088,840	81	362,000	—	<b>A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .</b>	402,000	40,000	362,000	—	—
10,603	06	8,500	—	<b>B. Bezugskosten . . . . .</b>	—	8,500	—	8,500	—
<b>1,078,237</b>	<b>75</b>	<b>353,500</b>	—		<b>402,000</b>	<b>48,500</b>	<b>353,500</b>	—	—
=====									
<b>XXVII. Wasserrechtsabgaben.</b>									
<b>A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.</b>									
—	—	150,000	—	1. Abgaben . . . . .	100,000	—	100,000	—	—
—	—	15,000	—	2. Anteil des Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse, 10 % . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
—	—	<b>135,000</b>	—		<b>100,000</b>	<b>10,000</b>	<b>90,000</b>	—	—
-----									
<b>B. Bezugskosten.</b>									
—	—	1,000	—	1. Druck- und andere Bezugskosten . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
—	—	<b>1,000</b>	—		—	<b>1,000</b>	—	<b>1,000</b>	—
-----									
—	—	135,000	—	<b>A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben . . . . .</b>	100,000	10,000	90,000	—	—
—	—	1,000	—	<b>B. Bezugskosten . . . . .</b>	—	1,000	—	1,000	—
—	—	<b>134,000</b>	—		<b>100,000</b>	<b>11,000</b>	<b>89,000</b>	—	—
=====									

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh-		Rein-			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
				<b>XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.</b>							
				<b>A. Wirtschaftspatentgebühren.</b>							
1,135,356	—	1,115,000	—	1. Patentgebühren . . . . .	1,170,000	35,000	1,135,000	—			
109,046	33	114,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . . . . .	—	115,000	—	115,000			
<b>1,026,309</b>	<b>67</b>	<b>1,001,000</b>	—		<b>1,170,000</b>	<b>150,000</b>	<b>1,020,000</b>	—			
				<b>B. Verkaufsgebühren.</b>							
37,169	10	36,000	—	1. Patentgebühren . . . . .	38,000	—	38,000	—			
17,762	—	18,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 % . . . . .	—	19,000	—	19,000			
<b>19,407</b>	<b>10</b>	<b>18,000</b>	—		<b>38,000</b>	<b>19,000</b>	<b>19,000</b>	—			
				<b>C. Bezugskosten.</b>							
1,591	30	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druck- kosten . . . . .	—	2,000	—	2,000			
<b>1,591</b>	<b>30</b>	<b>2,000</b>	—		—	<b>2,000</b>	—	<b>2,000</b>			
				<b>A. Wirtschaftspatentgebühren . . . . .</b>							
1,026,309	67	1,001,000	—	<b>B. Verkaufsgebühren . . . . .</b>							
19,407	10	18,000	—	<b>C. Bezugskosten . . . . .</b>							
1,591	30	2,000	—		1,170,000	150,000	1,020,000	—			
<b>1,044,125</b>	<b>47</b>	<b>1,017,000</b>	—		38,000	19,000	19,000	—			
					—	2,000	—	2,000			
					<b>1,208,000</b>	<b>171,000</b>	<b>1,037,000</b>	—			

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.			
				Roh-		Rei-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.</b>							
1,152,282	30	1,063,650		1,034,000	—	1,034,000	—
33,525	84	27,065		—	25,700	—	25,700
1,500	—	1,500		—	1,500	—	1,500
34,423	70	39,000		—	39,000	—	39,000
40,365	30	45,000		—	46,000	—	46,000
5,413	39	—		—	—	—	—
—	—	6,200		8,800	—	8,800	—
<b>1,037,054</b>	<b>07</b>	<b>957,285</b>		<b>1,042,800</b>	<b>112,200</b>	<b>930,600</b>	<b>—</b>
<b>XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer Nationalbank.</b>							
—	—	26,300		50,000	—	50,000	—
—	—	260,245		176,830	—	176,830	—
—	—	286,545		<b>226,830</b>	<b>—</b>	<b>226,830</b>	<b>—</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXXI. Militärsteuer.</b>									
<b>A. Militärsteuer.</b>									
710,364	75	650,000	—	1. Landesanzehende Erfahpflichtige . . . . .	650,000	—	650,000	—	
76,675	—	57,000	—	2. Landesabzwehende Erfahpflichtige . . . . .	57,000	—	57,000	—	
16,964	—	3,000	—	3. Erfahpflichtige Wehrmänner . . . . .	3,000	—	3,000	—	
4,447	10	—	—	4. Rückstände . . . . .	—	4,500	—	4,500	
399,778	33	355,000	—	5. Anteil der Eidgenoffenschaft, 50 % . . . . .	—	352,750	—	352,750	
<b>399,778</b>	<b>32</b>	<b>355,000</b>			<b>710,000</b>	<b>357,250</b>	<b>352,750</b>	<b>—</b>	
<b>B. Taxations- und Bezugskosten.</b>									
4,850	—	5,400	—	1. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	5,400	—	5,400	
5,512	45	6,000	—	2. Taxationskosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	
40,176	20	44,600	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten . . . . .	—	44,600	—	44,600	
—	—	—	—	4. Anteil an der Befoldung des Kantons- Kriegskommissärs . . . . .	—	1,875	—	1,875	
—	—	—	—	5. Anteil des Bundes . . . . .	28,400	—	28,400	—	
<b>50,538</b>	<b>65</b>	<b>56,000</b>			<b>28,400</b>	<b>57,875</b>	<b>—</b>	<b>29,475</b>	
<hr/>									
399,778	32	355,000		<b>A. Militärsteuer . . . . .</b>	710,000	357,250	352,750	—	
50,538	65	56,000		<b>B. Taxations- und Bezugskosten . . . . .</b>	28,400	57,875	—	29,475	
<b>349,239</b>	<b>67</b>	<b>299,000</b>			<b>738,400</b>	<b>415,125</b>	<b>323,275</b>	<b>—</b>	

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXXII. Direkte Steuern.</b>									
<b>A. Vermögenssteuer.</b>									
1. Grundsteuer :									
2,398,739	36	2,450,000	—			2,425,000	—	2,425,000	—
648,439	22	649,000	—			678,500	—	678,500	—
2. Kapitalsteuer :									
1,461,487	61	1,435,000	—			1,500,000	—	1,500,000	—
180,531	32	178,200	—			195,500	—	195,500	—
42,374	59	25,000	—			15,000	—	15,000	—
19,632	73	15,000	—			5,000	—	5,000	—
<b>4,751,204</b>	<b>83</b>	<b>4,752,200</b>	—			<b>4,819,000</b>	—	<b>4,819,000</b>	—
<b>B. Einkommenssteuer.</b>									
1. Einkommenssteuer I. Klasse :									
2,216,155	41	2,200,000	—			2,400,000	—	2,400,000	—
727,932	12	650,000	—			759,000	—	759,000	—
2. Einkommenssteuer II. Klasse :									
26,452	54	22,000	—			25,000	—	25,000	—
4,467	60	4,000	—			4,600	—	4,600	—
3. Einkommenssteuer III. Klasse :									
680,400	55	700,000	—			700,000	—	700,000	—
44,588	05	38,000	—			47,150	—	47,150	—
67,493	—	25,000	—			25,000	—	25,000	—
43,702	71	10,000	—			10,000	—	10,000	—
<b>3,811,191</b>	<b>98</b>	<b>3,649,000</b>	—			<b>3,970,750</b>	—	<b>3,970,750</b>	—
<b>C. Taxations- und Bezugskosten.</b>									
13,521	25	16,500	—			—	16,500	—	16,500
2. Bezugsprovisionen :									
99,704	96	98,244	—			—	99,980	—	99,980
121,458	36	108,420	—			—	118,072	—	118,072
7,180	33	20,000	—			—	20,000	—	20,000
5,195	65	5,500	—			—	5,500	—	5,500
15,005	29	14,000	—			—	15,000	—	15,000
1,901	80	—	—			—	—	—	—
<b>263,967</b>	<b>64</b>	<b>262,664</b>	—			—	<b>275,052</b>	—	<b>275,052</b>

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Voranschlag für das Jahr 1909.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXXII. Direkte Steuern.</b>									
<b>D. Verwaltungskosten.</b>									
9,150	—	10,000	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
29,550	—	37,400	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	39,000	—	39,000	—
13,181	27	15,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	15,000	—	15,000	—
1,695	—	1,755	—	4. Mietzinse . . . . .	—	1,755	—	1,755	—
<b>53,576</b>	<b>27</b>	<b>64,155</b>	—		—	<b>65,755</b>	—	<b>65,755</b>	—
—————									
4,751,204	83	4,752,200	—	A. Vermögenssteuer . . . . .	4,819,000	—	4,819,000	—	—
3,811,191	98	3,649,000	—	B. Einkommenssteuer . . . . .	3,970,750	—	3,970,750	—	—
263,967	64	262,664	—	C. Tarations- und Bezugskosten . . . . .	—	275,052	—	275,052	—
53,576	27	64,155	—	D. Verwaltungskosten . . . . .	—	65,755	—	65,755	—
<b>8,244,852</b>	<b>90</b>	<b>8,074,381</b>	—		<b>8,789,750</b>	<b>340,807</b>	<b>8,448,943</b>	—	—
—————									
<b>XXXIII. Unvorhergesehenes.</b>									
854	84	—	—	1. Erblosler Nachlaß . . . . .	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2. Anonyme Rückstellungen . . . . .	—	—	—	—	—
60,000	—	—	—	(Reserve.)	—	—	—	—	—
<b>59,145</b>	<b>16</b>	—	—		—	—	—	—	—
—————									

# Voranschlag für das Jahr 1909.

## Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1908.)

Der Voranschlag für das Jahr 1909, welchen der Regierungsrat dem Grossen Rate vorlegt, schliesst mit folgenden Summen:

<i>Einnahmen</i> . . . . .	Fr. 40,074,322
<i>Ausgaben</i> . . . . .	» 41,736,523
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	<u>Fr. 1,662,201</u>

oder wenn man nur die reinen Einnahmen und Ausgaben in Betracht zieht:

<i>Einnahmen</i> . . . . .	Fr. 18,907,318
<i>Ausgaben</i> . . . . .	» 20,569,519
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	<u>Fr. 1,662,201</u>

Dieser Entwurf weicht von dem für das Jahr 1908 genehmigten Voranschläge folgendermassen ab:

<i>Mehrausgaben</i> . . . . .	Fr. 360,557
Minderausgaben . . . . .	» 19,951
	<u>Fr. 340,606</u>
<i>Mehreinnahmen</i> . . . . .	Fr. 586,244
Mindereinnahmen . . . . .	» 305,500
	<u>» 280,744</u>
<i>Ungünstigeres Ergebnis als in 1908</i>	<u>Fr. 59,862</u>

nämlich:

<i>Mehrausgaben.</i>	
VI. <i>Unterrichtswesen</i> . . . . .	Fr. 98,171
XIII. <i>Landwirtschaft</i> . . . . .	» 81,170
X. <i>Bauwesen</i> . . . . .	» 49,095
IX. <sup>a</sup> <i>Volkswirtschaft</i> . . . . .	» 36,686
IV. <i>Militär</i> . . . . .	» 27,160
VIII. <i>Armenwesen</i> . . . . .	» 24,155
II. <i>Gerichtsverwaltung</i> . . . . .	» 22,400
I. <i>Allgemeine Verwaltung</i> . . . . .	» 11,970
V. <i>Kirchenwesen</i> . . . . .	» 7,380
	<u>Uebertrag Fr. 358,187</u>

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

	Uebertrag	Fr. 358,187
XII. <i>Finanzwesen</i> . . . . .	»	900
III. <sup>a</sup> <i>Justiz</i> . . . . .	»	700
VII. <i>Gemeindewesen</i> . . . . .	»	700
XI. <i>Anleihen</i> . . . . .	»	70
	<u>Summe der Mehrausgaben</u>	<u>Fr. 360,557</u>

<i>Minderausgaben.</i>		
XVII. <i>Domänenkasse</i> . . . . .	Fr. 11,700	
III. <sup>b</sup> <i>Polizei</i> . . . . .	» 7,810	
IX. <sup>b</sup> <i>Gesundheitswesen</i> . . . . .	» 408	
XIV. <i>Forstwesen</i> . . . . .	» 33	
	<u>Summe der Minderausgaben</u>	<u>Fr. 19,951</u>

<i>Mehreinnahmen.</i>		
XXXII. <i>Direkte Steuern</i> . . . . .	Fr. 374,562	
XVIII. <i>Hypothekarkasse</i> . . . . .	» 101,200	
XXXI. <i>Militärsteuer</i> . . . . .	» 24,275	
XVI. <i>Domänen</i> . . . . .	» 21,745	
XXVIII. <i>Wirtschafts- und Kleinverkaufs-</i> <i>patentgebühren</i> . . . . .	» 20,000	
XV. <i>Staatswaldungen</i> . . . . .	» 19,062	
XXV. <i>Gebühren</i> . . . . .	» 15,000	
XXIII. <i>Salzhandlung</i> . . . . .	» 9,600	
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i> . . . . .	» 800	
	<u>Summe der Mehreinnahmen</u>	<u>Fr. 586,244</u>

<i>Mindereinnahmen.</i>		
XX. <i>Staatskasse</i> . . . . .	Fr. 150,200	
XXX. <i>Anteil am Ertrage der Schweiz.</i> <i>Nationalbank</i> . . . . .	» 59,715	
XXVII. <i>Wasserrechtsabgaben</i> . . . . .	» 45,000	
XXIX. <i>Anteil am Ertrage des Alkohol-</i> <i>monopols</i> . . . . .	» 26,685	
XXIV. <i>Stempel- und Banknoten-Steuer</i> . . . . .	» 23,900	
	<u>Summe der Mindereinnahmen</u>	<u>Fr. 305,500</u>

111

Schon in unserm Berichte zum Budgetentwurf für das Jahr 1908 hoben wir hervor, dass es kaum möglich sein werde, die diesjährige Staatsrechnung ohne Defizit abzuschliessen. Heute können wir auf Grund der bisherigen Ertragnisse der Stempel- und Banknotensteuer, der Gebühren und namentlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer, die zum Teil weit hinter denjenigen des Jahres 1907 zurückbleiben, mit Bestimmtheit ein Defizit voraussagen. Da sich nun nach dem vorliegenden Budgetentwurf das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben abermals ungünstiger darbietet, so ist auch für 1909 ein Rückschlag und damit eine Periode chronischer Defizite ins Auge zu fassen, sofern nicht darauf Bedacht genommen wird, der Staatskasse neue Einnahmequellen zu erschliessen oder bestehende durch die Revision der bezüglichen Gesetze ergiebiger zu gestalten. Mit dem einen oder andern dieser beiden Mittel darf um so weniger gezögert werden, als nicht nur die ordentlichen Ausgaben stetig zunehmen und der Rückgang im Ertrage der Kapitalien der Staatskasse durch die sukzessive Einzahlung der Subventionen an das Berner Alpenbahnunternehmen und an andere Bahnen in progressiver Weise anhalten wird, sondern vielmehr, weil der Staatskasse durch die in allernächster Zeit zu treffende Lösung der Frage einer Besserstellung der Primarlehrerschaft grosse Mehrausgaben erwachsen werden.

Die Abweichungen des Voranschlages für 1909 von der Staatsrechnung für 1907 sind folgende:

<i>Mehrausgaben.</i>	
XI. <i>Anleihen</i> . . . . .	Fr. 352,779. 30
III <sup>b</sup> . <i>Polizei</i> . . . . .	» 217,862. 37
VI. <i>Unterrichtswesen</i> . . . . .	» 181,003. 97
XIII. <i>Landwirtschaft</i> . . . . .	» 146,438. 65
V. <i>Kirchewesen</i> . . . . .	» 124,376. 40
II. <i>Gerichtsverwaltung</i> . . . . .	» 121,683. 63
IV. <i>Militär</i> . . . . .	» 104,375. 22
I. <i>Allgemeine Verwaltung</i> . . . . .	» 68,988. 19
IX <sup>a</sup> . <i>Volkswirtschaft</i> . . . . .	» 56,581. 24
XIV. <i>Forstwesen</i> . . . . .	» 15,260. 72
IX <sup>b</sup> . <i>Gesundheitswesen</i> . . . . .	» 10,873. 61
XII. <i>Finanzwesen</i> . . . . .	» 5,906. 74
III <sup>a</sup> . <i>Justiz</i> . . . . .	» 1,450. 27
VII. <i>Gemeindegewesen</i> . . . . .	» 750. 90
Summe der Mehrausgaben	<u>Fr. 1,408,331. 21</u>
<i>Minderausgaben.</i>	
X. <i>Bauwesen</i> . . . . .	Fr. 532,792. 83
XXXIII. <i>Unvorhergesehenes</i> . . . . .	» 59,145. 16
VIII. <i>Armenwesen</i> . . . . .	» 14,066. 49
XVII. <i>Domänenkasse</i> . . . . .	» 12,421. 30
Summe der Minderausgaben	<u>Fr. 618,425. 78</u>
<i>Mehreinnahmen.</i>	
XVI. <i>Domänen</i> . . . . .	Fr. 252,106. 55
XXX. <i>Anteil am Ertrage der Schweiz.</i>	
<i>Nationalbank</i> . . . . .	» 226,830. —
<i>Direkte Steuern</i> . . . . .	» 204,090. 10
XXXVII. <i>Wasserrechtsgebühren</i> . . . . .	» 89,000. —
XXI. <i>Bussen und Konfiskationen</i> . . . . .	» 5,624. 30
XVIII. <i>Hypothekarkasse</i> . . . . .	» 5,275. 72
Summe der Mehreinnahmen	<u>Fr. 782,926. 67</u>

<i>Mindereinnahmen.</i>	
XXVI. <i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i> . . . . .	Fr. 724,737. 75
XXV. <i>Gebühren</i> . . . . .	» 355,654. 37
XXIV. <i>Stempel- u. Banknoten-Steuer</i> . . . . .	» 187,706. 56
XX. <i>Staatskasse</i> . . . . .	» 126,908. 94
XXIX. <i>Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols</i> . . . . .	» 106,454. 07
XV. <i>Staatswaldungen</i> . . . . .	» 74,604. 34
XXIII. <i>Salzhandlung</i> . . . . .	» 41,177. 19
XXXI. <i>Militärsteuer</i> . . . . .	» 25,964. 67
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i> . . . . .	» 8,258. 78
XXVIII. <i>Wirtschafts- u. Kleinverkaufs- patentgebühren</i> . . . . .	» 7,125. 47
Summe der Mindereinnahmen	<u>Fr. 1,658,592. 14</u>
<i>Mehrausgaben</i> . . . . .	Fr. 1,408,331. 21
<i>Minderausgaben</i> . . . . .	» 618,425. 78
Fr.	<u>789,905. 43</u>
<i>Mindereinnahmen</i> . . . . .	Fr. 1,658,592. 14
<i>Mehreinnahmen</i> . . . . .	» 782,926. 67
»	<u>875,665. 47</u>
<i>Ungünstigeres Ergebnis</i> gegenüber der Rechnung für 1907 . . . . .	<u>Fr. 1,665,570. 90</u>

Berücksichtigt man, dass in der Rechnung für 1907 eine Anzahl grösserer ausserordentlicher Ausgaben enthalten sind im Gesamtbetrage von Fr. 671,333. 95, so präsentiert sich der Budgetentwurf für 1909, der abgesehen von vier kleineren Posten von zusammen Fr. 19,000 nur für die ordentlichen Ausgaben berechnet ist, in Wirklichkeit um Fr. 2,317,904. 85 ungünstiger als die Rechnung des Jahres 1907. Es ist deshalb angesichts dieses beträchtlichen Unterschiedes trotz aller Elastizität, die unserm Staatshaushalte anhaftet, ganz ausgeschlossen, dass sich die Mehreinnahmen einstellen werden, die nötig wären, um ein Defizit zu vermeiden.

In der nachfolgenden Besprechung der einzelnen Abweichungen wird auf diejenigen betreffend die Besoldungskredite nur insofern näher eingetreten, als sie durch besondere Umstände und nicht durch die Besoldungsvorschriften selbst verursacht werden.

### I. Allgemeine Verwaltung.

<i>Mehrausgaben:</i>	
E. <i>Staatskanzlei</i> . . . . .	Fr. 5,370
K. <i>Amtsschreibereien</i> . . . . .	» 3,900
Fr.	<u>9,270</u>
<i>Minderausgaben:</i>	
J. <i>Regierungsstatthalter</i> . . . . .	» 1,800
Fr.	<u>7,470. —</u>
<i>Mindereinnahmen:</i>	
F. <i>Deutsches Amtsblatt, Tagblatt u. Gesetzsammlung</i> . . . . .	Fr. 5,000
<i>Mehreinnahmen:</i>	
G. <i>Französisches Amtsblatt nebst Beilagen</i> . . . . .	» 500
»	<u>4,500. —</u>
Reine Mehrausgaben, wie oben	<u>Fr. 11,970. —</u>

Die Mehrausgaben für die *Staatskanzlei* betreffen die *Bureauekosten* mit Fr. 500 und den *Mietzins* mit Fr. 4,870. Erstere Erhöhung ist für die Beiziehung von Aushilfe bestimmt zum Zwecke einer rascheren Uebersetzung der Vorlagen ins Französische, womit man einem wiederholt geäußerten Wunsche der Herren Grossräte welscher Zunge nachkommt. Die Mietzinsserhöhung rührt davon her, dass die Staatskanzlei künftig auch über die vom Obergericht im Rathaus benutzten Räumlichkeiten verfügen und infolge dessen der Domänenverwaltung eine entsprechend höhere Vergütung zu leisten haben wird. Die *Amtsschreibereien* erfordern Fr. 4,900 mehr für *Besoldungen der Angestellten* und Fr. 200 mehr für *Bureauekosten*, dagegen Fr. 1,200 weniger für *Besoldungen der Amtsschreiber*. Die Erhöhung des Bureaukostenkredites auf Fr. 16,100 ist geboten, nachdem die Ausgaben in 1907 Fr. 16,101.95 betragen haben. Die Minderausgaben bei den *Regierungsstatthaltern* betrifft einzig die *Besoldungen* dieser Beamten. Der Minderertrag im Abschnitt F. resultiert aus der Reduktion des *Pachtzinses des Amtsblattes* um Fr. 2000 und der Erhöhung des Kredites für *Redaktionskosten des Tagblattes* um Fr. 1,000 und derjenigen für *Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung* um Fr. 2,000. Beide Krediterhöhungen gründen sich auf den ungefähren Durchschnitt der Ausgaben der letzten Jahre, während die Pachtzinsreduktion sich auf den mit den Druckern des Amtsblattes neu abgeschlossenen Vertrag stützt. Der Mehrertrag des *französischen Amtsblattes nebst Beilagen* geht aus der Reduktion des Postens *Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung* hervor, die zulässig erscheint, nachdem die Strafnachlassgesuche im compte rendu wegfallen.

## II. Gerichtsverwaltung.

### Mehrausgaben:

A. Obergericht . . . . .	Fr.	100
B. Obergerichtskanzlei . . . . .	»	6,425
C. Amtsgerichte . . . . .	»	5,725
D. Gerichtsschreibereien . . . . .	»	3,050
F. Geschwornengerichte . . . . .	»	1,800
G. Betreibungs- und Konkursämter . . . . .	»	5,400
	Fr.	22,500

### Minderausgaben:

E. Staatsanwaltschaft . . . . .	»	100
Blieben Mehrausgaben, wie oben	Fr.	22,400

Die Mehrkosten für das *Obergericht* betreffen die *Entschädigungen der Suppleanten*, die zu Fr. 1,600 angenommen werden gegen Fr. 1,500 in 1908. In 1907 erreichten sie Fr. 1,540. Von den speziellen Krediten für die *Obergerichtskanzlei* erfahren eine Erhöhung derjenige für *Besoldungen der Beamten* und derjenige für *Mietzins*, ersterer um Fr. 250, letzterer um Fr. 475. Dagegen zeigt der Posten *Besoldungen der Angestellten* eine Reduktion von Fr. 100. Neu ist die Rubrik *Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes* mit einem Kredite von Fr. 5,800. Die Ausgabe wird wie die obige Mietzinsserhöhung durch den Bezug des neuen Obergerichtsgebäudes veranlasst. Voraussichtlich wird die Besorgung des Abwartdienstes dem Obergerichtswibel übertragen, dem die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden. Für letztere sind Fr. 2,000 vorgesehen, für die Kosten der Beheizung

und Beleuchtung, unter Zugrundelegung der Ausgaben, welche diese Kosten im Amthaus Bern verursachen, Fr. 3,800. Die Mehrausgaben der *Amtsgerichte* verteilen sich auf folgende Rubriken:

1. <i>Besoldungen der Gerichtspräsidenten</i> . . .	Fr.	925
2. <i>Entschädigungen der Stellvertreter</i> . . .	»	2,000
3. <i>Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten</i> . . . . .	»	2,000
4. <i>Bureauekosten</i> . . . . .	»	800
	Zusammen	Fr. 5,725

Die Erhöhung sub Ziff. 2 ist für die Entschädigung des Vize-Gerichtspräsidenten von Biel berechnet, welchem der dortige Gerichtspräsident gestützt auf Beschluss des Regierungsrates vom 22. Juli 1908 und vorbehaltlich einer definitiven Reorganisation des Richteramtes Biel zu seiner Entlastung die ihm als Friedensrichter obliegenden Geschäfte zu übertragen ermächtigt ist. Die Erhöhung sub Ziff. 3 rechtfertigt sich durch die beständige Zunahme der an die Amtsrichter und Suppleanten auszurichtenden Entschädigungen und diejenige sub Ziff. 4 durch die Ausgaben des Jahres 1907, sowie die dem Gerichtspräsidenten von Biel gewährte Erhöhung der Bureaukostenentschädigung von Fr. 450 auf Fr. 550. Für die *Gerichtsschreibereien* stellen sich höher die *Besoldungen der Gerichtsschreiber* um Fr. 150 und die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 3,000, dagegen die *Bureauekosten* um Fr. 100 niedriger. Von den Krediten für die *Geschwornengerichte* werden diejenigen für *Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel* und für *Bureauekosten* um Fr. 500 und Fr. 300 erhöht, womit dieselben mit den Ausgaben des Jahres 1907 in Einklang kommen. Die Erhöhung des *Reisekostenkredites* um Fr. 1000 soll eine zeitgemässere Reiseentschädigung an die Mitglieder der Kriminalkammer ermöglichen. Die Mehrausgaben für die *Betreibungs- und Konkursämter* entfallen mit Fr. 2,600 auf die *Besoldungen der Beamten*, Fr. 2,000 auf die *Besoldungen der Angestellten*, Fr. 100 auf die *Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde*, Fr. 200 auf die *Bureauekosten* und Fr. 500 auf die *Entschädigungen der Stellvertreter*. Die Aufsichtsbehörde gedenkt ihre Jahresberichte auch in französischer Sprache erscheinen zu lassen. Die Erhöhung des Bureaukostenkredites ist die Folge der Trennung des Konkurs- und Betreibungsamtes Laupen von der Gerichtsschreiberei und die Erhöhung des Postens *Entschädigungen für Stellvertreter* erweist sich als notwendig angesichts des Umstandes, dass diese Ausgaben in 1907 Fr. 2,283.80 betragen und ein Nachkredit ausgewirkt werden musste. Die Kosten für die *Staatsanwaltschaft* erfahren in der Rubrik *Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren* infolge eingetretener Mutationen im Bestande dieser Beamten eine Reduktion von Fr. 700; dagegen beanspruchen mehr die *Besoldung des Angestellten des Generalprokurators* Fr. 200 und die *Bureauekosten der Bezirksprokuratoren* Fr. 400. Letztere Erhöhung ist für die Bureauentschädigungen an die vier Bezirksprokuratoren bestimmt, welche ihre Bureaux selbst liefern müssen.

## III.<sup>a</sup> Justiz.

Die Mehrausgaben von Fr. 700 betreffen die *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 200 und die *Rechtskosten* mit Fr. 500. Letztere nehmen zu, so dass der bisherige Kredit von Fr. 1,000 ungenügend geworden ist.

III.<sup>b</sup> Polizei.

## Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion	Fr.	2,225
C. Polizeikorps . . . . .	»	15,710
	Fr.	17,935

## Mehrausgaben:

B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . . . .	Fr.	1,000
D. Gefängnisse . . . . .	»	1,500
E. Strafanstalten . . . . .	»	6,410
F. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	»	915
G. Justiz- und Polizeikosten	»	300
	»	10,125

Blieben Minderausgaben, wie oben Fr. 7,810

Die Abweichungen betreffend die *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* berühren lediglich die Besoldungskredite. Von den Krediten für *Fremdenpolizei und Fahndungswesen* ist es derjenige für *Fahndungs- und Einbringungskosten*, der um Fr. 1,000 erhöht wurde, dies im Hinblick auf die Ausgaben in 1907. Der Voranschlag für das *Polizeikorps* ist auf die Erhaltung des bisherigen Abkommens zwischen Staat und Gemeinde Bern berechnet. Die Minderausgabe von Fr. 15,710 rührt hauptsächlich von der Reduktion des Kredites für *Bekleidung* her, deren Kosten je nach dem erforderlichen Kleiderersatz, der reglementarisch bestimmt ist, sehr veränderlich sind. In dem Ansatz für *Sold der Landjäger*, der gegenüber 1908 um Fr. 2,095 geringer ist, figurirt die der Gemeinde Bern zu leistende Vergütung mit Fr. 102,000. Im übrigen zeigt der Voranschlag folgende Erhöhungen: Fr. 210 für *Besoldungen der Beamten*, Fr. 600 für *Bewaffung und Ausrüstung*, Fr. 2,830 für *Mietzinse*, Fr. 500 für *Arztkosten* und Fr. 500 für *verschiedene Verwaltungskosten*. Die vier letzten dieser Erhöhungen werden motiviert durch notwendige Anschaffungen neuer Waffen, das Steigen der Mietzinse, die Zunahme der Arztkosten infolge Revision des Medizinaltarifes und was die Verwaltungskosten anbelangt, durch den Umstand, dass diese Ausgaben in 1907 bereits auf Fr. 3,870.03 angestiegen sind. Neu ist im Voranschlag des Polizeikorps der Kredit für das *anthropometrische Bureau* mit Fr. 1,000. Bisher wurden die Kosten für dasselbe in Rubrik III<sup>b</sup> G. 1. untergebracht. Im Abschnitt *Gefängnisse* sind beide Kredite für *verschiedene Verpflegungskosten* erhöht worden, der eine um Fr. 500, der andere um Fr. 1,000. Beide Erhöhungen finden mit Rücksicht auf die Ausgaben des Jahres 1907 statt. An den Mehrausgaben für die *Strafanstalten* partizipieren die *Strafanstalt St. Johannsen* mit Fr. 7,610 und die *Zwangserziehungsanstalt Trachselwald* mit Fr. 800. Erstere würde mit dem bisherigen Kredite ausgekommen sein, wenn seitens der Domänenverwaltung nicht eine Erhöhung des Pachtzinses, die übrigens durchaus angemessen war, erfolgt wäre. Für die *Zwangserziehungsanstalt Trachselwald* ist die zugestandene Erhöhung durch das Rechnungsergebnis des Jahres 1907 begründet, ferner durch die beabsichtigte aushülfsweise Anstellung eines Lehrers zur Unterstützung des Direktors im Unterricht. Für die *Strafanstalt Witzwil* lautet die Forderung des Nettokredites auf Fr. 50,000 gegen Fr. 52,000 in 1908. In der Repartition desselben tritt insofern eine Aenderung ein, als für die *Neubauten* eine besondere Rubrik eröffnet wurde. Bisher erschienen die Bauausgaben unter *Verpflegung*, was für Uneinge-

weichte zu einer unrichtigen Beurteilung der Rechnung Anlass gab. Die sich im Abschnitt *Justiz- und Polizeikosten* unter Rubrik 6 ergebende Erhöhung entspricht dem gemäss einem Beschlusse des Regierungsrates von 1909 hinweg der «landeskirchlichen Stellenvermittlung des Kantons Bern» zu verabfolgenden Jahresbeitrag von Fr. 300. An die Kosten der *Arbeitsanstalt Hindelbank*, die gegen 1908 um Fr. 450 niedriger veranschlagt sind, trägt der *Alkoholzehntel* genau  $\frac{1}{3}$  = Fr. 5,100 bei. Gegen dieses Beitragsverhältnis dürfte nichts mehr einzuwenden sein. Aus demselben resultiert für die laufende Verwaltung im Vergleich zum Vorjahre eine Mehrbelastung von Fr. 915.

## IV. Militär.

## Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr.	200
B. Kantonskriegskommissariat . . . . .	»	4,595
C. Zeughausverwaltung . . . . .	»	130
G. Kreisverwaltung . . . . .	»	2,000
L. Verschiedene Militärausgaben . . . . .	»	27,000
	Fr.	33,925

## Minderausgaben:

E. Depot in Dachsfelden . . .	Fr.	2,760
F. Kasernenverwaltung . . . . .	»	575
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials . . . . .	»	3,430
	»	6,765

Blieben Mehrausgaben, wie oben Fr. 27,160

Die Vermehrung der *Verwaltungskosten der Direktion* betrifft den Kredit *Besoldungen der Angestellten*. Die Mehrausgaben für das *Kantonskriegskommissariat* resultieren vorerst aus der veränderten und nunmehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Berechnung des *Kostenanteiles der Konfektion*,  $\frac{1}{3}$  statt  $\frac{1}{2}$  der Gesamtkosten, wodurch gegen 1908 eine Mindereinnahme von Fr. 6,170 eintritt, sodann aus der Erhöhung des Kredites *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 300. Diesen Unterschieden steht die Einnahme von Fr. 1,875 in Rubrik *Besoldung des Kantonskriegskommissärs* gegenüber, ausmachend den Anteil des Militärsteuerbezuges an dieser Besoldung, gleich  $\frac{1}{3}$  derselben. Die Abweichungen im Voranschlag der *Zeughausverwaltung* machen sich geltend in den Rubriken *Besoldungen der Angestellten* durch eine Mehrausgabe von Fr. 260 und durch eine Mehreinnahme von Fr. 130 im *Kostenanteil der Zeughauswerkstätten*, der genau die Hälfte der Gesamtkosten des Abschnittes ausmacht. Die Mehrausgaben der *Kreisverwaltung* betreffen die *Bureaukosten der Kreiskommandanten*. Sie werden hervorgerufen durch die Bewilligung eines zweiten Angestellten an das Kreiskommando in Bern, die zweite Alterszulage an den ersten Angestellten und den erhöhten Mietzins für das Bureau des gleichen Kommandos. Unter den *verschiedenen Militärausgaben* ist ein neuer Kredit von netto Fr. 20,000 eingestellt für *Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen*. Ueberdies ist der Kredit für das *Schützenwesen* um Fr. 7,000 erhöht worden, da nach der neuen Militärorganisation auch die gewehrtragenden Mannschaften der Spezialwaffen schiesspflichtig und der Schützenbeiträge teilhaftig sind. Die Verwaltung des *Depots in Langnau* ist an den Bund übergegangen, dafür fällt die Verwaltung des *Depots in Dachsfelden* ganz dem Kanton zur Last. Der Kredit für *Aufsicht und Auslagen* umfasst daher

nur mehr die Kosten des letzteren Depots und es kommt die bisherige Rubrik *Vergütung des Bundes* in Abgang. An *Mietzinsen* werden verrechnet im Ausgeben die der Domänenverwaltung zu leistende Vergütung für die beiden Zeughäuser in Dachsfelden, im Einnehmen die Mietzinsentschädigung des Bundes für das eine, neue dieser Zeughäuser. Die Kosten der *Kasernenverwaltung* steigen in den Rubriken *Besoldung des Verwalters* und *Betriebskosten* zusammen um Fr. 275. Gleichzeitig erfahren infolge des Verkaufes der Pferdekuranstalt an den Bund die Rubriken *Mietzinse* und *Vergütung der Eidgenossenschaft* entsprechende Reduktionen. Die Minder Ausgaben für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* gehen hervor aus der um Fr. 2,430 erhöhten *Mietzinseinnahme* (Vergütung des Bundes) und der Reduktion von Fr. 1,000 auf dem Posten *Munition*. Der Posten *Erlös von Kriegsmaterial* ist im Einklang mit den Einnahmen in 1907 um Fr. 500 reduziert.

**V. Kirchenwesen.**

*Mehrausgaben:*

A. <i>Verwaltungskosten der Direktion</i> . . . . .	Fr. 3,000
B. <i>Protestantische Kirche</i> . . . . .	» 3,855
C. <i>Römischkatholische Kirche</i> . . . . .	» 400
D. <i>Christkatholische Kirche</i> . . . . .	» 125
Summe der Mehrausgaben, wie oben	<u>Fr. 7,380</u>

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion* haben ihre Ursache in der durch die Zunahme der Geschäftslast nötig gewordenen Ernennung eines eigenen *Sekretärs* mit einer Besoldung von Fr. 4,000, während bisher die Direktion des Kirchenwesens nur einen Anteil an die Besoldung eines Angestellten der Armedi rektion mit Fr. 1,000 zu tragen hatte. Die *protestantische Kirche* verzeigt folgende Mehrforderungen: Fr. 4,000 für *Besoldungen der Geistlichen*, Fr. 2,100 für *Wohnungsentschädigungen* und Fr. 1,100 für *Holzentschädigungen*, dagegen folgende Minderforderungen: Fr. 1,000 für *Besoldungszulagen*, Fr. 300 für *Leibgedinge* und Fr. 2,045 für *Mietzinse*. Begründet werden die Mehrforderungen durch Uebertritte in höhere Besoldungsklassen, das Hinzukommen der Wohnungsentschädigungen an den zweiten Pfarrer in Dachsfelden und Wählern, sowie den Bezirkshelfer in Thun und die Erhöhung der Holzentschädigungen an vier Pfarrer und die den Inhabern der neu errichteten Pfarreien Dachsfelden und Wählern eingeräumten Holzentschädigungen. Die *römischkatholische Kirche* bedarf Fr. 2,400 mehr für *Leibgedinge*, dafür Fr. 2,000 weniger für *Besoldungen*. Die Mehrausgabe der *christkatholischen Kirche* äussert sich auf der Rubrik *Besoldungen*.

**VI. Unterrichtswesen.**

*Mehrausgaben:*

A. <i>Verwaltungskosten der Direktion und der Synode</i> . . . . .	Fr. 5,875
B. <i>Hochschule</i> . . . . .	» 31,045
C. <i>Mittelschulen</i> . . . . .	» 57,211
D. <i>Primarschulen</i> . . . . .	» 33,500
E. <i>Lehrerbildungsanstalten</i> . . . . .	» 8,040
F. <i>Taubstummenanstalten</i> . . . . .	» 1,450
	<u>Fr. 137,121</u>

*Minderausgaben:*

G. <i>Kunst</i> . . . . .	» 38,950
Bleiben Mehrausgaben, wie oben	<u>Fr. 98,171</u>

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

Die Zunahme der *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* betrifft die *Besoldung des Sekretärs*, der vom 1. Januar 1909 an Anspruch auf das Maximum hat, die *Besoldungen der Angestellten*, und zwar hauptsächlich wegen der Anstellung eines Hilfssekretärs, endlich die *Schulsynode*. Die Mitglieder der letzteren sind gleich wie die Grossräte zu honorieren, welchem Umstande im Voranschlag für das Jahr 1908 zu wenig Rechnung getragen wurde. Die Abweichungen im Budget der *Hochschule* sind folgende:

*Mehrausgaben:*

1. <i>Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten</i> . . . . .	Fr. 13,820
3. <i>Besoldungen der Assistenten</i> . . . . .	» 1,200
4. <i>Besoldungen der Angestellten</i> . . . . .	» 1,520
5. <i>Verwaltungskosten</i> . . . . .	» 2,500
8. 1-33. <i>Lehrmittel und Subsidiaranstalten</i> . . . . .	» 750
8. 34. <i>Kadaververnichtungsanstalt Bern, Beitrag</i> . . . . .	» 2,000
9. <i>Botanischer Garten</i> . . . . .	» 3,755
16. <i>Akademische Wittwen- und Waisenkasse</i> . . . . .	» 10,000
	<u>Fr. 35,545</u>

*Minderausgaben:*

2. <i>Pensionen</i> . . . . .	Fr. 2,500
15. <i>Kunsthistorische Sammlung, Anschaffungen</i> . . . . .	» 2,000
	<u>» 4,500</u>

*Reine Mehrausgaben, wie oben* Fr. 31,045

Die Kosten sub Ziffer 8. 34 und 16 sind einmalige Ausgaben und wurden vom Regierungsrat vorbehaltlich der Kreditgewährung durch den Grossen Rat beschlossen in Anbetracht des Interesses, das Staat und Hochschule an einer Kadaververnichtungsanstalt und einer Institution wie die von den Professoren gegründete Witwen- und Waisenkasse haben. Die übrigen Mehrausgaben sind zurückzuführen auf Beförderungen von Professoren und Gehaltsaufbesserungen an solche, auf die Errichtung einer neuen Assistentenstelle am medizinisch-chemischen Institut und einer Abwartstelle, sowie einer Gehülfnstelle an der Augenklinik, auf eine Zunahme der Verwaltungskosten (Beheizung, Beleuchtung, Reinigung) infolge Einrichtung neuer Hörsäle und sonstiger Räumlichkeiten im Universitätsgebäude, auf eine bessere Dotierung des Kredites für die Seminarbibliotheken (Fr. 3,000 statt Fr. 2,250) und was den botanischen Garten anbetrifft, auf die um Fr. 2,850 erhöhte Mietzinsentschädigung an die Domänenverwaltung und die Anstellung eines vierten Arbeiters. Da gegenwärtig keine *Pensionen* auszurichten sind, fällt der bisherige bezügliche Kredit dahin, ebenso der Posten *Kunsthistorische Sammlung*, der ein einmaliger war. Für die Abwarte der Hochschule ist eine Revision der Gehalte im Gange, die indessen bis zur Aufstellung des Budgets noch nicht zum Abschlusse gelangt war. Von den Krediten für die *Mittelschulen* erfahren eine Erhöhung die *Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien* um Fr. 13,314, *Staatsbeiträge an Sekundarschulen* um Fr. 40,397 und *Pensionen für Mittelschullehrer* um Fr. 1000. Alljährlich werden neue Sekundarschulen gegründet, ferner werden bestehende Schulen erweitert oder es finden Besoldungsaufbesserungen statt, was alles zur Erhöhung der Staatsbeiträge führt. Um auf alle Fälle Kreditüberschreitungen zu vermeiden, ist im Kredite für die Gymnasien und

Progymnasien eine Reserve von Fr. 10,000 und im Kredite für die Sekundarschulen eine solche von Fr. 20,000 einbezogen. Der Kredit für *Pensionen* ist auf den heutigen Stand derselben bemessen. Neu ist der Posten *Beiträge an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer* mit Fr. 2,500. Ein solcher Beitrag war schon wiederholt nachgesucht, aber stets abgelehnt worden. Bei dem Interesse, das auch hier Staat und Schule haben, kann der Ausgabe ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Mehrausgaben für die *Primarschulen* betreffen die *ordentlichen Staatszulagen an Lehrerbessoldungen* mit Fr. 15,000, die *ausserordentlichen Staatszulagen an arme Gemeinden* mit Fr. 1,000, die *Beiträge an erweiterte Oberschulen* mit Fr. 2,500, die *Mädchenarbeitschulen* mit Fr. 2,800, den *Turnunterricht* mit Fr. 1,000, den *abteilungsweisen Unterricht* mit Fr. 1,000, den *Handfertigkeitunterricht* mit Fr. 700, die *Beiträge an Lehrmittel für Schüler* mit Fr. 3,000 und die *Fortbildungsschule* mit Fr. 1,500. Dazu kommt als einmalige Ausgabe der Posten *Schweiz. Lehrerinnenheim, Beitrag an den Bau* mit Fr. 5,000. Diese Subvention wurde vom Regierungsrat unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt, dass auch die andern Kantone Beiträge verabfolgen. Der Mehrkredit für ausserordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden erfolgt behufs Erhöhung des Beitrages an die Gemeinde *Bümpliz* und zwar in Anbetracht ihrer schweren finanziellen Belastung. Mittelst des Mehrkredites für Turnunterricht soll der *bernische kantonale Turnverein* bessere Berücksichtigung finden als bisher. In den übrigen Krediterhöhungen für die Primarschule kommt lediglich die alljährlich zu konstatierende normale Zunahme der Ausgaben für dieselbe zum Ausdruck. Die Mehrkosten für die *Lehrerbildungsanstalten* verteilen sich wie folgt: *Unterseminar Hofwil* Fr. 930, *Oberseminar Bern* Fr. 2,490, *Seminar Pruntrut* Fr. 4,200, *Seminar Delsberg* Fr. 220 und *Schulausstellung* Fr. 200. Das *Unterseminar Hofwil* verzeichnet folgende Mehrausgaben: *Verwaltung* Fr. 100 (für Lohnaufbesserungen), *Unterricht* Fr. 200 (für Reiseauslagen der Seminarkommission) und *Mietzins* Fr. 630 für Miete einer Wohnung für den Abwart und einer Remise während des Umbaus des Abwarthauses. Im Voranschlag des *Oberseminars* sind höher angesetzt die Kredite *Mobiliär, Ankauf und Unterhalt* um Fr. 900, für Anschaffung von Militärzelten zu Reisezwecken, *Beheizung, Beleuchtung etc.* um Fr. 500, wegen bisher ungenügender Bemessung dieses Kredites, und *Mietzins* (Vergütung an die Domänenverwaltung) um Fr. 1,249. Die auf dem Posten *Reiseentschädigungen* abgestrichenen Fr. 15 sind auf *Bureaukosten* übertragen. An der Uebungsschule des *Seminars Pruntrut* ist eine zweite Klasse errichtet worden. Dies und die Anschaffung eines Klavieres begründen die Erhöhung des Kredites *Unterricht* um Fr. 3,400, neben welcher auch eine solche von Fr. 200 in Rubrik *Verpflegung*, ferner von Fr. 600 in Rubrik *Stipendien für Externe* stattfindet. Die Mehrausgabe des *Seminars Delsberg* geht hervor aus der Erhöhung der Besoldung des Direktors um Fr. 300 in Rubrik *Verwaltung* und der Erhöhung der *Kostgeldeinnahmen* um Fr. 80. Der Voranschlag des *Seminars Hindelbank* schliesst mit dem gleichen Nettokredit wie in 1908 ab, zeigt aber Verschiebungen in den einzelnen Rubriken. Der Beitrag an die *Schweiz. Schulausstellung* besteht in der kostenlosen Ueberlassung der Lokalitäten, die sie inne hat. Immerhin ist mit der Domänendirektion ein Mietzins zu verrechnen, der nach

Vermehrung der Räumlichkeiten auf Fr. 4,000 erhöht wurde. Der *Beitrag aus der Bundessubvention* an die Kosten der Seminare hat im Budgetentwurfe unveränderte Aufnahme gefunden, in der Voraussetzung, dass derselbe bei der Erneuerung des Beschlusses über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule beibehalten werde. Die gegenwärtige Finanzlage würde in der Tat das Fallenlassen des Beitrages nicht rechtfertigen. Die Mehrausgaben für die *Taubstumm-Anstalten* betrifft den *Beitrag* an die *Anstalt Wabern*, der auf die seinerzeit vom Grossen Rat festgesetzte Maximalgrenze von Fr. 10,500 (70 Zöglinge à 150 Fr.) ansteigt. Die Aenderungen im Kredit *Kunst* beziehen sich auf den *Beitrag an die Betriebskosten des historischen Museums*, die Rubriken *Erhaltung von Kunstaltertümern, Erstellung des bernischen Urkundenwerkes und Ankauf des Gemäldes von Giron*. Letzterer Posten fällt ganz dahin. Der Beitrag an das historische Museum wurde auf die frühere Summe reduziert, nachdem die Bedingung, die an die Erhöhung um Fr. 2,000 geknüpft worden war, nämlich dass Bürger- und Einwohnergemeinde Bern ihre Beiträge ebenfalls erhöhen, nicht erfüllt wurde. Der Kredit *Erhaltung von Kunstaltertümern* ist ein variabler Posten und wird jeweilen nach den bei der Aufstellung des Budgets bestehenden Verpflichtungen bemessen. Der Kredit betreffend das Urkundenwerk entspricht der Besoldung des mit der Ausarbeitung des letzteren betrauten Angestellten des Staatsarchives. Der Voranschlag des *Lehrmittelverlages* zeigt gegenüber dem Vorjahr einen um Fr. 1,269 höheren *Betriebsertrag*, gibt aber im übrigen zu Bemerkungen nicht Anlass.

## VII. Gemeinwesen.

Die Mehrausgaben von Fr. 700 haben auf die beiden Besoldungskredite Bezug.

## VIII. Armenwesen.

### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 1,175
C. Armenpflege . . . . .	» 5,000
D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge . . .	» 2,000
E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge . . .	» 2,000
F. Kantonale Erziehungsanstalten . . . . .	» 5,980
G. Verschiedene Unterstützungen . . . . .	» 8,000

Zusammen, wie oben Fr. 24,155

Die Vermehrung der *Verwaltungskosten der Direktion* betrifft die *Besoldungen der Beamten* und die *Besoldungen der Angestellten*, letztere Rubrik hauptsächlich durch den Wegfall des Beitrages der Direktion des Kirchenwesens von Fr. 1000. Die Kosten der *Armenpflege* werden gleich hoch angenommen wie in 1908, mit Ausnahme der *Beiträge für dauernd Unterstützte*, die zu Fr. 1,000,000 veranschlagt werden. Die *Beiträge an die Bezirksverpflegungsanstalten* sind nach Massgabe der Ausgaben in 1907 um Fr. 2,000 erhöht worden. Für die *Bezirkserziehungsanstalt Oberbipp* werden Fr. 2000 mehr eingestellt als bisher, da sie in den letzten Jahren mit bedeutenden Defiziten zu kämpfen hatte. Von den *kantonalen Erziehungsanstalten* beanspruchen mehr: *Aarwangen* Fr. 500, *Erlach* Fr. 1,000, *Kehrsatz* Fr. 310, *Brüttelen* Fr. 1,000, *Sonvilier* Fr. 1,400 und *Loveresse* Fr. 1,770. Fast durchwegs kommen die Rubriken *Verwaltung* und *Unterricht*, mitunter auch die

*Nahrung und Verpflegung* in Betracht, bei der Anstalt *Loveresse* überdies mit Fr. 1,610 der an die Domänenverwaltung zu vergütende *Mietzins*. Die Zunahme bei den *verschiedenen Unterstützungen* fällt auf die *Verpflegung kranker Kantonsfremder* und zwar, weil das Insspital eine Erhöhung des Kostgeldes von Fr. 1 auf Fr. 2 hat eintreten lassen.

### IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	Fr. 4,138
B. Statistik . . . . .	» 500
C. Handel und Gewerbe . . . . .	» 42,220
D. Kantonales Technikum . . . . .	» 363
	<hr/>
	Fr. 47,221

#### Minderausgaben:

F. Lebensmittelpolizei . . . . .	» 10,535
Bleiben Mehrausgaben, wie oben	<hr/>
	Fr. 36,686

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion* betreffen mit Fr. 938 die *Besoldung des Sekretärs*, mit Fr. 2,200 die *Besoldungen der Angestellten* und mit Fr. 1,000 die *Bureaukosten*. Der Kredit *Besoldungen der Angestellten* enthält nun auch den bisher aus dem Kredit *Feuerpolizei* (IX.<sup>a</sup> H. 1) angewiesenen Gehalt des Kanzlisten, der das Feuerwesen besorgt. Dadurch erscheinen die *Besoldungen sämtlicher Angestellten der Direktion des Innern* auf einem und demselben Kredit. Dafür kommt eine Einnahme von Fr. 2,000 für *Anteil der Lebensmittelpolizei* (IX.<sup>a</sup> F. 3) zur Verrechnung. Die Erhöhung des *Bureaukostenkredites* ist durch die Ausführung des *Arbeiterinnengesetzes* bedingt. Die Mehrausgaben für *Statistik* betreffen die *Druckkosten*, für welche ein Kredit von Fr. 4,000 nicht mehr genügt (Ausgaben in 1907 Fr. 4,541. 77). Die *Krediterhöhung für Handel und Gewerbe* verteilt sich auf die Rubriken *Gewerbliche Stipendien* mit Fr. 3,000, *Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen* mit Fr. 25,000, *Besoldungen der Beamten* mit Fr. 400, *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 1,920, *Hauswirtschaftliches Bildungswesen* mit Fr. 1,900 und *Lehrlingswesen* mit Fr. 10,000. Die Gründe dieser Mehrausgaben sind darin zu suchen, dass aus dem *Stipendienkredit an Schüler von Handelsschulen* Stipendien verabfolgt werden — früher geschah dies aus dem *Stipendienkredit der Direktion des Unterrichtswesens* —, dem Staate aus dem Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre die Pflicht erwächst, die *Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen*, die an Zahl zunehmen oder sich ausdehnen, in angemessener Weise zu subventionieren, ferner dass dem Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer in Bern eine zweite Angestellte bewilligt wurde und für die neu gegründete *Ecole ménagère in Saingnégier* ein Beitrag von Fr. 1,900 in Aussicht genommen ist; endlich ist vorzusehen, dass die *Kosten für das Lehrlingswesen*, die in 1907 bereits Fr. 32,920. 94 betragen, noch zunehmen werden. Die *Betriebskosten des kantonalen Technikums in Burgdorf* zeigen in verschiedenen Rubriken eine Zunahme von Fr. 1,100, welche durch *Mehreinnahmen (Kostgelder, Beiträge der Gemeinde Burgdorf und des Bundes)* bis auf Fr. 363 gedeckt werden. Die *Kosten der Lebensmittelpolizei* steigen in den Rubriken *Besoldungen der Experten* und *Bureaukosten und Druckkosten* um Fr. 400

und Fr. 55. Dazu kommt in Verbindung mit Rubrik IX.<sup>a</sup> A. 2 als neuer Posten eine Summe von Fr. 2,000 für *Anteil Besoldung eines Angestellten*. An *Bundesbeitrag* sind in Rechnung gebracht Fr. 24,500, die Hälfte der *Gesamtkosten* von Fr. 49,000 und Fr. 12,990 mehr als in 1908, so dass die *reinen Kosten der Lebensmittelpolizei* um Fr. 10,535 niedriger veranschlagt werden können als im Vorjahre. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden der *Direktion des Innern* Fr. 1,000 mehr zur Verfügung gestellt. Der Kredit für die *Feuerpolizei* bleibt trotz Entlastung um die *Besoldung des mit diesem Geschäftszweige betrauten Kanzlisten* unverändert, da die *Kosten der Feuerpolizei* nicht mehr wie bis anhin mit der *Brandversicherungsanstalt* geteilt, sondern vom Staate ganz getragen werden.

### IX.<sup>b</sup> Gesundheitswesen.

#### Minderausgaben:

F. Irrenanstalt Münsingen . . . . .	Fr. 19,700
G. Irrenanstalt Bellelay . . . . .	» 11,000
	<hr/>
	Fr. 30,700

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltung . . . . .	Fr. 400
B. Gesundheitswesen im all- gemeinen . . . . .	» 27,792
C. Frauenspital . . . . .	» 2,000
D. Hebammenkurse . . . . .	» 100
	<hr/>
	» 30,292
Bleiben Minderausgaben, wie oben	<hr/>
	Fr. 408

Die *Verwaltungskosten* erfahren in den Rubriken *Sanitätskollegium, Prüfungen und Inspektionen* und *Besoldung des Angestellten* Erhöhungen von je Fr. 200. In ersterer Rubrik betrifft die Erhöhung die *Besoldung des Direktionssekretärs* und die *Auslagen für Droguerieninspektionen*. Zum Abschnitt *Gesundheitswesen im allgemeinen* ist in erster Linie hervorzuheben, dass vom bisherigen Kredit *Erweiterung der Irrenpflege* eine Summe von Fr. 60,000 für *Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose* ausgeschieden worden ist. Letzterer Kredit wird von nun an einen ständigen Posten des Budgets bilden. Der jeweiligen nicht verwendete Teil desselben soll in einen *Spezialfonds* gelegt werden und aus diesem können alsdann die Anstalten, die sich die *Bekämpfung der Tuberkulose* zur speziellen Aufgabe machen, unterstützt werden. Der Kredit für *Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten* ist für 254 Staatsbetten berechnet gegen 229 in 1908. Mit der erhöhten *Bettenzahl* wird allen berechtigten Ansprüchen genügt werden können. Für das *Frauenspital* sind *Mehrkosten* angenommen für *Verwaltung, Nahrung und Verpflegung*. Der Kredit für *Desinfektionsmittel* der Hebammen, der sich mit Fr. 200 als zu gering erweist, wird um Fr. 100 erhöht. Das *Regulativ* über die *Kostgelder* in den Irrenanstalten, dessen Ansätze zu den heutigen *Pflegekosten* nicht mehr passten, ist revidiert worden. Es hat dies für alle drei Irrenanstalten bedeutende *Mehreinnahmen an Kostgeldern* zur Folge, von Fr. 39,000 für die *Waldau*, Fr. 50,000 für die Anstalt *Münsingen* und Fr. 22,000 für die Anstalt *Bellelay*. Diese *Mehreinnahmen* ermöglichen bei reichlicher und allen Bedürfnissen Rechnung tragender *Dotierung der Ausgabenrubriken* Reduktionen auf den *Gesamtkrediten der Anstalten Münsingen und Bellelay*

von Fr. 19,700 bei der erstern und Fr. 11,000 bei der letzteren. Der *Waldau* werden hingegen die Mehreinnahmen gänzlich überlassen und daraus die Kredite *Verwaltung, Unterricht und Gottesdienst, Nahrung und Verpflegung* entsprechend erhöht, die dadurch ebenfalls reichlich bemessen sind.

### X. Bauwesen.

#### Mehrausgaben:

C. <i>Unterhalt der Staatsgebäude</i> . . . . .	Fr. 5,000
E. <i>Unterhalt der Strassen</i> . . . . .	» 30,570
	<hr/>
	Fr. 35,570

#### Minderausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten</i> . . . . .	Fr. 675
B. <i>Bezirksbehörden</i> . . . . .	» 800
	<hr/>
	» 1,475
	<hr/>
	Fr. 34,095

#### Mindereinnahmen:

H. <i>Wasserrechtswesen</i> . . . . .	» 15,000
	<hr/>
	<i>Ungünstigeres Ergebnis</i> Fr. 49,095

Von den *Verwaltungskosten* stellen sich die *Besoldungen der Angestellten* und die *Mietzinse* niedriger. Die Kosten der *Bezirksbehörden* zeigen Minderausgaben für *Besoldungen der Bezirksingenieure* und *Mietzinse*, dafür eine Erhöhung für *Besoldungen der Angestellten*. Von den Krediten für *Unterhalt der Staatsgebäude* wird derjenige bezüglich der *Pfarrgebäude* um Fr. 5,000 erhöht mit Rücksicht auf die stellenweise grosse Reparaturbedürftigkeit dieser Objekte. Der Mehraufwand für *Unterhalt der Staatsstrassen* verteilt sich auf *Wegmeisterbesoldungen* mit Fr. 15,570, *Strassenunterhalt* mit Fr. 10,000 und *Wasserschaden und Schwellenbauten* mit Fr. 5,000. Eintretende *Besoldungsaufbesserungen*, bzw. die fortwährende Uebernahme von *Strassenstrecken* in *Unterhalt*, die Steigerung der *Arbeitslöhne* und *Materialpreise* u. s. w. bedingen diese Mehrausgaben. Der Kredit für *Brückenuntersuchungen* ist wieder mit dem Kredit für neue *Strassen- und Brückenbauten* vereinigt worden. Sowohl die *Verwaltungskosten* als die *Gebühren des Wasserrechtswesens* haben sich in 1908 als zu hoch veranschlagt erwiesen. Erstere sind daher um Fr. 5,000, letztere um Fr. 20,000 reduziert worden. Der Kredit *Kosten für Probevermessungen* konnte aufgehoben werden, dagegen wurde derjenige für *ordentliche Vermessungskosten* um die frei gewordene Summe von Fr. 4,000 erhöht, da mit der *Vermessung des Oberlandes* begonnen werden soll.

### XI. Anleihen.

Rückzahlung und Verzinsung des Anleihens von 1895 erfordern gemäss *Amortisationsplan* Fr. 70 mehr als in 1908.

### XII. Finanzwesen.

Mit Ausnahme des Kredites *Besoldungen der Angestellten der Kantonsbuchhalterei*, der infolge Mutationen eine Erhöhung von Fr. 900 erfordert, sind sämtliche Posten dieses Verwaltungszweiges die nämlichen wie für 1908.

### XIII. Landwirtschaft.

#### Mehrausgaben:

B. <i>Landwirtschaft</i> . . . . .	Fr. 71,350
C. <i>Landwirtschaftliche Schule</i> . . . . .	» 1,780
D. <i>Molkereischule</i> . . . . .	» 910
E. <i>Landwirtschaftliche Winterschulen</i> . . . . .	» 7,880
	<hr/>
	Fr. 81,920

#### Minderausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der Direktion</i> . . . . .	» 750
	<hr/>
	Blieben Mehrausgaben, wie oben Fr. 81,170

Die Minderausgabe für *Verwaltungskosten der Direktion* resultiert aus dem Minderbedürfnis für die *Besoldung des Kantonstierarztes*, an welche der Bund nun die Hälfte beiträgt. Die Reduktion auf dem Kredit *Besoldungen der Angestellten* wird durch die Erhöhung des *Bureaukostenkredites* ausgeglichen. Von den Mehrausgaben für *Landwirtschaft* werden folgende Rubriken betroffen: *Maikäferprämien* Fr. 20,000, *Besoldung des Gehülfen* Fr. 300, *Bureau- und Reisekosten* Fr. 400, *Bodenverbesserungen* Fr. 8,500, *Förderung der Pferdezucht* Fr. 7,800, *Förderung der Rindviehzucht* Fr. 2,850, *Förderung der Kleinviehzucht* Fr. 4,500 und *Viehversicherung* Fr. 12,000. Im Jahr 1909 kommen die *Maikäfer* zum Fluge und es wird die Ausrichtung von *Prämien* zu ihrer Vernichtung in Aussicht genommen wie anlässlich des letzten Flugjahres. Die Stelle des *Gehülfen des Kulturtechnikers* ist gegenwärtig vakant. Zur Gewinnung einer tüchtigen Kraft erscheint eine bessere *Honorierung* unerlässlich. Die Zahl der hängigen *Bodenverbesserungsprojekte* ist derart, dass die *Beaufsichtigung* ihrer Ausführung vermehrte *Reisen des Kulturtechnikers* veranlasst und ihre *Subventionierung* eine entsprechende *Krediterhöhung* nötig macht. Für die *Förderung der Viehzucht* stehen mit Inbegriff der *Prämienrückerstattungen* von 1908 folgende Kredite zur Verfügung:

<i>Pferdezucht</i> . . . . .	Fr. 40,700
<i>Rindviehzucht</i> . . . . .	» 140,000
<i>Kleinviehzucht</i> . . . . .	» 25,300

Die Verteilung dieser Kredite auf die verschiedenen *Prämierungszwecke* und *Beitragsleistungen*, die sonst im *Budget* selbst stattfand, ist nun einem *Beschlusse des Regierungsrates* vorbehalten. In *Rubrik Prämienrückerstattungen* werden die *Einnahmen* durch einen gleich hohen *Ausgabeposten* ausgeglichen, da nun die *Eingänge* des einen Jahres für das folgende zwecks *Verwendung für Prämien* in *Reserve* gestellt werden müssen. Die Erhöhung des Kredites für *Viehversicherung* fusst auf einer *mutmasslichen Vermehrung* der *versicherten Tiere* um 14,000 Stück. Die *landwirtschaftliche Schule* verzeichnet folgende Mehrausgaben: *Unterricht* (*Besoldungen*) Fr. 300, *Verwaltung* Fr. 1,000 (*Ausgaben* in 1907 Fr. 13,283.67) und *Mietzins* (*Vergütung an Domänenverwaltung*) Fr. 630. Im Einklang mit den Mehrausgaben für *Unterricht* steigt der *Bundesbeitrag* um Fr. 150. Der *Voranschlag der Molkereischule* zeigt verschiedene *Abweichungen*, nämlich: Mehrausgaben von zusammen Fr. 4,160 in den *Rubriken Unterricht, Verwaltung, Nahrung und Mietzins*, Minderausgaben für *Verpflegung* Fr. 600 und Mehreinnahmen in den *Posten Kostgelder* und *Bundesbeitrag* von insgesamt Fr. 2,650. Die Mehrausgaben der *landwirtschaftlichen Winterschulen* verteilen sich auf die *Schule auf der*

Rütti mit Fr. 485, die *Filiale in Münsingen* mit Fr. 3,575 und die *Schule in Pruntrut* mit Fr. 3,820. Die Mehrkosten der *landwirtschaftlichen Winterschule Rütti* betreffen fast ausschliesslich den Posten *Unterricht*. Der daherigen Summe von Fr. 900 steht eine Erhöhung des Bundesbeitrages von Fr. 450 gegenüber. Die Abweichungen auf den übrigen Rubriken gleichen sich bis auf Fr. 35 aus. Das Budget der *Filiale in Münsingen*, die auf der gleichen Grundlage organisiert ist wie die *Filiale in Langenthal*, entspricht nun in allen Teilen demjenigen der letzteren Anstalt. Die Mehrausgaben der Winterschule Pruntrut sind die Folge erhöhter Frequenz und teilweise geänderter Organisation. Zu dem bisherigen Lehrkörper kommt ein Jahreslehrer. Die Kosten der *Nahrung* sind für 35 Schüler und à raison von Fr. 1.50 per Tag (früher Fr. 1.20) und die *Kostgelder* à raison von Fr. 150 statt Fr. 120 berechnet. An die Stelle der verschiedenen bisherigen Entschädigungen an das Orphelinat Pruntrut tritt ein fixer *Mietzins* von Fr. 2,000. Endlich ist in Rubrik *Verpflegung* für die Anschaffung von 10 neuen Betten ein Extrakredit von Fr. 2,000 vorgesehen.

#### XIV. Forstwesen.

##### Minderausgaben:

A. *Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung* . . . . . Fr. 1,470

##### Mehrausgaben:

B. *Forstpolizei* . . . . . » 1,437

Bleiben *Minderausgaben*, wie oben Fr. 33

Die Minderausgabe für *Verwaltungskosten* ergibt sich aus der Elimination des Kredites für die *Besoldung des Sekretärs*, welches Amt nicht wieder besetzt wurde. Dagegen ist der Rechnungsführer zum Kanzleichef befördert und ein zweiter ständiger Kanzlist in Dienst genommen worden. Für die *Forstpolizei* bestehen gegen 1908 folgende Unterschiede:

##### Mehrausgaben:

*Reisekosten der Forstmeister* . . . . . Fr. 900

*Reisekosten der Kreisoberförster* . . . . . » 2,200

##### Minderausgaben:

*Besoldungen der Kreisoberförster* . . . . . » 222

##### Mehreinnahmen:

*Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisoberförster* . . . . . » 1,438

Von den Mehrausgaben für Reisekosten der Forstmeister sind nur Fr. 500 für vermehrte Reiseauslagen berechnet, die übrigen Fr. 400, sowie die Mehrausgaben von Fr. 2,200 für Reisekosten der Kreisoberförster gehen aus einer Reduktion der Bundesbeiträge hervor, die in 1908 zu hoch eingestellt waren. Es wurden auch die Fahrkosten berücksichtigt, für welche der Bundesbeitrag nicht verabfolgt wird.

#### XV. Staatswaldungen.

##### Mehreinnahmen:

A. *Haupt- und Zwischennutzungen* . . . Fr. 20,000

B. *Nebennutzungen* . . . . . » 3,000

Fr. 23,000

Uebertrag Fr. 23,000

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

Uebertrag Fr. 23,000

##### Mehrausgaben:

C. *Wirtschaftskosten* . . . . . Fr. 8,500

E. *Verwaltungskosten* . . . . . » 1,438

Fr. 9,938

##### Minderausgaben:

D. *Beschwerden* . . . . . » 6,000

» 3,938

Bleiben *Mehreinnahmen*, wie oben Fr. 19,062

Die *Haupt- und Zwischennutzungen*, sowie die *Nebennutzungen* sind mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Vorjahre erhöht worden. Unter den *Wirtschaftskosten* bedurften folgende Ansätze der Erhöhung: *Hutlöhne* um Fr. 1,000, *Rüstlöhne* um Fr. 5,000, *Steigerungs- und Verkaufskosten* um Fr. 500, und *Gebäudereparaturen* um Fr. 2,000, und zwar die *Hutlöhne* zwecks Zuerkennung einer Aufbesserung an eine Anzahl von Bannwarten, die *Rüstlöhne* und *Steigerungs- und Verkaufskosten* angesichts der Ausgaben in 1907 und die *Gebäudereparaturen* mit Rücksicht auf die grosse Zahl (80) der Gebäude, die zu unterhalten sind. Die Abnahme der *Beschwerden* hängt mit der Ablösung von Armenholzrechten zusammen.

#### XVI. Domänen.

Die Mehreinnahmen von Fr. 21,745 sind in der Hauptsache durch die Revision einer Anzahl Pacht- und Mietzinse begründet. Unter *Beschwerden* ist für *Wassermietzinse* eine eigene Rubrik eröffnet worden, jedoch ohne Erhöhung des Gesamtkredites.

#### XVII. Domänenkasse.

Die im Bestande der Schulden und Guthaben der Domänenkasse eingetretenen Veränderungen lassen erwarten, dass die Aktivzinse die Passivzinse decken werden.

#### XVIII. Hypothekarkasse.

Die Berechnungen von Erträgen und Kosten der Hypothekarkasse berechtigen, nachdem der Aktivzinsfuss zum Passivzinsfuss wieder in ein normales Verhältnis getreten ist, zur Annahme eines um Fr. 101,200 günstigeren Resultates, als es für 1908 veranschlagt ist.

#### XIX. Kantonalkasse.

Hier ist der Reinertrag gleich demjenigen für 1908 angenommen worden.

#### XX. Staatskasse.

Der Nettoertrag der Staatskasse stellt sich um Fr. 150,200 niedriger, als er in 1908 veranschlagt ist. Es rührt dies fast ausschliesslich davon her, dass durch die Einzahlung der Aktienbeteiligung bei der Berner Alpenbahn und andern Bahnen die Mittel der Staatskasse derart zurückgehen werden, dass letztere für den ordentlichen Dienst sich Vorschüsse von der Kantonalkasse gewähren lassen müssen, die auf das ganze Jahr berechnet, die Summe von Fr. 2,000,000 erreichen

dürften. Der Zins hiervon à  $4\frac{1}{4}\%$  ergibt eine Belastung von Fr. 85,000 in Rubrik XX. B. I. a. Im Ertrag der Aktien ist von der Kapitalbeteiligung bei der Schweiz. Nationalbank nichts eingesetzt. Eine allfällige Dividende wird demnach das Rechnungsergebnis verbessern. Im übrigen sind die Zinseinnahmen dem heutigen Bestande der abträglichen Kapitalien gemäss berechnet und die Ausgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der letzten Jahre veranschlagt.

#### XXI. Bussen und Konfiskationen.

Keine Aenderungen.

#### XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Durch die Erhöhung des Kredites für *Aufsichts- und Bezugskosten* um Fr. 900 zwecks Aufbesserung der Besoldungen der Jagdaufseher, welcher Mehrausgabe eine Erhöhung der *Vergütung der Eidgenossenschaft* um Fr. 200 gegenübersteht, reduziert sich der Reinertrag des *Jagdregals* um Fr. 700. Hingegen steigt der Reinertrag der *Fischerei* um Fr. 1,500 infolge Reduktion des Postens *Hebung der Fischzucht* um Fr. 500 und Erhöhung der *Vergütung der Eidgenossenschaft* um Fr. 200 und der Einnahmen der *Fischzuchtanstalt* um Fr. 800. Die Fischzuchtanstalt ist umgebaut und neu eingerichtet worden.

#### XXIII. Salzhandlung.

Hier wird ein erhöhter Konsum angenommen mit einer Mehreinnahme von Fr. 18,600. Die *Betriebskosten* sind auf Grund der mutmasslichen Ausgaben des Jahres 1908 und mit Einschluss einer Reduktion von Fr. 700 auf dem Posten *Skonti und Zinsvergütungen* um Fr. 9,000 höher angenommen.

#### XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Für diesen Geschäftszweig werden höher veranschlagt der Ertrag der *Stempelsteuer* um Fr. 10,000, die *Provisionen der Stempelverkäufer* nach Massgabe der Ausgaben von 1907 um Fr. 3,500 und die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 400. Um Fr. 30,000 ist die *Banknotensteuer* niedriger angesetzt, da die Notenemission der Kantonalbank allmählich zurückgeht.

#### XXV. Gebühren.

Das Mehrerträgnis von Fr. 15,000 betrifft mit Fr. 10,000 die *fixen Gebühren der Amtsschreiber* und mit Fr. 5,000 die *Gebühren für Radfahrerbewilligungen*. Der Ertrag der Gebühren ist allzusehr von Zufälligkeiten abhängig, als dass man weitere Erhöhungen zugestehen könnte, wenn auch in den letzten Jahren der Voranschlag bedeutend überschritten wurde.

#### XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

Unverändert.

#### XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Diese Abgaben sind in 1908 für  $1\frac{1}{2}$  Jahr zu beziehen (II. Semester 1907 und 1908). In 1909 kommt nur ein volles Jahr in Betracht. Daher der Rückgang des Reinertrages um Fr. 45,000.

#### XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Die Schätzungen der Gebührenerträge und der Anteile der Gemeinden basieren auf den Ergebnissen des Jahres 1908.

#### XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der *Ertragsanteil* ist gestützt auf eine Mitteilung der eidg. Alkoholverwaltung auf Fr. 1,034,000 veranschlagt, d. h. um Fr. 29,650 niedriger als für 1908. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* sind Fr. 112,200 budgetiert, nämlich der Zehntel des Ertragsanteiles mit Fr. 103,400 zuzüglich der noch verfügbaren Restanz der Alkoholzehntelreserve von Fr. 8,800. Der *Polizeidirektion* stehen Fr. 1,365 weniger, der *Direktion des Innern* Fr. 1,000 mehr zur Verfügung.

#### XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Bis 1. Januar 1909 wird die Kantonalbank Fr. 10,000,000 ihrer Noten abgeliefert haben. Von dieser Summe wird dem Kanton eine Entschädigung von  $\frac{1}{2}\%$  zufließen = Fr. 50,000 oder Fr. 23,700 mehr als für das Jahr 1908 angenommen wurde. Die Entschädigung à raison von 30 Rp. pro Kopf der Bevölkerung wird Fr. 83,415 weniger abwerfen, als sie für 1908 berechnet wurde, da sie in diesem Jahr für  $1\frac{1}{2}$  Jahr auszurichten ist. Der Gesamtanteil stellt sich mithin gegen 1908 im ganzen um Fr. 59,715 niedriger.

#### XXXI. Militärsteuer.

Nach der neuen Militärorganisation fallen beim Bezüge des Militärpflichtersatzes vier Jahrgänge weg. Gleichwohl werden die Roherträge des Voranschlages für das Jahr 1908 beibehalten in Anbetracht der Einnahmen in 1907. Für *Rückstände* sind Fr. 4,500 eingesetzt nach Massgabe der Rechnung des vergangenen Jahres. Unter den *Taxations- und Bezugskosten* treten neu auf der *Anteil an der Besoldung des Kantonskriegskommissärs* (s. auch IV. B. 1) mit Fr. 1,875 und der nach Vorschrift der neuen Militärorganisation zulässige *Anteil des Bundes an den Kosten des Steuerbezuges* mit Fr. 28,400.

#### XXXII. Direkte Steuern.

##### Mehreinnahmen:

A. Vermögenssteuer . . . . .	Fr. 66,800
B. Einkommenssteuer . . . . .	» 321,750
	<hr/>
	Fr. 388,550

##### Mehrausgaben:

C. Taxations- und Bezugskosten . . . . .	Fr. 12,388
D. Verwaltungskosten . . . . .	» 1,600
	<hr/>
	Fr. 13,988

Reine Mehreinnahmen, wie oben 

---

 Fr. 374,562

Gemäss § 121 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 steigt der Steuerfuss im Jura um  $\frac{1}{10}$  ‰. Der daherige Mehrertrag beziffert sich auf Fr. 73,250, nämlich Fr. 38,000 Vermögenssteuer und Fr. 35,250 Einkommenssteuer. Die *Grundsteuer im alten Kanton* zeigt einen Rückgang von Fr. 25,000, der durch grössere, infolge Zinsfusserhöhungen veranlasste Schuldenabzüge motiviert ist. Die Reduktion wird indessen durch einen entsprechend höheren Ertrag der *Kapitalsteuer* kompensiert. Unter Berufung auf einen bundesgerichtlichen Entscheid hat der Regierungsrat in einem Administrativprozess entschieden, dass formelle Unrichtigkeit eines Schuldenabzuges (unrichtige Titelangaben) nicht als Steuerverschlagnis zu behandeln sei und also ein Steuernachbezug und die Auferlegung einer Busse zu unterbleiben haben. Eine jahrelang gehandhabte Praxis der Steuerbehörden ist damit abgeschafft worden. Dies wird auf den Ertrag der *Nachbezüge* und *Steuerbussen* von Einfluss sein und es werden dieselben daher je um Fr. 10,000 niedriger veranschlagt als in 1908. Der Ertrag der *Einkommensteuer* ist in den einzelnen Rubriken unter Rücksichtnahme auf die Rechnungsergebnisse des Jahres 1907 veranschlagt. derjenige der Einkommensteuer I. Kl. im alten Kanton zudem unter Beachtung des Umstandes, dass in 1907 namhafte Eliminationen stattgefunden haben, die in 1909 sich nicht wiederholen werden. Der Regierungsrat hat im Administrativprozess des Staates gegen die Effektenbank Bern, welche pro 1903 zugestandenermassen an Einkommen I. Kl. Fr. 113,500 zu wenig versteuert hat, entschieden, dass der Staat mit seinen Ansprüchen auf Nachzahlung der einfachen Steuer abzuweisen sei, weil § 35 des Einkommensteuergesetzes nicht anwendbar sei und der Staat ein Recht zur Nachforderung der einfachen Steuer angesichts des Fehlens einer Selbstschätzung aus dem Einkommensteuergesetz nicht ableiten könne. Dieser Entscheid stösst die jahrelange Praxis der Fiskalbehörden bei ungenügender

Versteuerung in den Fällen der Nichteinreichung einer Selbstschätzungserklärung, die einfache Steuer nachzu beziehen, um und es wird daraus für den Fiskus ein nicht unbeträchtlicher Einnahmefall entstehen. Die Posten *Nachbezüge* und *Steuerbussen*, die in 1907 bedeutende Mehreinnahmen aufwiesen, können daher nicht erhöht werden. Die *Taxations- und Bezugskosten* steigen in den *Bezugsprovisionen* im Verhältnis zu der Einnahmesteigerung. Für die *Bezugskosten* ist der Kredit den Ausgaben in 1907 gemäss um Fr. 1,000 erhöht worden. In 1909 sind übrigens die Einkommenssteuerregister und Namensverzeichnisse neu anzulegen. Die *Verwaltungskosten* nehmen in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 1,600 zu.

Bern, den 31. Oktober 1908.

Der Finanzdirektor:  
**Kunz.**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 7. November 1908.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Simonin,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

Entwurf des Regierungsrates  
vom 19. September 1908.

Entwurf des Regierungsrates  
vom 12. Oktober 1908.

## Dekret

betreffend

### die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bolligen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. In der Kirchgemeinde Bolligen wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. September 1908.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Simonin,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

## Dekret

betreffend

### die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Gültigkeitsdauer des Dekretes vom 24. November 1904 betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen wird auf ein weiteres Jahr, das heisst bis zum 31. Dezember 1909, ausgedehnt.

§ 2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Oktober 1908.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Simonin,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

# Vortrag der Unterrichtsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

## die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen.

(November 1907.)

Die Unterrichtsdirektion legt Ihnen einen Entwurf-Dekret vor betreffend die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen. Sie begleitet denselben mit den nachfolgenden Auseinandersetzungen:

### I. Primarschulen.

Nach § 100 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 ist die Zahl der Primarschulinspektoren auf 12 bestimmt. Nach §§ 2 und 3 des Dekretes vom 19. November 1894 ist in Betreff der Kreise und der Besoldungen folgendes festgestellt:

Kreise	Besoldung	Reiseentschädigung
I. Oberhasle, Interlaken, Frutigen . . . . .	Fr. 3000	Fr. 1200
II. Saanen, Obersimmental, Nidersimmental, Thun, linkes Aareufer . . . . .	» 3000	» 1200
III. Thun, rechtes Aareufer, Sef-tigen, Schwarzenburg . . . . .	» 3200	» 1200
IV. Konolfingen, Signau . . . . .	» 3000	» 1000
V. Bern . . . . .	» 4200	» 500
VI. Burgdorf, Trachselwald . . . . .	» 3000	» 1100
VII. Wangen, Aarwangen . . . . .	» 3000	» 800
VIII. Fraubrunnen, Büren, Nidau . . . . .	» 2800	» 800
IX. Laupen, Aarberg, Erlach . . . . .	» 2800	» 700
X. Neuenstadt, Biel, Courtelary . . . . .	» 3500	» 1000
XI. Münster, Delsberg, Laufen . . . . .	» 3400	» 900
XII. Freibergen, Pruntrut . . . . .	» 3400	» 900

Das vorliegende Dekret enthält vorerst eine kleine Aenderung in der Kreiseinteilung:

Das Amt Thun, rechtes Aareufer, wird vom Kreis II abgetrennt und zu Kreis III geschlagen und von Kreis III wird das Amt Schwarzenburg abgetrennt und dem Kreis V zugesellt mit Rücksicht auf die Bahnverbin-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

dung Bern-Schwarzenburg. Für Näheres über die einzelnen Kreise verweisen wir auf die Beilage. Nach derselben fällt dem Kreis V die weitaus grösste Zahl von Schulklassen (380) auf. Nun ist aber zu bemerken: Dieser Kreis enthält nur 16 Einwohnergemeinden, 37 Schulgemeinden, 54 Schulkommissionen, 67 Schulorte, 317 Schulklassen unter 50 Schülern und nur 11 gemischte Gemeinden. Dies alles erleichtert die administrative Tätigkeit des Inspektors, sowie die Inspektionen. In diesen Kreis fällt die Stadt Bern mit 218 Schulklassen, zusammengedrängt auf ein Kleines mit verschwindend kleinen Distanzen ohne geographische Schwierigkeiten. Zudem ist das Schulwesen der Stadt Bern von der Gemeinde aus gut organisiert und mit guten Lehrkräften versehen, so dass hier die Inspektionen füglich in längern Zwischenräumen stattfinden können.

Wir glauben, die vorgeschlagenen Besoldungen und Reiseentschädigungen entsprechen so ziemlich den dormaligen Verhältnissen. Nicht unerwähnt mag bleiben, dass die Inspektoren auch ein Anrecht auf Pensionierung haben.

Die Ausgaben für die Primarschulinspektoren betragen: 1869 20,376 Fr.; 1894 (vor dem neuen Schulgesetz) 36,300 Fr.; 1895 (nach dem neuen Schulgesetz) 49,600 Fr. Der vorliegende Entwurf würde die Ausgaben auf 55,900 Fr. erhöhen.

### II. Sekundarschulen und Progymnasien.

§§ 14 und 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 (betreffend Organisation des Schulwesens) schreiben vor:

«Die obere Leitung der öffentlichen und die Beaufsichtigung der Privatbildungsanstalten des Kantons liegt der Unterrichtsdirektion ob. (§ 14.)

Damit sie diese Obliegenheiten leichter ausüben könne, wie überhaupt zur Vermittlung in Schulange-

legenheiten zwischen der Unterrichtsdirektion und den einzelnen Schulen und Anstalten, mit Ausnahme der Hochschulen und der Kantonsschulen, werden vier bis sechs Schulinspektoren ernannt.» (§ 15.)

Diese Bestimmung wurde, soweit es die Primarschulen anbelangt, durch das neue Schulgesetz (vide oben) abgeändert, nicht aber, insoweit es die Sekundarschulinspektoren anbelangt. Die Behörden sind also kompetent, die nötige Zahl von Sekundarschulinspektoren zu ernennen. Sie sind in Ausübung ihrer Kompetenz an die Zweckmässigkeit, das Bedürfnis verwiesen.

Lange Jahre war die Angelegenheit so geordnet, dass einem Inspektor der neue, einem zweiten der alte Kantonsteil zugeschieden wurde. Später wurde dem französischen Inspektor (Landolt) auch der alte Kantonsteil zugeteilt. Obschon Herr Landolt über eine bedeutende Arbeitskraft verfügte, so reichte dieselbe nicht mehr aus. Der Sekundarunterricht wuchs intensiv und extensiv fortwährend an. Intensiv: Die Wissenschaft und das Leben steigerten die Anforderungen. Extensiv: Die Zahl der Klassen und Schulen vermehrte sich fortwährend, wie nachfolgende Zahlen beweisen:

	1875	1907
<i>I. Zahl der Schulen (Mittelschulen):</i>		
a. Gymnasien (Kantonsschulen) . . . . .	3	4
b. Progymnasien . . . . .	4	3
c. Sekundarschulen . . . . .	49	91
	56	98
<i>II. Zahl der Schulklassen:</i>		
a. Gymnasien (Kantonsschulen) . . . . .	48	75
b. Progymnasien . . . . .	21	15
c. Sekundarschulen . . . . .	129	345
	198	435

Wir halten die Inspektion der Gymnasien für überflüssig: Die vorgeschriebenen Maturitätsexamen bieten vollständig ausreichende Gewähr für einen sichern Gang dieser Anstalten. Damit reduzieren sich die 435 Schulklassen um 75, bleiben mithin für die Inspektion noch 360 Schulklassen. Eine nutzenbringende Inspektion erfordert zwei Inspektoren. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass dem Inspektorat neben der eigentlichen Inspektion eine Reihe von administrativen Aufgaben auffällt. Zudem sind die zu inspizierenden Schulen über den ganzen Kanton verbreitet. Dasselbe muss überdies naturgemäss in verschiedenen kantonalen Spezialkommissionen vertreten sein.

In der Presse und in Lehrerkreisen wurde wiederholt die Frage besprochen, ob das Inspektorat noch zeitgemäss oder durch andere Aufsichtsorgane zu ersetzen sei.

Am 1. März 1907 unterbreitete der Verein bernischer Mittellehrer Anträge, die mit 104 gegen 27 Stimmen beschlossen worden waren, folgenden Wortlautes: «Die Direktion des Unterrichtswesens und der hohe Regierungsrat werden ersucht, 1. die durch den Hinscheid des Herrn Dr. Landolt ledig gewordene Stelle eines Inspektors der bernischen Sekundar- und Mittelschulen nicht wieder zu besetzen und die Aufsicht den Schulkommissionen zu übertragen, 2. eine staatliche, aus Lehrern und Laien bestehende Sekundar- und Mittelschulkommission von 9—11 Mitgliedern zu ernennen, in welcher der Jura angemessen vertreten sein soll. Aufgabe dieser Kommission soll die Besprechung

und Lösung von Fragen betreffend die Sekundar- und Mittelschulen sein, ferner die Vermittlung zwischen der Unterrichtsdirektion und den einzelnen Anstalten in Schulangelegenheiten. Diese Kommission versammelt sich jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen. Die Unterrichtsdirektion ist befugt, wenn die Umstände es erfordern, die Schulen durch einzelne Mitglieder der Kommission besuchen zu lassen.» Anderer Meinung waren die Schulkommissionen. Aufgefordert durch das amtliche Schulblatt haben auch sie zur Frage Stellung genommen. Von im ganzen 94 Kommissionen meldeten sich 72 und zwar wünschten 5 keine fachmännische Beaufsichtigung, 5 möchten sie einer Zentralschulkommission übertragen und das grosse Mehr von 62 will sie durch einen oder mehrere Beamte ausführen lassen (bisheriges System).

Wir pflichten grundsätzlich der letztern Ansicht bei. Die Aufsicht der Schulkommissionen kann eine fachmännische Aufsicht nicht ersetzen. Die Aeusserung der Lehrerschaft ist uns in dieser Frage, wo sie gewissermassen in eigener Sache spricht, weniger massgebend als die Anträge der 62 Schulkommissionen. Auch mit einer kantonalen Kommission wird man, was die Aufsicht anbelangt, wenig erreichen. Auch dieser Teil des Volksschulwesens bedarf einer gewissen Uniformität des Unterrichts im ganzen Kanton. Wir verstehen darunter keine schablonenmässige Einheit. Auch wir wünschen Freiheit der Bewegung, aber eine Freiheit, die das den verschiedenen Anstalten gesetzte Ziel fest im Auge behält und nicht auf Abwege gerät. Von Wichtigkeit ist auch ein lebendiger Zusammenhang zwischen den Mittelschulen und der Unterrichtsdirektion. Derselbe wird weder durch die einzelnen Schulkommissionen, noch durch eine zentrale Kommission hergestellt. Seit zirka 1 $\frac{1}{2}$  Jahren ist die Stelle eines Inspektors unbesetzt. Die Unterrichtsdirektion hat das Fehlen dieses Bindemittels zwischen ihr und dem Mittelschulwesen am besten empfunden. Das vorgelegte Dekret hat den Zweck, diesem und andern Mängeln abzuwehren.

Neu sind die Bestimmungen des § 8. Die Primarschulinspektoren besammelten sich schon jetzt übungsgemäss zu Besprechungen über Fragen, welche in den Bereich ihrer Tätigkeit fielen. Diese Zusammenkünfte entbehrten einer gesetzlichen Grundlage. Sie erhalten dieselbe nun durch § 8. Hierbei ist im weitern vorgeschrieben, dass diese Vereinigung durch Herbeiziehung von Persönlichkeiten ausserhalb des Inspektorenkreises, namentlich Lehrern, erweitert werden soll. Wir halten diese Bestimmung für eine nach verschiedenen Seiten nützliche, im Interesse unseres Schulwesens gelegene, worüber wir uns mündlich noch des Nähern aussprechen werden.

Eine analoge Vorschrift stellen wir auch für das Mittelschulinspektorat auf.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die vom Mittelschullehrerverein vorgeschlagene Aenderung in der Inspektion eine Aenderung von § 15 des Organisationsgesetzes über das Schulwesen (v. oben) zur Folge haben müsste, welche dem Volke wohl kaum genehm sein dürfte.

Bern, im November 1907.

Der Direktor des Unterrichtswesens:  
Ritschard.

*Beilage.*

Primarschulinspektorate und Amtsbezirke	Einwohner- Gemeinden	Schul- Gemeinden	Schul-Kom- missionen	Schul- Orte Total	Schul- Klassen Total	Schulklassen auf 31. März 1906 mit		Gemischte Schulen (im Total der Schul- klassen enthalten)
						unter 50 Schülern	über 50 Schülern	
Kreis I Oberhasli, Interlaken, Frutigen . . . . .	37	51	49	93	189	141	48	39
» II Saanen, Ober- und Niedersimmenthal . .	16	24	25	58	110	90	20	29
» III Thun und Seftigen .	56	60	60	80	218	135	83	29
» IV Konolfingen, Signau .	40	52	52	95	230	160	70	17
» V { Bern-Stadt . . . . .	1	1	10	10	218	218	—	—
» V { » -Land . . . . .	11	26	34	36	115	81	34	63
» V { Schwarzenburg . . .	4	10	10	21	47	18	29	6
» VI Burgdorf, Trachsel- wald . . . . .	33	33	33	65	215	131	84	10
» VII Wangen, Aarwangen	50	47	49	53	186	127	59	4
» VIII Fraubrunnen, Büren, Nidau . . . . .	66	68	68	70	185	126	59	16
» IX Laupen, Aarberg, Er- lach . . . . .	35	58	58	67	150	106	44	16
» X Biel, Neuenstadt, Courtelary . . . . .	28	28	36	42	215	176	39	14
» XI Münster, Delsberg, Laufen . . . . .	70	69	71	80	184	141	43	34
» XII Freibergen, Pruntrut	53	53	55	65	137	106	31	29
	500	580	610	835	2399	1756	643	243

## Entwurf des Regierungsrates

vom 7. September 1908.

## Abänderungsanträge der Grossratskommission

vom 19. Oktober 1908.

## Dekret

betreffend

## die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen.

## Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 und  
des Gesetzes vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Primarschulen.

§ 1. Für die Aufsicht über die Primarschulen des Kantons, sowie über die Fortbildungs- und Privatschulen werden zwölf Inspektoren gewählt.

Demgemäss wird der Kanton in die zwölf nachfolgenden Inspektoratskreise eingeteilt. Die Besoldungen und Reiseentschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

Kreise	Besoldung	Reiseentschädigung
I. Oberhasle, Interlaken, Frutigen	3800	1200
II. Saanen, Obersimmenthal, Nidersimmenthal, Thun, linkes Aareufer . . . . .	3800	1200
III. Thun, rechtes Aareufer, Seftigen, Schwarzenburg . . . . .	3800	1200
IV. Konolfingen, Signau . . . . .	3800	1000
V. Bern . . . . .	4600	500
VI. Burgdorf, Trachselwald . . . . .	3800	1100
VII. Wangen, Aarwangen . . . . .	3800	800
VIII. Fraubrunnen, Büren, Nidau . . . . .	3400	800
IX. Laupen, Aarberg, Erlach . . . . .	3400	700
X. Neuenstadt, Biel, Courtelary . . . . .	4000	1000
XI. Münster, Delsberg, Laufen . . . . .	4000	900
XII. Freibergen, Pruntrut . . . . .	4000	900

. . . Inspektoren gewählt, welche verpflichtet sind, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte zu widmen.

Der Kanton wird in die zwölf nachstehenden Inspektoratskreise eingeteilt:

1. Kreis: Oberhasle, Interlaken, Frutigen.
2. » Saanen, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal, Thun, linkes Aareufer.
3. » Thun, rechtes Aareufer, Seftigen, Schwarzenburg.
4. » Konolfingen, Signau.
5. » Bern-Stadt und Bern-Land, linkes Aareufer.
6. » Burgdorf, Trachselwald.
7. » Wangen, Aarwangen.
8. » Fraubrunnen, Büren, Nidau.
9. » Bern-Land, rechtes Aareufer, Laupen, Aarberg, Erlach.
10. » Neuenstadt, Biel, Courtelary.
11. » Münster, Delsberg, Laufen.
12. » Freibergen, Pruntrut.

Die Besoldung der Schulinspektoren beträgt 3600 Fr. bis 4500 Fr.

Jeder Inspektor beginnt mit der Minimalbesoldung und erhält nach je 3 Jahren eine Alterszulage von 300 Fr., so dass er das Maximum seiner Besoldung nach 9 Dienstjahren erreicht.

Der Inspektor des V. Kreises erhält, wenn er in Bern wohnt, eine Wohnungszulage von 500 Fr.

Die Reiseentschädigungen für die Inspektoren werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, . . .

Der Regierungsrat ist ermächtigt, in einzelnen Fällen in der Umschreibung der Inspektoratskreise Abände-

**Abänderungsanträge.**

rungen eintreten zu lassen, wobei die Besoldungen und Reiseentschädigungen sachgemäss abzuändern sind. Eine allgemeine Abänderung des Dekretes steht jedoch nur dem Grossen Rate zu.

**II. Sekundarschulen und Progymnasien.**

§ 2. Für die Aufsicht über die Sekundarschulen und Progymnasien werden zwei bis drei Inspektoren gewählt, denen jedem ein territorial abgegrenzter Kreis zugeteilt wird. Diese Abgrenzung findet jeweilen bei der Wahl der betreffenden Inspektoren durch den Regierungsrat statt. Es können aber auch Aenderungen in der Zwischenzeit stattfinden.

§ 3. Die Sekundarschulinspektoren erhalten eine Besoldung von Fr. 3000 bis 5500, deren Feststellung durch den Regierungsrat stattfindet. Die Reiseentschädigungen werden durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 4. Der Regierungsrat kann die Sekundarschulinspektoren von der Aufsicht über den Unterricht in den alten Sprachen entbinden. Dagegen kann er an ihrer Stelle nach Bedürfnis einen oder mehrere Delegierte bezeichnen. Dieselben sind aber nicht Beamte und treten nur auf Weisung der Unterrichtsdirektion in Funktion. Ihre Taggelder und Reiseentschädigungen werden durch den Regierungsrat bestimmt.

**III. Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 5. Die Primar- und Sekundarschulinspektoren werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch den Regierungsrat gewählt. Sie müssen ihren Wohnsitz innerhalb des von ihnen verwalteten Kreises nehmen.

§ 6. Die Inspektoren sind verpflichtet, sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Den Stellvertreter der Primarschulinspektoren bezeichnet die Unterrichtsdirektion. Uebersteigt die Dauer der Stellvertretung nicht drei Wochen, so findet sie ohne Entgelt statt. Uebersteigt sie drei Wochen, so trägt in Fällen von Militärdienst und Krankheit der Staat die Kosten der Entschädigung, in allen andern Fällen geschieht sie zu Lasten des Vertretenen. Können sich der Vertreter und der Vertretene über deren Betrag nicht einigen, so findet die Feststellung durch die Unterrichtsdirektion statt.

§ 7. Die Inspektoren sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte zu widmen. Nebenbeschäftigungen können ihnen nur durch die Unterrichtsdirektion gestattet werden.

Beurlaubungen bis auf drei Wochen erteilt die Unterrichtsdirektion, für mehr als drei Wochen der Regierungsrat.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

§ 3. Die Sekundarschulinspektoren erhalten eine Besoldung bis auf 5500 Fr. und ausserdem eine Alterszulage gemäss § 1.

Der Regierungsrat setzt die Besoldungen für die einzelnen Inspektionskreise je nach deren Ausdehnung und Arbeitslast fest. Er bestimmt auch die Reiseentschädigungen.

. . . Delegierte bezeichnen, deren Taggelder und Reiseentschädigungen durch den Regierungsrat bestimmt werden.

. . . müssen in der Regel ihren Wohnsitz . . .

. . . Unterrichtsdirektion statt.

Beurlaubungen bis auf drei Wochen erteilt die Unterrichtsdirektion, für mehr als drei Wochen der Regierungsrat.

Streichung von § 7.

**Abänderungsanträge.**

§ 8. Die Primarschulinspektoren besammeln sich alljährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Unterrichtsdirektors auf dessen Einladung zur Besprechung namentlich mit der Schulaufsicht zusammenhängender Fragen. Es ist ihnen aber auch gestattet, Anregungen betreffend das Primarschulwesen überhaupt zuhanden der kompetenten Behörden zu machen.

Die Vereinigung der Primarschulinspektoren wird erweitert durch wenigstens 6 fernere Mitglieder, die der Vorstand der Schulsynode unter Ausschluss seiner eigenen Mitglieder wählt. Die Gewählten können Lehrer oder Nichtlehrer sein.

In gleicher Weise bilden die Sekundarschulinspektoren eine Vereinigung, die erweitert wird durch 2 fernere Mitglieder. Dieselben werden gewählt wie die Mitglieder der erweiterten Primarschulvereinigung. Auch sie können Lehrer oder Nichtlehrer sein. Ihre Aufgaben sind analoge wie die der Primarschulinspektoren.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, wenn sich das Bedürfnis zeigt, über diese Vereinigungen ein Regulativ aufzustellen.

§ 9. Inspektoren, welche wenigstens zwanzig Jahre im Schuldienst des Kantons gestanden sind, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalt versehen, der jedoch die Hälfte ihrer Besoldung nicht übersteigen darf.

In Notfällen kann eine Versetzung in Ruhestand auch vor Ablauf von zwanzig Jahren stattfinden, wobei jedoch der Ruhegehalt höchstens einen Drittel betragen soll.

Diejenigen Inspektoren, welche der bernischen Lehrerversicherungskasse angehören und von dorthier eine Pension beziehen, bleiben gegenüber dem Staate gleichwohl pensionsberechtigt, dagegen ist der Betrag, den sie von der Lehrerversicherungskasse erhalten, vom Betrag der staatlichen Pension in Abrechnung zu bringen.

Behufs Gewinnung tüchtiger Kräfte für das Sekundarschulinspektorat kann der Regierungsrat auch ausserkantonalen Schuldienst in Anrechnung bringen.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1909 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 19. November 1894 aufgehoben.

*Bern*, den 7. September 1908.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Simonin,**  
für den Staatsschreiber  
der Kanzleisubstitut  
**Eckert.**

. . . Nichtlehrer sein. Nach je vier Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus und ist für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar. Erstmals entscheidet über den Austritt das Los.

In gleicher Weise . . .

*Bern*, den 19. Oktober 1908.

*Im Namen der Grossratskommission*  
deren Präsident  
**Alf. Roth.**

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat  
vom 17. September 1908.

---

Abänderungsanträge der Kommission des  
Grossen Rates

vom 13. November 1908.

---

# Gesetz

über

## die Organisation der Gerichtsbehörden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Gerichte den Anforderungen, welche die zunehmende Arbeitslast, die Einführung der geplanten Zivil- und Strafprozessreform und die in absehbarer Zeit in Aussicht stehende Vereinheitlichung der Zivil- und Strafgesetze an sie stellen, anzupassen, auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Die Gerichtsbehörden.

Art. 1. Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafsachen wird durch folgende Behörden ausgeübt:

1. Das Obergericht und seine Kammern.
2. Die Assisen.
3. Die Amtsgerichte.
4. Die Gerichtspräsidenten.
5. Die Gewerbegerichte.
6. Das Handelsgericht.

Art. 2. Die Zuständigkeit der einzelnen Gerichtsbehörden wird, soweit sie nicht in den folgenden Artikeln festgesetzt ist, durch die Zivil- und Strafprozessgesetze bestimmt.

#### A. Das Obergericht.

Art. 3. Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, welches aus mindestens achtzehn und höchstens dreiundzwanzig Mitgliedern und sechs Ersatzmännern besteht (Art. 9).

Die Wahlart des Präsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner ist durch die Verfassung bestimmt. Der Vizepräsident wird vom Obergericht aus seiner Mitte gewählt.

... und acht Ersatzmännern besteht (Art. 9).

Art. 4. Der Präsident und die Mitglieder des Obergerichtes müssen ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Umgebung haben.

Ausnahmsweise kann das Obergericht, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, einem Mitgliede die Wahl eines andern Wohnorts gestatten.

Art. 5. In Verhinderungsfällen wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch letzterer verhindert, so vertritt ihn dasjenige Mitglied, das am längsten im Amte steht, und bei gleicher Amtsdauer das älteste Mitglied.

Art. 6. Zur Fassung eines Beschlusses des Obergerichtes ist die Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern erforderlich.

Ueberdies muss die Zahl der Richter, mit Einschluss des Präsidenten, immer eine ungerade sein. Nötigenfalls wird das austretende Mitglied durch das Los bestimmt.

Der Präsident stimmt nur bei Wahlen mit und hat in den übrigen Fällen den Stichentscheid.

Art. 7. Das Obergericht trifft die ihm durch die Gesetze übertragenen Verfügungen und Wahlen und führt vermittelst seiner Kammern die Aufsicht über die übrigen Gerichtsbehörden und -Beamten, die Gerichtsschreiber, die Sekretäre und die Angestellten, soweit es deren Funktionen als Organe der Rechtspflege anbetrifft. Es urteilt über die Abberufung öffentlicher Beamter und Angestellter.

Abgesehen von den in besondern Gesetzen vorgesehenen Massregeln können die Aufsichtsbehörden die ihrer Aufsicht unterstellten Beamten und Angestellten wegen Pflichtvernachlässigung mit Rüge oder Geldbusse bis auf 200 Fr. belegen. Ueberdies können sie beim Obergericht die Einstellung bis auf sechs Monate oder die Abberufung beantragen. Wenn das Obergericht dem Antrag nicht entspricht, so kann es eine geringere Disziplinarstrafe aussprechen.

Der Grosse Rat kann dem Obergericht für die Aufsichtigung der Geschäftsführung der unteren Gerichtsbehörden und -beamten einen ständigen Inspektor begeben, dessen Obliegenheiten, Wahlart, Amtsdauer und Besoldung durch Dekret zu regeln sind.

Art. 8. Das Obergericht steht unter der Aufsicht des Grossen Rates. Es erstattet alljährlich demselben einen Bericht über die gesamte Rechtspflege des Kantons. In diesem Bericht soll es insbesondere auch auf die zutage getretenen Mängel und die wünschbaren Reformen aufmerksam machen.

Art. 9. Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht in der Regel in zwei Strafkammern, von denen die eine aus fünf, die andere aus drei Mitgliedern besteht, und in zwei Zivilkammern von je fünf Mitgliedern (Appellhof) eingeteilt.

Für den Fall, dass durch die Einführung neuer kantonaler oder eidgenössischer Gesetze oder aus andern Gründen eine Arbeitsüberlastung des Obergerichts oder seiner Kammern eintreten sollte, kann der Grosse Rat die Mitgliederzahl der Zivilkammern um je ein Mit-

Art. 6. Zur Fassung eines Beschlusses des Obergerichtes ist die Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern erforderlich und von mindestens dreizehn Mitgliedern, sobald die Mitgliederzahl des Obergerichts mehr als einundzwanzig beträgt.

Ueberdies . . .

Art. 9. Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht in der Regel in zwei Strafkammern, von denen die eine aus fünf, die andere aus drei Mitgliedern besteht, und in zwei Zivilkammern von je fünf Mitgliedern (Appellhof) eingeteilt. Ueberdies werden dem Obergericht zur Bildung des Handelsgerichts ein bis drei Mitglieder durch den Grossen Rat zugeteilt.

Für den Fall einer andauernden Arbeitsüberlastung kann der Grosse Rat die Mitgliederzahl der Zivilkammern um je ein Mitglied erhöhen.

**Abänderungsanträge.**

glied erhöhen oder eine dritte Zivilkammer von fünf Mitgliedern einführen.

Art. 10. Die Verteilung der Mitglieder in die verschiedenen Kammern findet alle zwei Jahre durch das Obergericht statt. Nötigenfalls können auch in der Zwischenzeit Versetzungen vorgenommen werden.

Der Präsident des Obergerichtes ist gleichzeitig Präsident der einen, der Vizepräsident Präsident der andern Zivilkammer.

Die Präsidenten der beiden Strafkammern werden vom Obergericht gewählt; den Mitgliedern bleibt es indes unbenommen, in dem Präsidium zu wechseln.

Art. 11. Die erste Strafkammer ist Rechtsmittelinstanz und Aufsichtsbehörde in Strafsachen und Ueberweisungsbehörde; sie urteilt auch über Gesuche um Wiedereinsetzung Verurteilter in die bürgerlichen Rechte und über Verjährungseinsprachen gegen den Strafvollzug. Die zweite Strafkammer (Assisenkammer) besorgt die Leitung der Assisen und fällt die ihr durch das Strafverfahren zugewiesenen Urteile.

Die Zivilkammern (Appellhof) beurteilen entweder getrennt oder gemeinsam als Plenum die vor ihr Forum gelangenden Zivilrechtsstreitigkeiten und sind Rechtsmittelinstanz und Aufsichtsbehörden in Zivilsachen.

Ein vom Obergericht aufzustellendes Reglement bestimmt die Geschäftszuteilung an das Plenum und an die Zivilkammern. Streitsachen, deren Entscheid für die Sicherung einheitlicher Rechtssprechung von Bedeutung ist, kann jede Kammer an das Plenum weisen.

Art. 12. Das Obergericht kann bei ausserordentlicher Arbeitsüberhäufung durch Beiziehung der nötigen Ersatzmänner die erste Strafkammer in zwei Kammern zu drei Mitgliedern teilen. Ebenso kann es eine zweite Assisenkammer ernennen.

Art. 10, Al. 3, und Art. 11, letzter Satz, finden entsprechende Anwendung.

Art. 13. Das Plenum des Appellhofes ernennt aus seiner Mitte alle zwei Jahre eine aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Art. 10, Al. 3, findet entsprechende Anwendung.

Art. 14. Zur Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichts von fünf oder weniger Mitgliedern die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich. Für Urteile und Beschlüsse, welche die Zivilkammern und die ordentliche erste Strafkammer ohne Anwesenheit der Parteien zu fällen, beziehungsweise zu fassen haben, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Zur Fassung eines Beschlusses im Plenum des Appellhofes ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Art. 15. Für Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung teilzunehmen, sind Ersatzmänner oder Mitglieder einer andern Kammer, die der Präsident des Obergerichts bezeichnet, beizuziehen.

Zu Sitzungen der Assisenkammer kann der Präsident der Assisenkammer nötigenfalls einen ausseror-

Art. 10. Die Verteilung der Mitglieder in die verschiedenen Abteilungen findet alle zwei Jahre durch das Obergericht statt. Dasselbe kann nötigenfalls auch in der Zwischenzeit Versetzungen vornehmen.

Der Präsident des Obergerichts ist gleichzeitig Präsident der einen, der Vizepräsident Präsident der andern Zivilkammer. Die Präsidenten der beiden Strafkammern werden vom Obergericht gewählt. Den Präsidenten steht es frei, die Mitglieder mit dem Präsidium einzelner Sitzungen zu beauftragen.

Art. 12. Das Obergericht kann bei andauernder Arbeitsüberhäufung . . .

Zur Fassung eines Beschlusses im Plenum des Appellhofes ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich und von mindestens neun Mitgliedern, sobald die Mitgliederzahl des Plenums mehr als zehn beträgt.

Zu Sitzungen der Assisenkammer kann der Präsident dieser Kammer nötigenfalls einen ausserordent-

**Abänderungsanträge.**

entlichen Ersatzmann aus der Zahl der Richterbeamten, Fürsprecher und Notare des Bezirkes einberufen. Der Untersuchungsrichter des betreffenden Falles darf jedoch nicht als Ersatzmann gewählt werden.

lichen Ersatzmann aus der Zahl der Gerichtspersonen, Fürsprecher und Notare . . .

Art. 16. Dem Obergericht stehen ein Gerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiber, deren Zahl durch den Grossen Rat festzusetzen ist (Verf. Art. 26, Ziff. 14), zur Verfügung.

Die Bedienung des Obergerichts und der Zivilkammern geschieht durch den Obergerichtsweibel; die Bedienung der Strafkammern durch Landjäger.

Art. 17. Der Obergerichtsschreiber, die Kammerschreiber und der Weibel werden durch das Obergericht ernannt.

Die Kanzleiangestellten ernennt der Obergerichtsschreiber.

Art. 18. Zur Wählbarkeit als Obergerichts- oder Kammerschreiber ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

Art. 18. Zur Wählbarkeit als Obergerichts- oder Kammerschreiber ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich, sowie die Kenntnis beider Landessprachen.

Art. 19. Geschäftskreis und Obliegenheiten des Obergerichtsschreibers, der Kammerschreiber und des Weibels werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, durch Reglement des Obergerichts festgesetzt.

**B. Die Assisen.**

Art. 20. Zur Verwaltung der Strafrechtspflege durch die Assisen wird der Kanton in fünf Geschwornenbezirke eingeteilt.

- a) Der erste Bezirk umfasst die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Oberhasle, Saanen, Nidersimmental, Obersimmental und Thun.
- b) Der zweite die Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Seftigen.
- c) Der dritte die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen.
- d) Der vierte die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laupen und Nidau.
- e) Der fünfte die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

Diese Einteilung kann durch Dekret des Grossen Rates abgeändert werden.

Art. 21. Die Assisen werden durch die zweite Strafkammer des Obergerichts (Assisenkammer) und die Geschwornen gebildet.

Art. 22. Die Geschwornen werden durch die stimmberechtigten Bürger des Geschwornenbezirks gewählt. Jeder Abstimmungskreis (Dekret vom 29. Januar 1894) bildet einen Wahlkreis. Je auf 600 Seelen der Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Geschwornener zu wählen. Bruchzahlen über 300 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen. Wahlkreise, die weniger als 600 Seelen zählen, haben ebenfalls einen Geschwornen zu wählen.

**Abänderungsanträge.**

Art. 23. Die Wahl der Geschwornen findet alle vier Jahre gleichzeitig mit den Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten statt. Ihre Amtsdauer beginnt jeweilen am ersten August und endet am einunddreissigsten Juli des vierten darauffolgenden Jahres.

Art. 23. Die Wahl der Geschwornen findet alle vier Jahre gleichzeitig mit den Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten statt. Bei der Wahl entscheidet im ersten Wahlgang das relative Mehr. Die Amtsdauer der Geschwornen beginnt jeweilen . . .

Art. 24. Wählbar als Geschworne sind alle stimmfähigen Einwohner des Geschwornenbezirkes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, mit Ausnahme:

1. der eidgenössischen und kantonalen Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt, sowie der verstaatlichten Gewerbebetriebe;
2. der im Staatsdienst stehenden Geistlichen;
3. der eidgenössischen, kantonalen und Gemeindepolizeiangestellten, sowie der Angestellten der öffentlichen Enthaltungshäuser (Straf-, Zwangsarbeits-, Besserungs- und Irrenanstalten, Armenhäuser, Trinkerheilstätten und dergleichen).

Art. 25. Die Wahl als Geschworne kann ablehnen:

1. wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
2. wer auf der Liste der vorhergehenden Periode gestanden ist und während derselben vier Sessionen beigewohnt hat;
3. wer wegen Krankheit oder Gebrechen ausser stande ist, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

Art. 26. Alle übrigen Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Wer sich weigert, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen, wird durch die Assisenkammer mit Gefängnis bis zu acht Tagen bestraft und bis zum Ablauf der betreffenden Amtsperiode in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Art. 27. Die Wahl der Geschwornen geschieht nach den jeweiligen Vorschriften über die öffentlichen Wahlen. Nach beendigter Wahlverhandlung sollen die Wahlprotokolle sofort dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks eingesandt werden, der dieselben während einer Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auflegt und die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis setzt.

. . . und die Gewählten von ihrer Wahl unverzüglich in Kenntnis setzt.

Art. 28. Beschwerden wegen Verletzung der in Art. 24 enthaltenen Bestimmungen und Ablehnungserklärungen (Art. 25) müssen innert der Auflagefrist, beziehungsweise innert acht Tagen nach der Mitteilung der Wahl, dem Regierungsstatthalter schriftlich und unter Beifügung der zu ihrer Rechtfertigung dienenden Beweisstücke zuhanden des Obergerichts eingereicht werden.

. . . zuhanden des Obergerichts eingereicht werden, welches über deren Begründetheit entscheidet.

Zur Beschwerde ist ausser den beteiligten Bürgern auch die Staatsanwaltschaft legitimiert.

Art. 29. Findet das Obergericht die Beschwerden und Ablehnungserklärungen begründet, so kann es die nötigen Nachwahlen veranlassen (Art. 32).

(Art. 29 ist zu streichen.)

Art. 30. Nach der Durchführung der Wahlen setzt das Obergericht ein Verzeichnis der Geschwornen jedes Bezirkes fest und übersendet jedem Untersuchungsrichter einen Auszug über die in seinem Amtsbezirke

wohnenden Geschwornen. Diese Verzeichnisse werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 31. Wenn die Gründe der Nichtwählbarkeit eines Geschwornen erst nach der Wahl eintreten oder bekannt werden, sowie wenn ein Geschwornener stirbt oder aus dem Geschwornenbezirke wegzieht, so ist derselbe von der Geschwornenliste zu streichen.

Die Einwohnergemeinderatspräsidenten, sowie sämtliche Polizeiangestellten sind verpflichtet, die Untersuchungsrichter ihres Bezirkes von solchen Fällen in Kenntnis zu setzen.

Der Untersuchungsrichter hat seinerseits die ihm mitgeteilten oder sonst von ihm in Erfahrung gebrachten Streichungsfälle dem Obergericht mitzuteilen, welches die Streichung im Verzeichnis vorzunehmen hat.

Art. 32. Nach- und Ersatzwahlen finden in der Regel nicht statt, jedoch kann das Obergericht solche anordnen, sobald es dies für nötig erachtet. In diesem Falle werden die zu ersetzenden Geschwornen für den Rest der Amtsdauer durch die Amtsgerichte gewählt.

Art. 33. Die Veranstaltung der Assisensessionen liegt der Assisenkammer ob. In jedem Geschwornenbezirk sollen jährlich mindestens drei Sessionen abgehalten werden.

Art. 34. Zu jeder Session der Assisen werden je weilen durch den Präsidenten des Obergerichts, in Gegenwart zweier von ihm zu bezeichnender Mitglieder, aus der Zahl der Geschwornen des betreffenden Bezirkes, mit Ausnahme der Teilnehmer der letzten Session, dreissig Geschworne herausgelost.

Die Bildung des Geschwornengerichtes für die einzelnen Fälle wird durch das Strafprozessgesetz bestimmt.

Art. 35. Die Geschwornen beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen, welche durch Dekret des Grossen Rates bestimmt werden.

Art. 36. Das Protokoll der Assisensitzungen wird durch den Kammerschreiber der Assisenkammer geführt.

In Verhinderungsfällen wird derselbe durch einen Gerichtsschreiber oder durch einen Fürsprecher oder Notar des Geschwornenbezirks ersetzt, den der Präsident der Assisenkammer zu bezeichnen hat.

Zur Bedienung des Gerichtes ist ein Unteroffizier des kantonalen Polizeikorps mit der nötigen Mannschaft abzuordnen.

### C. Das Amtsgericht.

Art. 37. Das Amtsgericht besteht aus dem Gerichtspräsidenten, vier Mitgliedern und vier ordentlichen Ersatzmännern.

Der Vizepräsident wird vom Amtsgericht aus seiner Mitte gewählt.

Wenn ein Mitglied nicht sofort durch einen ordentlichen Ersatzmann ersetzt werden kann, so ist der Gerichtspräsident berechtigt, für die betreffenden Ge-

**Abänderungsanträge.**

schäfte einen ausserordentlichen Ersatzmann aus den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes zu ernennen. Mehr als ein ausserordentlicher Ersatzmann darf nicht beigezogen werden.

Art. 38. Bei den Verhandlungen des Amtsgerichtes erfolgt die Vertretung des Gerichtspräsidenten durch den Vizepräsidenten und, falls auch dieser verhindert ist, durch dasjenige Mitglied, welches am längsten im Amte steht, oder bei gleicher Amtsdauer durch das älteste Mitglied.

Art. 39. Zur Fassung eines Beschlusses haben der Präsident und vier Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner mitzuwirken. Wird ein Urteil gefällt, so müssen mindestens drei Mitwirkende an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

Der Präsident stimmt nur bei Wahlen mit und hat in den übrigen Fällen den Stichentscheid.

Art. 40. Das Amtsgericht soll, so oft es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert, Sitzung halten, in der Regel monatlich mindestens einmal. Die ordentlichen Gerichtstage werden vor Anfang des Jahres vom Amtsgericht festgesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Art. 41. Dem Amtsgericht ist ein Gerichtsschreiber beigeordnet. Derselbe führt bei den Sitzungen des Amtsgerichtes das Protokoll. Seine weiteren Obliegenheiten als Organ des Gerichts werden, soweit sie nicht durch die Prozessgesetze bestimmt sind, durch Reglement des Obergerichts festgesetzt.

Art. 42. Die Gerichtsschreiber werden durch den Regierungsrat gewählt. Zur Wählbarkeit ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

Art. 43. Der Gerichtsschreiber wird in Verhinderungsfällen durch einen vom Gerichtspräsidenten zu bezeichnenden Fürsprecher oder Notar vertreten.

Dauert die Verhinderung mehr als acht Tage, so hat die Justizdirektion den Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Gerichtsschreiber oder der als solche wählbaren Personen zu bezeichnen.

Art. 44. Wo die Zahl der Geschäfte es nötig macht, können dem Gerichtsschreiber ein oder mehrere Sekretäre als Stellvertreter ständig oder vorübergehend beigeordnet werden. Bezüglich Wahl und Wählbarkeit derselben ist ebenfalls Art. 42 massgebend.

Art. 44. Wo die Zahl der Geschäfte es nötig macht, kann der Regierungsrat den Gerichtsschreiber ermächtigen, einen oder mehrere Sekretäre als Stellvertreter ständig oder vorübergehend anzustellen. Bezüglich Wählbarkeit ist Art. 42 massgebend.

Art. 45. Soweit den Gerichtsschreibern noch andere Funktionen übertragen sind, sowie bezüglich der Organisation ihrer Kanzleien, bleiben die Bestimmungen der betreffenden Gesetze vorbehalten.

Art. 46. Die Bedienung des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten geschieht durch einen Landjäger (Planton). Die Zustellung gerichtlicher Akte erfolgt nach Vorschrift der Prozessgesetze.

**D. Der Gerichtspräsident.**

Art. 47. Für jeden Amtsbezirk wird ordentlicherweise ein Gerichtspräsident bestellt.

Bei Geschäftsüberlastung kann durch Dekret des Grossen Rates die Zahl der Gerichtspräsidenten erhöht werden (Art. 62, 2. Abs., der Verf.). In diesem Falle wird die Zuteilung der Geschäfte durch das Obergericht bestimmt.

Art. 48. Der Wohnort des Gerichtspräsidenten ist am Orte des Gerichtssitzes.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, das Obergericht dem Gerichtspräsidenten die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.

Art. 49. Der Gerichtspräsident hat jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, und unter dem Vorbehalte der amtlichen Verhinderung, von 9—12 Uhr morgens und von 3—6 Uhr abends in dem ihm vom Regierungsrat angewiesenen Amtslokale und in dringenden Fällen auch ausser dieser Zeit den Parteien Gehör zu geben.

Art. 50. Der Gerichtspräsident ist verpflichtet, wöchentlich mindestens zwei ordentliche Gerichtstage zu halten.

Die ordentlichen Gerichtstage sind vor Anfang des Jahres im Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 51. Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht gemäss Art. 38.

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Dieser kann bei längerer Dauer den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

Art. 52. Der Gerichtspräsident ist gehalten, seinen Stellvertreter von jeder Abwesenheit rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Umgekehrt ist der Stellvertreter verpflichtet, dem Gerichtspräsidenten von allen während seiner Abwesenheit vorgenommenen Amtshandlungen baldmöglichst Mitteilung zu machen.

Art. 53. Der Gerichtspräsident hat auf Ende jeden Jahres dem Obergericht über seine Amtsführung, sowie über diejenige des von ihm präsierten Gerichts Bericht zu erstatten.

Art. 54. Bei den Verhandlungen des Gerichtspräsidenten hat der Gerichtsschreiber oder ein Sekretär (Art. 44) das Protokoll zu führen. Durch Reglement des Obergerichts wird bestimmt, in welchen Fällen die Protokollführung durch einen Kanzleiangestellten besorgt werden kann.

**E. Die Gewerbegerichte.**

Art. 55. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im

Art. 48. Der Gerichtspräsident soll am Ort des Gerichtssitzes wohnen.

**Abänderungsanträge.**

eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie aus Fabrikhaftpflicht, können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes vom 19. März 1905 (vergleiche namentlich §§ 4 und 33, c).

Die Gewerbegerichte entscheiden alle Streitigkeiten genannter Art, sofern der Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte nicht übersteigt, und zwar endgültig.

Auf Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, finden die Bestimmungen über die Gewerbegerichte keine Anwendung.

Art. 56. Zuständig ist ein Gewerbegericht dann, wenn der Beklagte in dessen Bezirk wohnt oder die streitige Verpflichtung in demselben zu erfüllen ist. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

Art. 57. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Hat sich der Beklagte vor einem unzuständigen ordentlichen oder Gewerbegerichte eingelassen, und hat dieses seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung kompetent, sofern der Streitgegenstand dem willkürlichen Verfügungsrecht der Parteien zusteht.

Die Uebertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbehalten.

Art. 58. Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen.

Art. 59. Die Gewerbegerichte bestehen aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgebern und von den Arbeitern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

Die Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Obmänner, den Zentralsekretär und deren Stellvertreter.

Art. 60. Wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter.

Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Art. 61. Die Annahme der Wahl als Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen.

Die unbegründete Weigerung, das Amt eines Beisitzers zu versehen, zieht die in § 36 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen nach sich. Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Gewerbegerichtskreis vereinigt sind, eine Dele-

Art. 60. Wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter, welche das fünf- undzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder während wenigstens einer Amtsperiode die Funktionen eines Amtsrichters versehen haben.

**Abänderungsanträge.**

gation der betreffenden Gemeinderäte. Vorbehalten bleibt in beiden Fällen der Rekurs nach § 35 des genannten Gesetzes.

Art. 62. Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Gewerbegericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und 4, beziehungsweise 2 Beisitzern, je nachdem der Streitwert 200 Fr. übersteigt oder nicht.

Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeiter entnommen.

Art. 63. Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien stattfinden kann.

Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist untersagt.

Art. 64. Soweit die vom Zentralsekretär einziehenden Gebühren und Bussen zur Deckung der Kosten des Gewerbegerichts nicht hinreichen, sind die letzteren zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen auffallenden Kosten nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter auf dieselben verteilt.

Art. 65. Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die nötigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt das Verfahren vor den Gewerbegerichten.

Die Gemeinden, welche Gewerbegerichte einführen, haben ein Organisationsreglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

**F. Die Handelsgerichte.**

Art. 66. Durch Dekret des Grossen Rates werden Handelsgerichte eingesetzt.

Art. 67. Die Handelsgerichte bestehen aus einer durch das Dekret festzusetzenden Zahl juristischer und kaufmännischer Mitglieder,

. . . entnommen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

**F. Das Handelsgericht.**

Art. 66. Durch Dekret des Grossen Rates wird für den Kanton ein Handelsgericht eingeführt.

Der Kanton wird durch das Dekret in Bezirke eingeteilt, in denen die Sitzungen des Handelsgerichts in der Regel je nach dem Domizil des Beklagten oder dem Ort der Erfüllung stattzufinden haben.

Art. 66<sup>bis</sup>. Das Handelsgericht besteht aus einer durch Dekret nach Bedarf festzusetzenden Anzahl juristischer und kaufmännischer Mitglieder.

Die juristischen Mitglieder werden dem Obergericht entnommen, die kaufmännischen (Handelsrichter) den stimmfähigen in den verschiedenen Bezirken domizilierten Vertretern des Handels- und Gewerbestandes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Protokollführung besorgt der Handelsgerichtsschreiber.

Art. 67. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirkes, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen,

**Abänderungsanträge.**

An einer Sitzung des Handelsgerichts haben zwei juristische und drei kaufmännische Mitglieder, sowie der Gerichtsschreiber, teilzunehmen.

Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich innerhalb des betreffenden Bezirks nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

Art. 68. Die juristischen Mitglieder der Handelsgerichte, sowie die Gerichtsschreiber und ihre Stellvertreter, werden vom Obergericht aus der Zahl der Gerichtsbeamten des Kantons (Oberrichter, Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber) oder der Fürsprecher oder Notare mit bernischem Patent auf vier Jahre gewählt.

Art. 68. Die Wahl der Handelsrichter der einzelnen Bezirke erfolgt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch den Grossen Rat, welcher von der Handels- und Gewerbekammer Vorschläge einholen kann.

Sofern die Stelle des Handelsgerichtsschreibers eine ständige Beamtung ist, wird dessen Wahl dem Regierungsrat vorbehalten, wobei Art 42, zweiter Satz, Anwendung zu finden hat.

Aus der Zahl der juristischen Mitglieder bezeichnet das Obergericht den Präsidenten des Handelsgerichts und seine Stellvertreter. Es steht jedoch den juristischen Mitgliedern frei, im Präsidium der einzelnen Sitzungen zu wechseln.

Art. 68<sup>bis</sup>. Das Obergericht bezeichnet aus der Zahl der dem Handelsgericht zugeteilten Mitglieder des Obergerichts den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Handelsgerichts.

Art. 6, Al. 3, findet entsprechende Anwendung. Dergleichen für die Mitglieder des Obergerichts Art. 10 Al. 2, letzter Satz, und Art. 15, Al. 1.

Kann ein Handelsrichter nicht sofort durch einen andern ersetzt werden, so kann der Präsident des Handelsgerichtes für die betreffende Sitzung einen Ersatzmann aus den übrigen stimmberechtigten Handelsleuten des Bezirkes beiziehen. Mehr als ein solcher Ersatzmann darf jedoch nicht beigezogen werden.

Art. 68<sup>ter</sup>. Der Handelsgerichtsschreiber wird vom Obergericht aus der Zahl der Kammerschreiber (Art. 16) bezeichnet.

Im Verhinderungsfall bezeichnet der Präsident des Handelsgerichtes einen Gerichtsschreiber, Fürsprecher oder Notar als Stellvertreter.

Art. 69. Das Amt eines Handelsrichters kann nur aus den in Art. 25, Ziff. 1 und 3, bezeichneten oder aus andern erheblichen Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist niemand verpflichtet, eine Wiederwahl für die nächste Amtsdauer anzunehmen.

Ueber die Ablehnungsgesuche entscheidet das Obergericht. Handelsrichter, welche sich weigern, ihre Amtspflichten zu erfüllen, werden durch dasselbe nach Art. 26, Al. 2, bestraft.

Art. 70. Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz alle handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Obligationenrecht und Mobiliarsachenrecht, sofern der Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte übersteigt.

Es beurteilt in gleicher Eigenschaft alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über den Erfindungs-, Marken-, Muster- und Modellschutz. Durch Dekret des Grossen Rates können verwandte, durch die Bundesgesetzgebung oder Staatsverträge geregelte Gegenstände dem Handelsgericht zugewiesen werden.

Art. 69. Die kaufmännischen Mitglieder der Handelsgerichte werden auf eine Dauer von vier Jahren von den stimmberechtigten, im Handelsregister eingetragenen Bürgern des Handelsgerichtsbezirkes aus ihrer Mitte gewählt.

Art. 70. Die Handelsgerichte entscheiden alle handelsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten aus Obligationenrecht, deren Wert die endliche Kompetenz der Gerichtspräsidenten übersteigt, sofern sich der Gerichtsstand des Beklagten im Handelsgerichtsbezirk befindet.

**Abänderungsanträge.**

Vorbehalten bleibt die Verbindung der Zivilklage mit der Strafklage.

Art. 71. Streitigkeiten, deren Wert die bundesgerichtliche Kompetenz nicht erreicht, werden durch die Handelsgerichte endlich beurteilt.

Die Weiterziehung von Streitigkeiten auch höheren Wertes auf dem Wege der Appellation an den Appellhof ist ausgeschlossen.

Art. 71. Sind beide Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen oder durch ähnliche Beweismittel des Auslandes als Handelsleute nachgewiesen, so gilt eine Streitsache als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb einer der Parteien im Zusammenhang steht. Dieser Zusammenhang wird vermutet, wenn nicht der Beklagte sofort das Gegenteil glaubhaft macht.

Ist nur der Beklagte im Handelsregister eingetragen oder durch ausländische Beweismittel als Kaufmann nachgewiesen, so gilt eine Streitigkeit als handelsrechtliche, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb des Beklagten zusammenhängt. Der Kläger hat in diesem Falle die Wahl zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Handelsgerichte. Klagt er vor dem Handelsgerichte, so hat er diesen Zusammenhang im Bestreitungsfall sofort glaubhaft zu machen.

Art. 72. Sind beide Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen oder durch ähnliche Beweismittel des Auslandes als Handelsleute nachgewiesen, so gilt eine Streitsache als handelsrechtlich, sofern der Beklagte nicht sofort das Gegenteil glaubhaft macht.

Trifft eine dieser Voraussetzungen nur bei dem Beklagten zu, so hat der Kläger die Wahl zwischen den ordentlichen und den Handelsgerichten. Klagt er vor den Handelsgerichten, so hat er nötigenfalls die handelsrechtliche Natur der Streitsache sofort glaubhaft zu machen.

Art. 72. Hat sich der Beklagte trotz mangelnder Zuständigkeit vor einem ordentlichen oder vor dem Handelsgerichte eingelassen und hat das Gericht seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung zuständig, sofern der Streitgegenstand dem freien Verfügungsrecht der Parteien zusteht.

Die Uebertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch dem Handelsgerichte gegenüber vorbehalten.

Art. 72<sup>bis</sup>. Die von den Parteien in Handelsstreitigkeiten zu beziehenden Gerichtsgebühren sind so festzusetzen, dass ihr jährlicher Gesamtbetrag die dem Staate aus der Tätigkeit des Handelsgerichtes erwachsenden Mehrkosten (Tagelder der kaufmännischen Richter, Reiseentschädigungen und dergleichen Ausgaben) deckt.

Art. 73. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret das Verfahren für die Wahl der Handelsrichter, die nähere Bezeichnung der handelsrechtlichen Streitigkeiten, sowie das Prozessverfahren.

Art. 73. Die nötigen Ausführungsbestimmungen, sowie das Verfahren vor dem Handelsgerichte werden durch das Dekret festgesetzt.

**II. Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft.**

Art. 74. Zur Voruntersuchung, sowie überhaupt zum Zwecke der Strafverfolgung werden den Gerichten beigegeben:

1. die Untersuchungsrichter;
2. die Staatsanwaltschaft.

**1. Die Untersuchungsrichter.**

Art. 75. In jedem Amtsbezirk wird in der Regel ein Untersuchungsrichter eingesetzt, welcher die Voruntersuchung zu führen und die zu diesem Zwecke nötigen Massnahmen zu treffen hat.

**Abänderungsanträge.**

Art. 76. Die Verrichtungen des Untersuchungsrichters liegen ordentlicherweise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob.

Durch Dekret des Grossen Rates können für einzelne oder für mehrere Amtsbezirke zusammen besondere Untersuchungsrichter eingesetzt werden.

Art. 77. Die Wahl der besondern Untersuchungsrichter erfolgt durch die stimmfähigen Einwohner der Amtsbezirke, denen sie zugeteilt sind. Zur Wählbarkeit ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

Art. 78. In Verhinderungsfällen wird der besondere Untersuchungsrichter durch den Gerichtspräsidenten, beziehungsweise durch den im Dekret bezeichneten Beamten vertreten.

Art. 79. Die Art. 48, 49, 51, Al. 2, 52 und 53 gelten analog auch für die besondern Untersuchungsrichter.

Art. 79. Die Art. 48, 49, 51, Al. 2, erster Satz, 52 und 53 gelten . . .

Art. 80. Für spezielle Fälle kann die erste Strafkammer einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen. Derselbe soll in der Regel aus der Zahl der angestellten Untersuchungsrichter des Kantons gewählt werden. Der ausserordentliche Untersuchungsrichter hat in bezug auf die ihm übertragenen Fälle die nämlichen Rechte und Pflichten wie der ordentliche Untersuchungsrichter.

**2. Die Staatsanwaltschaft.**

Art. 81. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:  
 1. ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;  
 2. ein Bezirksprokurator für jeden Geschwornenbezirk;  
 3. ein stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton.

Art. 82. Der Generalprokurator wird auf einen unverbindlichen doppelten Vorschlag des Obergerichts, welcher vom Regierungsrat ergänzt werden kann, durch den Grossen Rat gewählt. Die übrigen Prokuratoren wählt das Obergericht.

Art. 83. Zur Wählbarkeit als Staatsanwalt ist das fünfundzwanzigste Altersjahr, sowie der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich. Ueberdies sollen die Beamten der Staatsanwaltschaft beide Landessprachen kennen.

Art. 84. Der Generalprokurator und der stellvertretende Prokurator haben ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder deren Umgebung. Die Bezirksprokuratoren haben den ihrigen an einem der Hauptorte ihres Bezirkes oder in dessen Umgebung.

. . . Umgebung.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, das Obergericht den Beamten der Staatsanwaltschaft die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.

Für jede . . .

Für jede über acht Tage dauernde Abwesenheit haben die Beamten der Staatsanwaltschaft die Bewilligung der ersten Strafkammer einzuholen.

**Abänderungsanträge.**

Art. 85. In Verhinderungsfällen werden der Generalprokurator und die Bezirksprokuratoren durch den stellvertretenden Prokurator oder durch einen Bezirksprokurator vertreten, den der Präsident der ersten Strafkammer bezeichnet. Nötigenfalls kann durch die erste Strafkammer ein ausserordentlicher Prokurator aus der Zahl der angestellten Richter oder der Fürsprecher des Kantons bestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Stellvertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft werden durch ein Reglement des Obergerichts aufgestellt.

Art. 86. Die Staatsanwaltschaft hat einerseits die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen, anderseits dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgung nicht mit unnötiger Strenge oder gegen Unschuldige durchgeführt wird.

Art. 87. Die Bezirksprokuratoren haben zu diesem Zwecke die Führung der Voruntersuchungen ihres Bezirkes zu überwachen und bei den Untersuchungsrichtern die geeigneten Anträge zu stellen. Sie können jederzeit von den Untersuchungsakten Einsicht nehmen und allen Untersuchungshandlungen beiwohnen. Von jeder Anzeige eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens sind sie durch den Untersuchungsrichter sofort in Kenntnis zu setzen.

Art. 88. Die Bezirksprokuratoren können überdies selbständig die Einleitung einer Untersuchung oder vor derselben die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch die zuständigen Untersuchungsrichter anordnen.

Art. 89. Die Bezirksprokuratoren haben vor den Gerichten ihres Bezirkes die Anklage zu vertreten.

Art. 90. Die Bezirksprokuratoren überwachen die Angestellten der gerichtlichen Polizei, sowie den Strafvollzug.

Sie nehmen vierteljährlich wenigstens einmal Einsicht von den Protokollen und Kontrollen der Polizeibeamten, der Untersuchungsrichter und der Strafvollzugsbehörden ihres Bezirkes. In gleicher Weise inspizieren sie sämtliche Gefängnisse ihres Bezirkes.

Allfällige Uebelstände haben sie zuständigen Orts zu rügen und deren Beseitigung zu veranlassen.

Art. 91. Die Bezirksprokuratoren vollziehen die Weisungen des Generalprokurators und haben demselben auf Ende jeden Jahres über ihre Amtsführung Bericht zu erstatten.

Art. 92. Die Bezirksprokuratoren haben überdies den Staat in Zivilprozessen zu vertreten, in welchen dieser, aus Grund der Beteiligung des öffentlichen Wohls, zur Intervention berechtigt oder zur Klageerhebung verpflichtet ist; sie haben dabei die ihnen allfällig vom Regierungsrat erteilten Weisungen zu befolgen.

Art. 93. Die Bezirksprokuratoren stehen in bezug auf den Strafvollzug und die in Art. 92 erwähnten

... vertreten, den der Präsident der ersten Strafkammer nach Anhörung des Generalprokurators bezeichnet. Nötigenfalls kann durch die erste Strafkammer ein ausserordentlicher Prokurator aus der Zahl der Gerichtspräsidenten oder der Fürsprecher des Kantons bestellt werden.

Art. 92. Die Bezirksprokuratoren haben überdies den Staat in Zivilprozessen zu vertreten, in welchen dieser aus Grund des öffentlichen Wohls beteiligt ist; sie haben dabei ...

**Abänderungsanträge**

Obliegenheiten unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, in bezug auf die übrigen Pflichten unter derjenigen des Obergerichts, beziehungsweise derjenigen der ersten Strafkammer.

... in bezug auf die übrigen Pflichten unter derjenigen der ersten Strafkammer (Art. 7 und 11).

Art. 94. Der Generalprokurator hat, ausser den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft beim Obergericht und seinen Kammern, die gesetzlichen Funktionen zu erfüllen. Er führt ferner die Aufsicht über die Bezirksprokuratoren und gibt diesen die nötigen Weisungen.

Artikel 93 gilt entsprechend auch für den Generalprokurator.

Der Generalprokurator steht in bezug auf den Strafvollzug und die in Art. 92 erwähnten Obliegenheiten unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, in bezug auf die übrigen Pflichten direkt unter derjenigen des Obergerichtes.

Art. 95. Der Generalprokurator hat zu Ende jeden Jahres und in der Zwischenzeit, so oft es verlangt wird, dem Obergerichte einen vollständigen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege und die zu seiner Kenntnis gelangten Mängel einzureichen. Er hat die Begehren und Beschwerden administrativer Behörden entgegenzunehmen und, soweit er dieselben nicht von sich aus erledigen kann, zuhanden des Obergerichts zu begutachten.

**III. Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 96. Den Mitgliedern des Obergerichtes, dem Obergerichtsschreiber, den Staatsanwälten, den besondern Untersuchungsrichtern und den Kammerschreibern ist die Ausübung jedes andern Berufs oder Gewerbes untersagt; den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichtsschreibern ist jede andere dauernde oder gewerbmässige Erwerbstätigkeit nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Bewilligung des Obergerichts gestattet.

Im besondern ist allen obenerwähnten Beamten, sowie den Mitgliedern und Ersatzmännern der Amtsgerichte die Führung einer Wirtschaft, der Kleinhandel mit geistigen Getränken, sowie die Ausübung des Anwaltsberufs verboten.

Art. 97. Allen Richterbeamten ist die Annahme von Besuchen der Parteien zur Besprechung der Streitfragen (das sogenannte Berichten) untersagt.

Art. 98. Alle Gerichtspersonen und ihre Stellvertreter sollen vor dem Antritt ihres Amtes den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid leisten.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts leisten denselben vor dem Grossen Rat, ausnahmsweise vor dem Obergericht.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die besondern und die ausserordentlichen Untersuchungsrichter leisten ihn vor dem Obergericht.

Gerichtspräsidenten, Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte, sowie die Mitglieder der Handelsgerichte, werden in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Regierungstatthalter beeidigt. Die ausserordentlichen Ersatzmänner (Art. 37, Al. 3) beeidigt der Gerichtspräsident.

Gerichtspräsidenten, Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte, sowie die Handelsrichter werden ...

**Abänderungsanträge.**

Gerichtsschreiber und Stellvertreter leisten den Eid vor der Behörde, der sie beigegeben sind.

Die Obmänner der Gewerbegerichte, ihre Stellvertreter und die Beisitzer, sowie der Zentralsekretär und dessen Stellvertreter, werden durch den Regierungstatthalter beeidigt.

In bezug auf die Geschwornen macht das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen Regel.

Art. 99. Wo in diesem Gesetze von stimmberechtigten Personen die Rede ist, sind darunter in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte verstanden.

Wo in diesem Gesetze Fürsprecher oder Notare als Stellvertreter vorgesehen sind, sind darunter Inhaber bernischer Fürsprecher- oder Notariatspatente verstanden.

Art. 100. Der Staat trägt, vorbehältlich Art. 64, die Kosten der Gerichtsverwaltung. Er kann von den prozessführenden Parteien mässige Gebühren erheben, welche in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen müssen; dieselben werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 101. Der Staat stellt den Gerichten die nötigen Lokalitäten zur Verfügung; er sorgt für deren Möblierung und Ausrüstung. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 102. Sämtlichen Staatsbeamten und Staatsangestellten werden ihre Besoldungen monatlich ausgerichtet.

**IV. Uebergangsbestimmungen.**

Art. 103. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

1. Die Neuwahl der Geschwornen findet das erste Mal mit den allgemeinen Erneuerungswahlen im Jahre 1910 statt. Bis dahin bleiben die bisherigen Geschwornen im Amte.

2. Bis zur Revision des Strafverfahrens erhält Art. 383 desselben folgenden Wortlaut: «Wenn die Zahl der anwesenden fähigen Geschwornen wenigstens 24 beträgt, so wird in den Verhandlungen fortgefahren. Beträgt die Zahl weniger als 24, so wird die Liste bis zur Anzahl von 24 durch Geschworne vervollständigt, welche vom Präsidenten aus der Geschwornenliste des Amtsbezirks, in welchem die Sitzung stattfindet, bezeichnet werden.»

Art. 100. Der Staat trägt, vorbehältlich Art. 64 und 72<sup>bis</sup>, die Kosten der Gerichtsverwaltung. . . .

Art. 101. Der Staat stellt den Gerichten die nötigen Lokalitäten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

**IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.**

1<sup>bis</sup>. Die Bestimmung des Absatzes 1 des Art. 37 ist erst mit der im Jahre 1910 stattfindenden Gesamt-erneuerung der Behörden anwendbar; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Zahl der Mitglieder, sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Ersatzmänner des Amtsgerichts bestehen.

1<sup>ter</sup>. Die in Anwendung des § 56 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 von dem Obergerichte ernannten besonderen Untersuchungsrichter sind mit dem 31. Juli 1910 ihrer Funktionen enthoben.

**Abänderungsanträge.**

3. Das Dekret über die Organisation der Gewerbeberichte und das Verfahren vor denselben vom 1. Februar 1894, ist unverzüglich den Art. 55 bis 64 entsprechend zu revidieren. Innert der Frist von sechs Monaten nach Erlass des neuen Dekrets sind sodann die bestehenden Organisationsreglemente der Gemeinden (Art. 65, Al. 2) diesem Dekret anzupassen; nach Ablauf derselben Frist treten die bisherigen Reglemente ausser Kraft.

3. Die Art. 55 bis 64 des gegenwärtigen Gesetzes treten gleichzeitig mit dem in Art. 65 vorgesehenen Vollziehungsdekret in Kraft, das heisst sechs Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Dekretes. In derselben Frist sind die von den Gemeinden erlassenen Organisationsreglemente mit diesem Dekret in Einklang zu bringen. Nach Verfluss dieser Frist treten diese alten Reglemente, sowie das Dekret vom 1. Februar 1894 betreffend die Organisation der Gewerbeberichte und das Verfahren vor denselben ausser Kraft.

Art. 104. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Gesetze aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

Art. 104. . . .

1. das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847. Bis zur Revision des Strafverfahrens bleiben jedoch in Kraft die Art. 25 und 26 dieses Gesetzes, mit der Abänderung, dass die Zahl der herausgelosten Geschwornen dreissig beträgt (Art. 34);
2. das Gesetz vom 11. Dezember 1852 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847;
3. die Zusatzbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetz, enthalten im Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens vom 3. Juni 1883;
4. die Art. 6 bis 13 des Gesetzes über die Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851, insofern als an Stelle des Appellations- und Kassationshofes gemäss Art. 7 dieses Gesetzes das Obergericht tritt. Vorbehalten bleibt § 22, Al. 2, des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;
5. die §§ 17 bis 19 und 24 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851, insofern als an Stelle des Appellations- und Kassationshofes die in Art. 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufsichtsbehörden treten. Der § 26 des genannten Gesetzes vom 19. Mai 1851 wird dahin abgeändert, dass ausser den daselbst vorgesehenen Verfügungen auch Geldbusse bis zu 200 Fr. von der betreffenden Aufsichtsbehörde ausgesprochen werden kann;
6. die Bestimmungen des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, soweit sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen;
7. die Bestimmungen anderer Gesetze betreffend den Auszahlungsmodus der Besoldungen von Staatsbeamten und Staatsangestellten.

. . . über Schuldbetreibung und Konkurs. Ein auf dem disziplinarischen Wege der Abberufung oder der Amtsentsetzung seiner Funktionen enthobener Beamter oder Angestellter ist während der von der Abberufungs- bzw. Amtsentsetzungsbehörde bestimmten Frist nicht wieder wählbar. Die Dauer dieser Frist darf nicht niedriger als die reglementarische Amtsperiode der betreffenden Beamtung oder Anstellung festgestellt werden.

8. Die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren im Zivilprozess vom 12. April

**Abänderungsanträge.**

1850 und der Tarif in Strafsachen vom 11. Dezember 1852; sie sind jedoch noch anzuwenden bis zum Inkrafttreten der vom Grossen Rat über diese Materien zu erlassenden Dekrete.

*Bern*, den 17. September 1908.

*Bern*, den 13. November 1908.

*Im Namen des Grossen Rates*  
der Präsident  
**Jenny,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

*Im Namen der Grossratskommission*  
deren Präsident  
**Grieb.**

# Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

## die Trennung der Gemeinde Kandergrund in zwei Gemeinden (Kandergrund und Kandersteg).

(August 1908.)

Durch Eingabe vom 25. Februar 1908 an den Regierungsrat des Kantons Bern zuhänden des Grossen Rates haben Abraham Müller, Führerobmann in Kandersteg, und drei Mitunterzeichner, handelnd als bestellter Ausschuss im Namen und Auftrag von 130 stimmberechtigten Bürgern aus Kandersteg, das *Gesuch* eingereicht:

«Es möchte die bisherige Schulgemeinde Kandersteg von der Gemeinde Kandergrund losgetrennt und zu einer eigenen politischen Gemeinde erhoben werden.»

Die Eingabe ist dem Regierungsstatthalteramt Frutigen zugestellt worden mit dem Auftrag, den Einwohnergemeinderat von Kandergrund einzuladen, zu dem Gesuch Stellung zu nehmen unter ausführlicher Begründung und ebenso die Einberufung der Gemeindeversammlung von Kandergrund zu veranlassen, damit sich diese über das Gesuch ausspreche.

Auf Anfragen des Gemeindeschreibers von Kandergrund hin hat die Direktion des Gemeindewesens das von der Gemeinde bei der Abstimmung zu befolgende Verfahren dahin festgelegt, dass nach vorheriger Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten aus Kandersteg und aus dem nördlichen Teil der Gemeinde (Miltholz und Reckenthal) gemeinsame Abstimmung der Versammlung über das Gesuch, aber gesonderte Protokollierung für Kandersteg und den nördlichen Teil zu erfolgen habe und dass dabei den Stimmberechtigten eine wirklich geheime Stimmabgabe ermöglicht sein solle.

Die Direktion des Gemeindewesens verfolgte mit diesen ausführlichen Weisungen den Zweck, die Stimmung insbesondere der an der Gemeindeversammlung anwesenden Bürger aus der Schulgemeinde Kandersteg zu dem Gesuche zahlenmässig festgestellt zu erhalten.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Kandergrund vom 4. April 1908 hat jedoch dem Begehren um getrennte Konstatierung der Resultate der Schulgemeinde Kandersteg und des nördlichen Teils der Gemeinde keine Folge gegeben, sondern sich mit der Ermittlung der Zahlen der anwesenden Stimmberechtigten aus den beiden Gemeindeteilen begnügt und nachher gemeinsam abgestimmt.

Das Resultat war folgendes: Bei 165 ausgeteilten und 164 wieder eingelangten Stimmzetteln, wobei 2 leere, sprachen sich 81 Bürger der Einwohnergemeinde Kandergrund für die Abtrennung der Schulgemeinde Kandersteg und Erhebung derselben zu einer eigenen politischen Gemeinde aus und ebensoviele Bürger dagegen.

Der Einwohnergemeinderat schliesst in seiner Vernehmlassung zu der Eingabe der Kandersteger, unter Beantwortung aller einzelner Punkte dieser letzteren, auf Abweisung des Trennungsbegehrens.

Die Eingabe des bestellten Ausschusses für die Verwirklichung des Abtrennungsbegehrens, wie auch die Vernehmlassung des Einwohnergemeinderates von Kandergrund, legen die Verhältnisse der Einwohnergemeinde und die Gründe, die für den Zuspruch und die Abweisung des Gesuches der Kandersteger in Betracht fallen, in ausführlicher Weise dar.

Die Direktion des Gemeindewesens hält es nicht für notwendig, die Parteien in dieser Angelegenheit zu weiteren Vorkehren zu veranlassen, sondern ist der Meinung, das vorliegende Aktenmaterial genüge zur Prüfung und Beurteilung der Begründetheit des Abtrennungsbegehrens. Sollte der Regierungsrat oder die Kommission, die vom Grossen Rat für dieses Geschäft zu bestellen sein wird, es für geboten erachten, über die tatbeständlichen Verhältnisse in der Einwohnergemeinde Kandergrund eine Aktenvervollständigung

anzuordnen, so wird deren Vornahme nach Nennung der Punkte, die sie beschlagen soll, eine nutzbringendere sein, als wenn bei dem gegenwärtigen Stand der Angelegenheit die Befürworter und Gegner des Abtrennungsbegehrens nochmals zu allgemeiner Vernachlässigung eingeladen würden.

Da die Gründe, die für und gegen das Gesuch der Kandersteger sprechen, nicht rechtlicher Natur sind, vielmehr Erwägungen der Billigkeit und Opportunität über das Abtrennungsbegehren entscheiden werden, glaubt die Direktion des Gemeindewesens von einer ausführlichen Begründung ihres Antrages absehen zu dürfen. Sie beschränkt daher ihre Ausführungen auf die nachstehende Darstellung.

1. Die Gemeinde Kandergrund hat von der nördlichen Gemeindegrenze bis zu dem Abschluss des Kandertales südlich Kandersteg beim Beginn des Aufstieges zu dem Gemmi-Pass eine Längsausdehnung von  $2\frac{1}{2}$  Marschstunden.

In dieser Richtung ist der Gemeindebezirk durch den «Bühlstutz» in zwei Teile getrennt, den sogenannten äussern, die Schulgemeinden Mittholz und Reckenthal umfassend, und den innern, die Schulgemeinde Kandersteg.

Die Differenz in der Höhenlage zwischen dem äussern und dem innern Gemeindeteil beträgt 250 m.

2. Verschieden wie der Gemeindebezirk territorial, ist auch das Erwerbsleben seiner Bewohner.

Die Bevölkerung des äussern Gemeindeteils findet ihren Verdienst vorwiegend in der Landwirtschaft und in der Viehzucht. Die Ortschaft Kandersteg dagegen hat im letzten Jahrzehnt als Kurort einen bedeutenden Aufschwung genommen und dementsprechend ist die Mehrheit seiner Bewohner im Hotelwesen und dessen Begleitberufen beschäftigt.

Diese Verschiedenheit im Erwerbsleben der Gemeindebürger des äussern und innern Bezirks der Einwohnergemeinde Kandergrund macht sich besonders auch geltend in den Anforderungen, welche die beiden Gemeindeteile an das Gemeindewesen stellen.

Während die Verwaltung der Einwohnergemeinde Kandergrund den Bedürfnissen der Bezirke Mittholz und Reckenthal entspricht, behaupten die Befürworter des Begehrens um Erhebung der Schulgemeinde Kandersteg zu einer eigenen politischen Gemeinde, der gegenwärtige Verwaltungsapparat der Gemeinde Kandergrund sei wegen der Ausdehnung derselben und weil die Funktionäre der für die Bevölkerung wichtigsten Gemeindebeamtungen im nördlichen Gemeindeteil wohnen, für die Ortschaft Kandersteg ungenügend.

Die Prüfung der Verhältnisse der Gemeinde Kandersteg ergibt die Richtigkeit dieser Behauptung. Dabei fallen für die nächsten Jahre insbesondere auch ins Gewicht die den Gemeindebehörden von Kandersteg aus der Bauperiode der Lötschbergbahn-Unternehmung erwachsenden Aufgaben.

Mit der Eröffnung der Lötschbergbahn sodann wird die Entwicklung der Ortschaft Kandersteg eine starke Förderung erhalten und es werden von jenem Zeitpunkt hinweg die Interessen der Ortschaft Kandersteg mit denjenigen der Bezirke Mittholz und Reckenthal weit mehr differieren, als dies bereits heute der Fall ist, indem diese beiden Bezirke durch die Wirkungen der Eröffnung der Lötschbergbahn auf das wirtschaftliche Leben des Kandertales ihrer territorialen Lage wegen nicht in gleichem Masse werden berührt werden, wie der schon jetzt bedeutende Sommer- und Winterkurort Kandersteg.

3. Das Begehren der Kandersteger erscheint daher gerechtfertigt und zwar auch deshalb, weil die bisherige Schulgemeinde Kandersteg vermöge ihrer Grösse, Steuerkraft und Bevölkerungszahl auch die einer Einwohnergemeinde obliegenden Aufgaben (§ 6, Gemeindegesetz) zu übernehmen ganz gut imstande sein wird.

Es liegt kein Grund zur Annahme vor, dass die Schulgemeinde Kandersteg nach deren Erhebung zu einer Einwohnergemeinde ihre Pflichten bei der Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten nicht gewissenhaft erfüllen werde. Sie hat laut Volkszählung vom 1. Dezember 1900 eine Bevölkerung von 445 Personen. Seither wird diese noch zugenommen haben und es ist dies mit der stetigen Entwicklung der Ortschaft Kandersteg auch weiterhin zu erwarten.

Die Zahl der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten, zurzeit rund 170, ist gewiss gross genug, um jede Befürchtung auszuschliessen, dass jemals ein Mangel an geeigneten Gemeindebeamten eintreten werde.

Das Grundsteuerkapital des Schulbezirks Kandersteg beträgt 3,087,000 Fr., das Kapitalsteuerkapital 129,000 Fr., das steuerpflichtige Einkommen I. Klasse 111,000 Fr. und dasjenige III. Klasse 15,400 Fr.

4. Das Begehren der Kandersteger ist daher mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Einwohnergemeinde Kandergrund, sowie auf die Grösse der Schulgemeinde Kandersteg, deren Bevölkerungszahl und Steuerkraft materiell begründet und zweckmässig.

5. Auch nach der Abtrennung der Schulgemeinde Kandersteg von der Einwohnergemeinde Kandergrund wird diese an Bevölkerungszahl, Steuerkapital und Einkommen kräftig genug sein, um ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Bern, 15. August 1908.

*Der Direktor des Gemeindewesens:*

**F. v. Wattenwyl.**

Entwurf des Regierungsrates  
vom 2. September 1908.

Abänderungsanträge der Grossratskommission  
vom 23. November 1908.

# Dekret

betreffend

## die Trennung der Gemeinde Kandergrund in zwei Gemeinden (Kandergrund und Kandersteg).

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 63, Alinea 2, der Staatsverfassung,  
nach Anhörung der beteiligten Gemeindebehörden und  
Bürger,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Einwohnergemeinde Kandergrund wird in  
zwei Einwohnergemeinden getrennt, von denen die  
eine den Namen *Kandergrund*, die andere den Namen  
*Kandersteg* erhält.

§ 2. Die Einwohnergemeinde Kandersteg umfasst  
das Gebiet der gegenwärtigen Schulgemeinde Kander-  
steg, die Einwohnergemeinde Kandergrund das Gebiet  
der gegenwärtigen Schulgemeinden Mittholz und Re-  
ckenthal. Die Grenze zwischen den beiden Einwohner-  
gemeinden wird gebildet durch den sogenannten Bühl-  
stutz.

§ 3. Die beiden Einwohnergemeinden übernehmen  
alle ihnen nach dem Gesetz vom 6. Dezember 1852  
über das Gemeindewesen zukommenden Rechte und  
Pflichten.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung die-  
ses Dekretes beauftragt. Dasselbe soll durch das Amts-  
blatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Ge-  
setze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 2. September 1908.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Simonin,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

§ 2. Die Einwohnergemeinde Kandergrund umfasst  
das Gebiet . . .  
. . . die Einwohnergemeinde Kandersteg das Gebiet  
der . . .  
Streichung des Schlusssatzes.

§ 4. Das Dekret tritt mit 1. Januar 1909 in Kraft.  
Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung . . .

Bern, den 23. November 1908.

*Im Namen der Kommission*  
deren Präsident  
**Kindlimann.**

**Entwurf des Regierungsrates**

vom 7. September 1908.

**Abänderungsanträge der Kommission des  
Grossen Rates**

vom 12. November 1908.

**Dekret**

betreffend

**die Verwendung der Bundessubvention  
für die Primarschule.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermassen verwendet:

1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	Fr. 130,000	1. . . . .	Fr. 190,000
2. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	» 30,000		
3. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	» 60,000	3. Gestrichen.	
4. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	» 50,000		
5. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts. auf den Primarschüler, ausmachend	» 83,000		
Total			Fr. 353,000

§ 2. Die Verteilung der Summe von Fr. 50,000 unter Ziffer 4 erfolgt nach den in den §§ 1—4 des Dekretes betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen.

Die Gemeinden, deren Lehrerbesoldungen nicht wenigstens Fr. 600 für eine Lehrstelle betragen, haben ihren Anteil in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden. Im übrigen sind die Gemeinden in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäss Ziffer 5 zufallenden Beitrag in erster Linie für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, dass sie ohne Verwendung dieses Beitrages

**Abänderungsanträge.**

für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vornehmen.

§ 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffern 4 und 5, nach einem besondern Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

§ 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 5, sind die im Staatsverwaltungsbericht pro 1903 angegebenen Schülerzahlen massgebend.

§ 6. Was von der Schulsubvention des Bundes nach Ausrichtung der in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Beiträge noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention.

§ 7. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 30. November 1904 aufgehoben wird, tritt auf 1. Januar 1909 in Kraft.

*Bern*, den 7. September 1908.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Simonin**,  
der Staatsschreiber  
**Kistler**.

*Bern*, den 12. November 1908.

*Im Namen der Grossratskommission*  
deren Präsident  
**Heller-Bürgi**.

## Strafnachlassgesuche.

(November 1908.)

1. **Aeberhardt**, Jakob, geboren 1838, von Urtenen, in Bern, Steckweg 13 wohnhaft, wurde am 16. Juni 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Sonntagsruhereglement der Gemeinde Bümpliz zu 5 Fr. Busse und 3 fr. 50 Staatskosten verurteilt. Aeberhardt bot Sonntags den 10. Mai 1908 in Bümpliz auf der Strasse Backwerk und Früchte feil, ohne im Besitze einer hiezu erforderlichen ortspolizeilichen Bewilligung zu sein. Er versties damit gegen die Vorschriften des Sonntagsruhereglementes der fraglichen Gemeinde und wurde dem Richter verzeigt. Dem Urteil unterzog er sich ohne weiteres. Heute stellt nun die Ehefrau Aeberhardt für den Verurteilten das Gesuch, es möchte diesem die Busse angesichts seines Alters und seiner Armut erlassen werden. Der Grosse Rat hatte bereits anlässlich der Maisession 1908 ein ganz analoges Gesuch Aeberhardts zu behandeln und solchem durch Erlass der ausgesprochenen Strafe von 4 Fr. entsprochen. Es betraf dies ein Urteil des Polizeirichters von Bern vom 21. Februar 1908. Damals wurde das Gesuch Aeberhardts sowohl von der städtischen Polizeidirektion als auch vom Regierungstatthalter empfohlen. Heute sprechen sich diese beiden Instanzen angesichts der Rückfälligkeit des Gesuchstellers gegen einen Erlass aus. Der Regierungstatthalter ist zudem der Ansicht, es dürfte dem Petenten mit gutem Willen wohl gelingen, die kleine Busse aufzubringen. Der Regierungsrat pflichtet diesen Ansichtsäusserungen bei und beantragt, das Gesuch abzuweisen. Es geht doch wohl nicht an, Aeberhardt durch wiederholten Erlass der über ihn verhängten Bussen einen Freibrief für seine Widerhandlungen auszustellen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Ingold**, Jakob, geboren 1871, von Inkwil, Hammerschmiedearbeiter, in Biberist wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 23. April 1907 von den Assisen des III. Geschwornenbezirkes wegen Beischlafversuchs mit einem Kinde unter 12 Jahren, nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft, zu 2 Jahren Zuchthaus und 693 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Ingold wurde am 21. Juni 1906 von den solothurnischen Gerichten wegen unzüchtiger Handlungen in Gegenwart von Kindern mit 58 Tagen Gefängnis, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, bestraft. Nachgewiesenermassen hatte er seine Ehefrau

in Gegenwart seiner zwei noch im zarten Kindesalter stehenden Mädchen wiederholt zur Duldung des Beischlafes genötigt. Die zuständigen Behörden sahen sich in der Folge veranlasst, ihm die beiden Kinder wegen gefährdeter Erziehung wegzunehmen und anderwärts zu versorgen. Das im Jahr 1898 geborne Mädchen Frieda kam zu Landwirt L. in Attiswil. Dort wurde es von seinen Eltern im Sommer 1906 wiederholt besucht, so auch Sonntags den 8. Juli. Bei diesem Anlasse machte er mit seinem Mädchen einen Spaziergang in den nahegelegenen Wald, angeblich um Erdbeeren zu pflücken. Nach ungefähr 2 Stunden kehrte er zurück. Es fiel sofort auf, dass das Mädchen beschmutzte und zerknitterte Kleider aufwies, mit sperrigen, auseinandergespreizten Beinen ging und unfreiwillig Urin liess. Anderntags wurde es unwohl, erbrach sich und gab seinen Pflegeeltern auf eindringliche Fragen schliesslich an, der Vater habe es im Walde geschlechtlich missbraucht und ihm bei Drohung des Totschlages verboten, etwas zu sagen. Seine Schilderung entsprach den Vorgängen eines Beischlafes genau. Ingold wurde in Strafuntersuchung gezogen, suchte indes die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen abzuleugnen. Eine gerichtsärztliche Expertise stellte fest, dass das Mädchen geschlechtlich missbraucht worden war, indem Verletzungen der Geschlechtsteile gefunden wurden. Nach den Angaben des Experten hatte ein Beischlaf im Scheidenvorhofe des Mädchens stattgefunden. Die Geschwornen befanden Ingold schuldig des Beischlafversuches. Die mildernden Umstände wurden ihm verweigert. Heute stellt Ingold das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er will sich auf sein Vorleben berufen und macht im weiteren geltend, die Sorge für seine Kinder und eine alte Mutter erheische seine Freilassung. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Die Strafe kann angesichts der äusserst gravierenden Natur des Deliktes, der schweren Schädigung des Opfers namentlich in moralischer Beziehung, der ausserordentlichen Brutalität, die Ingold nicht nur anlässlich des Deliktes, sondern auch in seinem Vorleben an den Tag gelegt hat und seines nachherigen Verhaltens, keineswegs als zu hart bezeichnet werden. Ingold erscheint einer Begnadigung in keiner Beziehung würdig.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Liechti**, Albert, geboren 1878, von Landiswil, Metzger in Thun, wurde am 20. Juni 1908 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Tierquälerei zu 30 Fr. Busse und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 97 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Am 24. Juli 1907 fand Landwirt K. in Boltigen sein Pferd in der eine Stunde vom Dorfe entfernten Weide mit gebrochenem Oberschenkel des einen Vorderbeines vor. Da das Tier bei der Versicherungsanstalt G. T. mit Bureau in Bern versichert war, wandte sich K. um Verhaltensmassregeln an Tierarzt J. in Zweisimmen. Dieser ordnete sofortige Schlachtung an. Wiederholte Versuche, einen Metzger beizubringen, schlugen zunächst fehl. Am Tage darauf setzte sich dann Tierarzt J. mit der Versicherung in Bern telephonisch in Verbindung, welche versprach, für einen Metzger zu sorgen und Metzger Liechti obgenannt mit der Schlachtung beauftragte. Letzterer traf denn auch am zweiten Tage nach dem Unfall in Boltigen ein, indes ohne Schlächterwerkzeug. Anstatt das Tier auf Ort und Stelle zu schlachten, ordnete er dessen Transport nach Thun an. Auf einer Bänne wurde es ins Tal geführt, dort auf die Eisenbahn verladen, in Thun neuerdings in eine Bänne verbracht und schliesslich ins Schlachthaus überführt. Der Vorgang wurde von Drittpersonen als Tierquälerei empfunden und zur Anzeige gebracht. Zu seiner Entlastung machte Liechti geltend, das Pferd habe nicht auf Ort und Stelle geschlachtet werden können, weil das Fleisch bei jener Jahreszeit auf dem Transporte nach Thun voraussichtlich verdorben wäre, im übrigen habe sich die Ueberführung des Pferdes nach Thun nicht anders tun lassen. Der erstinstanzliche Richter vermochte ein strafbares Verhalten Liechtis und des K. nicht festzustellen und sprach die beiden von der Anschuldigung auf Tierquälerei frei. Zufolge Appellation der Staatsanwaltschaft hatte sich die Polizeikammer oberinstanzlich mit der Sache zu befassen, die nun ihrerseits einen gegenteiligen Standpunkt einnahm. Nach ihrem Dafürhalten wäre ein Transport des durch die Schlachtung des Pferdes an Ort und Stelle gewonnenen Fleisches, bei Benützung der günstigen Tageszeit und Anwendung der erforderlichen Sorgfalt, wohl möglich gewesen. Die geradezu unerträglichen Schmerzen, die dem kranken Tiere durch die Ueberführung nach Thun zugefügt wurden, wären demnach vermeidbar gewesen und involvierten einen Akt roher Schinderei. Der Tatbestand der Tierquälerei war damit, da auch das Moment des Aergernisses gegeben war, erfüllt. Liechti war dabei der stärker belastete Teil als K., welcher letzterer denn auch nur mit einer Busse von 15 Fr. belegt wurde. Liechti ist am 14. Mai 1908 vom korrekzionellen Gericht von Konolfingen wegen Betruges mit 4 Tagen Gefängnis bestraft worden, welche Strafe ihm unter Auflage einer zweijährigen Probezeit bedingt erlassen wurde. Sonst ist er strafrechtlich bisher nicht verurteilt worden. Heute stellt er nun unter Berufung auf schwierige finanzielle und Familienverhältnisse das Gesuch um Erlass der Busse. Der Gemeinderat von Thun stellt ihm das Zeugnis eines rohen und gefühllosen Mannes aus, der mit Tieren keine Barmherzigkeit kenne und die Strafe wohl verdient habe und kann trotz der nicht gerade günstigen finanziellen Lage des Gesuchstellers solchen zur Begnadigung nicht empfehlen; ebensowenig der Regierungstatthalter. Mit Rücksicht hierauf, die Natur des Deliktes an sich, den vorliegenden ungünstigen Bericht

über den Charakter Liechtis und den nicht tadellosen Leumund desselben beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Quario**, Henrico, geboren 1869, italienischer Staatsangehöriger, Schuhmachermeister in Biel, Kanal-gasse 35, wurde am 4. November 1907 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbots-übertretung, begangen in Biel am 15. September, 4. und 18. Oktober 1907, zu 6 Tagen Gefangenschaft und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 3. Juni 1907 vom Polizeirichter gleichen Ortes wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1902 über ihn verhängt worden. Seither hat er die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt und stellt gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird von den zuständigen Gemeindebehörden und vom Regierungstatthalter zur Entsprechung empfohlen. Da auch die ergangenen Gerichtskosten bezahlt sind, Quario somit in dieser Angelegenheit seinen finanziellen Verpflichtungen völlig nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat, gemäss seiner konstanten Praxis, dem Gesuchsteller die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

5. **Kurz**, geborene Klenk, Sophie, geboren 1862, Johannes Ehefrau, von Wahlern, in Bern, wurde am 25. Mai 1908 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 88 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 18. März 1908 verfügte sich Frau Kurz mit ihrem 14jährigen Knaben in das Warenhaus M. in Bern. Nachdem sie sich einige Zeit im Geschäft herumgetrieben hatten, ohne zu kaufen, schickten sie sich an, solches zu verlassen. Die rasche Gangart, die sie hiebei anschlugen, fiel dem anwesenden Geschäftsführer auf; er hielt die beiden an und nahm sie durch eine Seitentüre bei Seite, wobei sich dann herausstellte, dass Frau Kurz in einem Korbe 3 Paar dem Geschäft gehörige Schuhe mit sich führte. Ein weiteres Paar trug der Knabe unter der Pelerine versteckt bei sich. Bei der Durchsuchung des letztern kam ferner ein Damengürt und eine Knabenmütze, beide Sachen im Geschäft M. entwendet, zum Vorschein. Dem Geschäftsführer gab Frau Kurz zu, die 3 Paar Schuhe gestohlen zu haben. In der Strafuntersuchung nahm sie dieses Geständnis zurück und behauptete, ihr Knabe habe ohne ihr Mitwissen die Schuhe in den Korb gepackt. Eine bei Frau Kurz vorgenommene Haussuchung förderte eine Reihe verdächtiger Gegenstände zu Tage; so eine Anzahl Servicen, die aus dem Hotel P. in Bern stammten und daselbst entwendet worden waren. Die Strafuntersuchung wurde gegen die Tochter Kurz, welche eine Zeitlang in jenem Hotel als Lingère tätig

gewesen war, ausgedehnt, musste indes schliesslich, da die Angeschuldigte unbekanntes Aufenthaltes war, eingestellt werden. Auch mit Bezug auf die übrigen bei Frau Kurz vorgefundenen verdächtigen Sachen musste die Untersuchung mangels genügenden Schuldbeweises aufgehoben werden. Dagegen war der Schuldbeweis bezüglich des Schuhdiebstahls erbracht. Der Wert der entwendeten Schuhe überstieg 30, dagegen nicht 300 Fr. Frau Kurz ist nicht vorbestraft, genoss indes nicht den besten Leumund, indem sie wiederholt sittlich anrühigen Personen Unterschupf gewährte. Wegen Verschwendungssucht musste sie seinerzeit unter Vormundschaft gestellt werden. Wegen gefährdeter Erziehung wurde den Eheleuten Kurz die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen. Heute stellt Frau Kurz das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie will heute noch ihre Schuld nicht zugeben. Ihre neuerlichen Darstellungen stimmen indes in mehreren Punkten nicht einmal mit denjenigen, die sie anlässlich der Strafuntersuchung machte, überein, geschweige denn mit den Tatsachen. Das Gesuch wird weder von der städtischen Polizeidirektion noch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Von einer Begnadigung kann demnach und mit Rücksicht auf die raffinierte und freche Begehungsart des Deliktes, sowie das hartnäckige Leugnen der Gesuchstellerin nicht die Rede sein. Frau Kurz erscheint zudem angesichts ihres Leumundes der gänzlichen Begnadigung so wenig wie des bedingten Straferlasses als würdig. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Donzé**, Camille, geboren 1868, Uhrmacher, von Breuleux, vormals in Neuenstadt, zurzeit in Neuenburg wohnhaft, wurde am 18. Dezember 1907 vom Polizeirichter von Neuenstadt wegen bösslicher Verlassung und Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht infolge liederlichen Lebens armenpolizeilich zu 15 Tagen Gefängnis, 2 Jahren Wirtshausverbot und 21 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Im September 1907 sahen sich die Armenbehörden von Neuenstadt gezwungen, gegen Donzé wegen Nichterfüllung seiner Pflichten als Familienvater strafrechtlich vorzugehen. Donzé, der, wenn er arbeitete, 5 Fr. täglich verdienen konnte, vertrank und verspielte seinen Verdienst in den Wirtschaften, anstatt ihn seiner Familie zuzuwenden. Seiner Verpflichtung zur Entrichtung eines monatlichen Beitrages von 5 Fr. an das Kostgeld, welches die Gemeinde Neuenstadt für eines seiner Kinder, das in der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee untergebracht war, bezahlte, entschlug er sich. Im Oktober 1907, nachdem bereits Schritte gegen ihn eingeleitet waren, trieb er es so weit, dass er während mehreren Tagen von Hause wegblich und seine Familie ihrem Schicksal überliess. Vor Gericht musste er alle diese Tatsachen ohne weiteres zugeben. Heute stellt er nun von Neuenburg aus, wohin er übersiedelt ist, das Gesuch, es möchte ihm die Gefängnisstrafe erlassen werden. Er beruft sich auf seine seitherige gute Aufführung und den Umstand, dass er durch den Vollzug der Strafe seine dermalige Stelle verlieren müsste, was bei der herrschenden Krise in

der Uhrmacherei ihn sowohl, wie seine Familie doppelt betreffen würde, indem er alsdann vielleicht auf lange Zeit hinaus der Arbeit beraubt wäre. Nach einem Berichte des Armeninspektors von Neuenstadt entsprechen diese Ausführungen den Tatsachen. Donzé habe in seiner neuen Stelle keinen einzigen Arbeitstag versäumt und auch sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben. Die ausgestandene Untersuchungshaft und die Gerichtsverhandlung habe demnach bereits einen heilsamen Einfluss auf ihn ausgeübt. Das Gesuch wird auch vom urteilenden Richter und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht auf diese übereinstimmenden Berichte und Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Gefängnisstrafe zu erlassen. Es kann dies um so eher geschehen, als, abgesehen von einer nicht gerade gravierenden Vorstrafe, die zudem etwas weit zurückliegt, über das Vorleben des Petenten Nachteiliges nicht bekannt ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

7. **Fink** geborene Wichtermann, Rosette, Samuels Witwe, geboren 1859, von Bütigen, Wäscherin, Brunnmattstrasse 47 in Bern, wurde am 7. April 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 6 und 12 Fr. Busse und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Der 15jährige Knabe Walter Fink fehlte in den Monaten Februar und März 1908 von 228 Schulstunden 38 unentschuldigterweise. Es zog dies seiner Mutter zwei Anzeigen wegen Schulunfleiss zu, die sie ohne weiteres als richtig anerkennen musste. Heute stellt Frau Fink nun das Gesuch um Erlass der Busse. Sie macht geltend, dass es ihr unmöglich gewesen sei, ihren ungezogenen, nunmehr in eine Erziehungsanstalt versetzten Knaben in allen Teilen zu überwachen. Die Busse vermöge sie nicht zu bezahlen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist Frau Fink eine fleissige, gutbeleumdete Frau, deren Verdienst als Wäscherin kaum zum Unterhalt ihrer mehrköpfigen Familie ausreicht. Das Gesuch wird von daher und auch vom Regierungsstatthalter zur Entsprechung empfohlen. Der Regierungsrat kann sich mit Rücksicht auf die nicht gerade gravierenden Umstände des Falles, den Leumund, das Vorleben und die finanzielle Lage der Gesuchstellerin diesen Empfehlungen anschliessen und beantragt, der letztern die Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

8. **Tschanz**, Rudolf, geboren 1869, von Bowil, Handlanger, zurzeit im Schwäbis bei Thun, wurde am 1. Juli 1908 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 12 Fr. Busse und 32 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Die noch schulpflichtige Tochter des Tschanz fehlte vom 6. bis 31. Januar 1908 die Schule gänzlich, ohne entschuldigt zu werden. Es zog dies Tschanz die erwähnte Strafe zu. Wie sich aus den Akten ergibt, blieb das Mädchen



um Erlass der Gefängnisstrafe. Zu dessen Begründung will er die Darstellung, wonach er um die Herkunft der Bretter nicht gewusst hätte, aufrecht erhalten. Im weitern wird namentlich verwiesen auf seine bisherige Unbescholtenheit und geltend gemacht, durch den Vollzug der Strafe würde er gezwungen, sein in Kandersteg für die Dauer des Lötschbergbahnbaues begründetes Geschäft zu liquidieren und dadurch stärker betroffen werden, als er es nach dem Masse seiner Schuld verdiente. Der Regierungsstatthalter kann das Gesuch nicht empfehlen. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe ebensowenig vor, wie Gründe zum bedingten Erlass der Strafe. Die Tat des Gesuchstellers selbst, sein Verhalten während der Untersuchung, die skrupellose Art, wie er die Schuld zunächst auf einen Unbeteiligten abzuwälzen suchte, womit er dessen Verhaftung veranlasste und seine hartnäckigen Bestreitungen werfen kein günstiges Licht auf den Charakter des Petenten und lassen den letztern nicht als empfehlenswertes Individuum erscheinen. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisur.g.

11. **Lüthi**, Christian, geboren 1875, von Innerbirrmoos, vormals Wagner im Buchbühl auf dem Buchholterberg, nunmehr Gemüsehändler in Thun, wurde am 23. August 1907 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 450 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 32 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Im Mai 1905 verkaufte Landwirt T. auf dem Bühl zu Aeschlen Lüthi unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Bezahlung eine Kuh zum Preise von 505 Fr. Für 400 Fr. stellte der Käufer einen Wechsel aus, der indes im Verfallstermin nicht eingelöst wurde. Nachträglich wurde der Kaufpreis auf 485 Fr. reduziert. In der Folge geriet Lüthi in finanzielle Schwierigkeiten und sah sich veranlasst, mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag abzuschliessen. Er verkaufte die erworbene Kuh und verwendete den Erlös zur Deckung älterer Schulden. T. drohte nun Lüthi mit einer Strafanzeige, worauf die Schwiegermutter des letztern für dessen Schuld Gutsprache leistete. Unter zwei Malen wurden sodann je 50 Fr. abbezahlt, so dass Lüthi schliesslich dem T. noch 385 Fr. nebst Zins schuldete. Dieser Betrag wurde von T. gegen die Schwiegermutter Lüthi im November 1906 in Betreibung gesetzt, jedoch durch Rechtsvorschlag bestritten, worauf ersterer schliesslich die Geduld verlor und den Schuldner dem Strafrichter denunzierte. Lüthi musste den Sachverhalt ohne weiteres zugeben. Lüthi ist wegen Diebstahls im Jahr 1891 vorbestraft, genoss aber im übrigen einen ordentlichen Leumund. Mit Rücksicht auf die bedrängte Lage, in der er sich vergangen hatte, billigte ihm das Gericht das Minimum der Strafe zu. Heute stellt er ein Begnadigungsgesuch. Er verweist zu dessen Begründung namentlich auf seine grosse Familienlast, den Umstand, dass er die Staatskosten bezahlt und die Zivilpartei nahezu befriedigt habe, und seinen nicht ungünstigen Leumund. Er will überdies bei Begehung des Deliktes über die Natur des Eigentumsvorbehaltes

nicht im klaren gewesen sein und später geglaubt haben, durch die Gutsprache der Schwiegermutter jeder weitern Verpflichtung enthoben zu sein. Die Ausführungen des Gesuchstellers, seine seitherigen finanziellen Leistungen betreffend, finden sich durch Zeugnisse und Quittungen belegt. Im weitern wird das Gesuch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es könne demselben entsprochen werden. Lüthi hat sich nachträglich alle Mühe gegeben, die Folgen des Deliktes wieder gut zu machen. Zu berücksichtigen ist ferner seine dermalige familiäre und finanzielle Lage, sowie sein früherer nicht ungünstiger Leumund. Die vereinzelt Vorstrafe liegt ziemlich weit zurück und kann daher für die Entscheidung der vorliegenden Angelegenheit nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. In Erwägung des angebrachten und aller Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

12. **Perrelet**, Paul, geboren 1887, von Locle, Uhrmacher in Biel, wurde am 18. Juli 1908 vom korrekzionellen Gericht von Courtelary wegen Diebstahlsbegünstigung zu 3 Monaten Korrekzionshaus, 5 Fr. Busse und 5 Fr. Patentgebühr und zu  $\frac{1}{3}$  der 81 Fr. betragenden Staatskosten verurteilt. Im Juni 1908 befand sich Perrelet in Gesellschaft eines gewissen K. im Amt Courtelary mit Vanille und Muskatnuss auf der Hausierreise. Beide waren nicht im Besitze eines erforderlichen Patentes. Am 18. des bezeichneten Monats drang K. in Tramelan-dessous in einen offenstehenden Geschäftsladen ein und machte sich die momentane Abwesenheit des Personals zunutze, um aus der Kasse 26 Fr. zu entwenden. Mit dem Gelde holte er seinen Kameraden ein und steckte ihm solches zu. Der Diebstahl wurde alsbald entdeckt und die beiden von einer Anzahl Bürger verfolgt, gestellt und vom Gemeindepräsidenten ins Verhör genommen. K. bestritt, das Geld entwendet zu haben. Eine Durchsuchung verlief fruchtlos. Als indes der Gemeindepräsident mit sofortiger Verhaftung drohte, liess sich Perrelet schliesslich herbei, ihn an die Stelle zu führen, wo das Geld unter einem Busch versteckt lag. Im folgenden Strafverfahren stellte es sich heraus, dass K. drei Tage zuvor im Hotel B. zu Cortébert der Wirtin aus dem unverschlossenen Schlafzimmer eine goldene Uhr samt Kette von bedeutendem Werte entwendet hatte. Eine Beteiligung bei diesem Diebstahl war Perrelet nicht nachzuweisen. Perrelet ist wegen Diebstahls mehrfach vorbestraft und geniesst einen schlechten Leumund. Heute stellt er das Gesuch, es möchte die Korrekzionshausstrafe in Einzelhaft umgewandelt werden und macht zur Begründung geltend, er leide an häufigen epileptischen Anfällen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Ein ärztlicher Bericht über die Natur der von Perrelet behaupteten Krankheit liegt nicht vor. Abgesehen hievon ist aber zu bemerken, dass allfällig beim Gesuchsteller vorhandene Epilepsie keinen Grund zur Umwandlung der Korrekzionshausstrafe in Einzelhaft abgeben kann, indem erstere im Gegenteil dem Zustande Perrelets zuträglicher erscheinen muss, als die einsame Ein-

schliessung. Im übrigen liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt daher, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Bigler**, Jakob, geboren 1859, von Worb, Händler, wohnhaft im Ried bei Schlosswil, wurde am 10. August 1908 vom korrekzionellen Richter von Konolfingen wegen Tierquälerei zu 2 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse und 22 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Zufolge der Depositionen verschiedener Zeugen fuhr Bigler, vom Berner-Markt heimkehrend, wiederholt sein Pferd in einer Art und Weise die sogenannten Wyden zu Worb hinauf, die das Missfallen der Zuschauer erregte. Trotzdem das Pferd im Galopp lief, hieb er mit der Peitsche auf dasselbe ein. Plötzlich zog er dann das Leitseil zurück, um sodann von neuem auf das Tier loszuschlagen. Ob Bigler hierbei betrunken war, ist nicht festgestellt. Er bestritt, sich der Tierquälerei schuldig gemacht zu haben und behauptete, das Pferd habe mit dem Schwanz das Leitseil eingeklemmt und solches nur bei Gebrauch der Peitsche freigegeben. Eine bezügliche Beweismassnahme darüber, ob das Pferd tatsächlich mit dem behaupteten Fehler behaftet war, wurde nicht verlangt und fand auch nicht statt. Bigler ist nicht vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe; Busse und Staatskosten sind bezahlt. Er hält auch heute an seiner Darstellung des Tatbestandes fest und beruft sich im weitem auf sein Vorleben, seinen sonst guten Leumund und seine Familienverhältnisse. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Worb wie auch vom Regierungstatthalter empfohlen. Nach ihren Berichten ist Bigler ein fleissiger, gut beleumdeteter Bürger. Ob die Darstellung des Tatbestandes, wie sie Bigler gibt, auf Richtigkeit beruht, ist heute nicht mehr festzustellen. Es wäre dies Sache der Gerichtsverhandlung gewesen. Der Regierungsrat ist denn auch der Ansicht, dass von einem vorbehaltlosen Erlass der Gefängnisstrafe mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes nicht die Rede sein kann. Dagegen dürfte sich eine Umwandlung derselben in Geldbusse, angesichts des Vorlebens und sonst guten Leumundes des Gesuchstellers, sowie der übereinstimmenden vorliegenden Empfehlungen, rechtfertigen lassen. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung aller Umstände des Falles die Gefängnisstrafe in 20 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 20 Fr. Geldbusse.

Staatskosten und 500 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Schmied arbeitete als Möbelschreiner seit Jahren im gleichen Geschäft in Bern zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers und genoss auch bei seinen Mitbürgern keinen ungünstigen Ruf. Hin und wieder ergab er sich allzusehr dem Alkoholgenusse, wobei es denn zu Auftritten und Skandalszenen in dessen Wohnung kam. Anlässlich eines solchen besonders gravierenden Vorfalles wurde die Polizei herbeigerufen und es deponierte bei diesem Anlasse die Ehefrau dem funktionierenden Beamten, dass Schmied seine älteste Tochter Frieda nach deren Angaben seit längerer Zeit geschlechtlich missbrauchte. In der folgenden Strafuntersuchung bestätigte Frieda Schmied ihre Aussagen. Danach hatte ihr der Vater erstmals im Oktober 1905, als er sich gerade allein mit ihr im Zimmer befand, trotz ihres Sträubens die Geschlechtsteile betastet, sodann mit ihr beischlafsähnliche Handlungen vorgenommen und dies bis zum Zeitpunkte der Entdeckung, das heisst im Dezember 1906, des öfters wiederholt. Wenn ihm die Tochter nicht zu Willen sein wollte, drohte er, sie und sich zu töten. Nach den Aussagen des Mädchens drang er nie vollständig in ihre Geschlechtsteile ein, und es wurde dies durch den Expertenbefund bestätigt, indem eine Defloration erweislich nicht erfolgt war. Schmied suchte anfänglich die gegen ihn erhobenen schweren Anschuldigungen zu bestreiten, schliesslich, in der Hauptverhandlung, liess er sich zu einem Geständnisse herbei. Frieda Schmied ist geboren am 30. August 1890 und wurde konfirmiert im Frühjahr 1906. Neben dieser Tochter besass Schmied noch 7 weitere Kinder. Die Geschworbenen billigten ihm mildernde Umstände zu. Die Kriminalkammer sah sich indes veranlasst, angesichts der Schwere des Falles, auf eine ziemlich scharfe Strafe zu erkennen. Heute stellt Schmied das Gesuch um Erlass des Restes der Freiheitsstrafe und der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. In der Begründung des Gesuches wird verwiesen auf sein Vorleben, die dermalige Lage seiner Familie, die auf die Unterstützung durch die Armenbehörde angewiesen sei und geltend gemacht, die Strafe habe ihren Zweck bereits erfüllt, Schmied könne als gebessert betrachtet werden. Das Gesuch kann weder von der städtischen Polizeidirektion noch vom Regierungstatthalter empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt, mit Rücksicht auf die gravierende Natur des Deliktes an sich, die wiederholte Begehung desselben und die zweifellos schwere moralische Schädigung des Opfers, ebenfalls Abweisung des Gesuches. Schmied ist zudem wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht und wegen Diebstahlsbegünstigung vorbestraft, so dass sein Vorleben, wenn auch die Vorstrafen etwas weit zurückliegen, nicht als ganz tadellos bezeichnet werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Schmied**, Daniel, geboren 1862, von Riggisberg, Schreiner, in Bern wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 20. Februar 1907 von den Assisen des II. Bezirkes wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit und Skandals zu 2 Jahren Korrekzionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 10 Fr. Geldbusse, 259 Fr. 10

15. **Häberli** geborene Imhof, Wilhelmine, geboren 1871, Johann Theodors Witwe, von Münchenbuchsee, in Bern, wurde am 6. Oktober 1906 von der Polizeikammer wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz

zu 3 Monaten Korrektionshaus, 500 Fr. Busse, 200 Fr. Patentgebühr, 766 Fr. 55 Staatskosten und am 22. November gleichen Jahres derselben Delikte wegen vom korrekzionellen Gerichte von Bern zu 30 Tagen Korrektionshaus, wovon 10 Tage als Zusatzstrafe zu der ersteren und 10 Tage getilgt erklärt durch die Untersuchungshaft, zu 200 Fr. Busse, 100 Fr. Patentgebühr und 375 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Häberli betrieb in den Jahren 1903—1906 zuerst an der Metzgergasse und als ihr dort durch die Behörden das Handwerk gelegt worden war, an der Tillierstrasse auf dem Kirchenfeld in Bern Bordelle. Trotz hartnäckiger Bestreitungen konnte sie schliesslich der dieserhalb gegen sie erhobenen Anschuldigungen überwiesen werden. Die ausgesprochenen Freiheitsstrafen hat sie verbüsst und von den Bussen einen Betrag von 100 Fr. abbezahlt. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass des Restes der Bussen. Sie macht geltend, dass sie unmöglich in der Lage sei, solche vollständig zu tilgen. Als Konkursitin besitze sie nur den allernotwendigsten Lebensbedarf. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion verdient sie ihren Lebensunterhalt durch Führung einer kleinen Kostgeberei. Seit ihrer Entlassung aus der Strafanstalt habe sie zu Klagen nicht mehr Anlass gegeben. Die genannte Direktion und auch der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. An und für sich ist Frau Häberli angesichts ihres Vorlebens durchaus keine empfehlenswerte Persönlichkeit. Auf der andern Seite müsste die Umwandlung des ganzen rückständigen Bussenbetrages als eine rigorose Massnahme erscheinen, um so mehr als die Gesuchstellerin bereits nicht unbedeutende Freiheitsstrafen der begangenen Delikte wegen zu verbüssen hatte. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es sollte mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Gesuchstellerin, das günstige Zeugnis, welches die städtische Polizeidirektion über ihre seitherige Lebensführung ausstellt, sowie ihr Fortkommen, eine ganz wesentliche Reduktion der Bussen eintreten. Gegen den gänzlichen Erlass der noch ausstehenden Bussen sprechen nebst dem Vorleben der Gesuchstellerin und der Intensität des an den Tag gelegten deliktischen Willens namentlich auch Gründe der Konsequenz. Der Regierungsrat beantragt, die Bussen, soweit sie nicht bezahlt sind, auf insgesamt 100 Fr. herabzusetzen. Es ist anzunehmen, dass Frau Häberli diesen Betrag, falls ihr einige Zeit gelassen wird, wird bezahlen können.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der noch nicht bezahlten Bussen auf insgesamt 100 Fr.

16. **Schulthess**, Johann, geboren 1855, von Busswil, Staatsbannwart daselbst, wurde am 17. November 1907 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Ausübung der Jagd an einem verbotenen Tage zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Schulthess befand sich zugeständenermassen am 7. September 1907, das heisst am Tage vor dem Bettag, auf der Rebhühnerjagd. Den zuständigen Strafbehörden verzeigt, machte er zwar geltend, er habe die bezügliche Bestimmung der bernischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz nicht gekannt, unterzog

sich indes dem Urteile ohne weiteres. Der Richter verurteilte ihn zum Minimum der angedrohten Busse und erklärte bereits anlässlich der Urteileröffnung, er werde ein Begnadigungsgesuch empfehlen. Heute stellt Schulthess nun das Gesuch um Erlass der Busse, indem er sich auf den bereits früher geltend gemachten Entschuldigungsgrund beruft. Die Gerichtskosten sind bezahlt. Das Gesuch wird vom urteilenden Richter und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Forstdirektion beantragt, die Busse auf 10 Fr. herabzusetzen. Der Regierungsrat kann sich diesen Anträgen nicht anschliessen. Die Frage, ob Schulthess das Verbot der Jagd vor dem Bettag gekannt hat oder nicht, lässt sich nicht entscheiden. Dagegen ist zu bemerken, dass von einem patentierten Jäger und Staatsbannwarte die Kenntnis der jagdlichen Vorschriften wohl verlangt werden kann. Der Gesuchsteller hat zudem keineswegs etwa geltend gemacht, dass er nicht in der Lage wäre, die Busse zu bezahlen. Es liegen somit triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17—20. **Rérat**, Célestin, geboren 1882, **Gigon**, Henri, geboren 1872, **Juillerat**, Paul, geboren 1883, **Vallet**, Joseph, geboren 1883, alle von und zu Chevenez, wurden am 21. Februar 1908 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt zu je 10 Fr. Busse und solidarisch zu 7 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Im Januar 1908 veranstalteten die genannten in Vendlincourt unter Berufung auf den Umstand, dass die Häuser, welche sie bewohnten, abgebrannt und dabei auch das nicht versicherte Mobiliar zerstört worden sei und unter Vorweisung eines Zeugnisses des Gemeindepräsidenten von Chevenez, welches die Richtigkeit dieser Tatsachen bestätigte, eine Kollekte von Haus zu Haus. Dem Strafrichter wegen verbotenen Steuersammelns verzeigt, unterzogen sie sich dem Urteile ohne weiteres. Heute stellen sie nun das Gesuch um Erlass der Busse. Zur Begründung desselben machen sie namentlich ihre Vermögenslosigkeit geltend. Der Gemeinderat von Chevenez empfiehlt das Gesuch. Nicht im gleichen Falle befindet sich der Regierungsstatthalter. Die eingezogenen Erkundigungen über den Lebenswandel der Gesuchsteller lauten nicht gerade günstig, namentlich hinsichtlich ihrer Solidität. Rérat ist zudem wegen Misshandlung und Jagdfrevels vorbestraft. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Angesichts des geringen Betrages der Bussen ist anzunehmen, dass die Petenten wohl in der Lage sind, solche zu erschwingen. Triftige Begnadigungsgründe liegen demnach nicht vor. Dagegen spricht der Bericht des Regierungsstatthalters gegen einen Erlass.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Kunz**, David, geboren 1882, von Diemtigen, Handlanger, zurzeit in Bern, wurde am 21. Juli 1908 vom korrekzionellen Richter von Saanen wegen Betruges zu 3 Tagen Gefängnis, 24 Fr. 40 Entschädigung und 15 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie zu 29 Fr. Staatskosten verurteilt. Im November 1907 arbeitete Kunz, der damals in Saanen wohnte, bei einem Holzermeister H. in Gsteig und bezog bei Spezereihändler P. verschiedene Waren, die er aus dem Arbeitslohn bezahlte. Infolge eines Zerwürfnisses unter den Arbeitern des H. verliess Kunz gegen Ende November die Arbeit. Am 25. des gleichen Monates verfügte er sich noch auf den Arbeitsplatz, um sein Werkzeug zu holen. Bei dieser Gelegenheit sprach er bei Spezereihändler P. vor und bezog dortselbst, unter der Angabe, er arbeite wieder bei H., neuerdings Waren auf Kredit, und versprach solche aus seinem Lohne zu bezahlen. Er erlaubte sogar seinem Bruder, auf sein Lohnguthaben Waren zu beziehen, was dieser auch tat. Auf diese Weise schuldete er P. einen Betrag von 24 Fr. 40. Er siedelte alsdann nach Bern über, ohne sich weiter um seine Verpflichtungen zu bekümmern, so dass P. sich veranlasst sah, Strafklage zu erheben. Während des Verfahrens versprach Kunz wiederholt, den P. zu befriedigen, kam indes dem Versprechen, trotzdem ihm hiezu mehrere Monate Frist zur Verfügung standen, nicht nach. Er bestritt, P. betrügerische Angaben gemacht zu haben. Der Richter gelangte indes zu seiner Verurteilung. Kunz ist nicht vorbestraft. Der bedingte Straferlass wurde ihm nicht zugebilligt. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe eventuell Umwandlung derselben in eine Geldbusse. Er beruft sich in der Begründung des Gesuches namentlich darauf, dass er seine Mutter und einen jüngern Bruder zu unterstützen habe. Durch den Vollzug der Strafe würde er voraussichtlich seine Stelle als Eisenbahnarbeiter verlieren. Die städtische Polizeidirektion bestätigt diese Angaben und empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung. Petent stehe im Begriffe, sich zu verheiraten. Der Regierungstatthalter von Bern schliesst sich der Empfehlung an. Kunz hat heute noch die Zivilpartei nur teilweise befriedigt und an die Staatskosten nichts bezahlt. Sein Eifer, die Folgen seines Deliktes gut zu machen, ist demnach jedenfalls kein übermässiger. Der Regierungsrat ist der Ansicht, ein gänzlicher Erlass der Strafe lasse sich nicht rechtfertigen; dagegen beantragt er mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen und das Vorleben des Gesuchstellers, solche auf 1 Tag herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 1 Tag Gefängnis.

22. **Krumm**, Hermann, geboren 1848, von Sinsheim, Grossherzogtum Baden, vormals Lumpensammler in Bern, zurzeit in Freiburg i. Br. wohnhaft, wurde am 30. Januar 1901 von der Polizeikammer wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 73 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Krumm, der seinerzeit in der Kaserne Bern regelmässig Knochen abholte, entwendete daselbst am 25. August 1900 verschiedene durch die Rekruten-

schule III übriggelassene und zur Ablieferung ins Armeemagazin bestimmte, vom Küchenchef vor die Kaserne bereitgestellte Nahrungsmittel, als: 1 Kiste mit Konserven, 1 Kistchen mit Zwieback, 1 Sack mit Kartoffeln, alles im Wert von über 30 Fr., aber unter 300 Fr. Einen Teil der gestohlenen Artikel verteilte er unter auf dem Platze anwesende Knaben, den Rest nahm er mit sich nach Hause. Im folgenden Strafverfahren bestritt er die diebische Absicht mit der Vorgabe, er habe geglaubt, es handle sich um herrenlose Sachen. Seine Darstellung konnte indes bei den Gerichten nicht Glauben finden. Krumm wusste sich in der Folge der Strafe zu entziehen, indem er sich nach Deutschland, seinem Heimatstaate, flüchtete, wo er sich heute noch in Freiburg i. Br. aufhält. Er stellt nun ein Begnadigungsgesuch, worin namentlich geltend gemacht wird, er besitze in Bern Verwandte, wie auch seine Ehefrau, die er besuchen möchte. Im weitem beruft er sich auf seine gute Aufführung an seinem jetzigen Aufenthaltsorte und seine frühere Unbescholtenheit. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch. Die Ehefrau, sowie eine Schwester derselben halten sich tatsächlich im Kanton Bern (Biel) auf. Seitens der Behörden von Freiburg i. Br. liegt ein günstiges Zeugnis Krumms über seine dortige Aufführung vor. Der Regierungstatthalter spricht sich im ablehnenden Sinne zu dem Gesuche aus. Aus einem Berichte der Amtsschaffnerei ergibt sich, dass der Gesuchsteller sich auch der finanziellen Folgen des Urteils entschlagen hat. Der Regierungsrat kann das Gesuch ebenfalls nicht empfehlen. Nach seinem Verhalten während der Strafuntersuchung, der Art und Weise, wie er sich aller Folgen des Urteils entzogen hat, ist Krumm als eines Straferlasses nicht würdig zu bezeichnen. Besondere triftige Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. **Vogt**, Gottfried, geboren 1885, von Lupfig, Kanton Aargau, vormals in Thun, zurzeit in Bern Gerechtigkeitsgasse 52, wurde am 12. Juni 1908 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen Betruges zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 29 Fr. 40 Entschädigung an die Zivilpartei und 20 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Vogt arbeitete im Dezember 1907 als Knecht in der Pferderegianstalt in Thun und nahm Pension bei Wirt Z. daselbst. Ende Dezember schuldete er letzterem an Kostgeld 26 Fr., für Bier 8 Fr. 40 und 5 Fr. an geliehenem Geld. Zwischen dem 3. und 5. Januar 1908 traf Z. den Vogt auf der Strasse an und da er in den Sonntagskleidern stack, fragte er ihn, ob er seine Stelle verlasse und fortgehe. Vogt antwortete, er gehe bloss für 2 Tage in das Inselspital nach Bern, kehre wieder in die Regie zurück und werde alsdann seine Schulden begleichen. Nachträglich musste Z. erfahren, dass Vogt in der Regie entlassen und ausbezahlt worden war und nicht mehr dorthin zurückkehrte. Er veranlasste nun gegen solchen eine Strafanzeige wegen Betruges. Vogt, der sich nach Bern begeben hatte, wurde zur Fahndung ausgeschrieben und eingebracht. Er gab den

objektiven Tatbestand zu, dagegen bestritt er die Betrugsabsicht; wenn er Z. falsche Angaben gemacht habe, so habe er dies in momentaner Geldverlegenheit getan. Bei der Verhaftung bezahlte er 10 Fr. zuhanden des Z. Trotz der Bestreitungen Vogts erklärte das Gericht den Tatbestand des Betrages für erfüllt. Der Angeschuldigte war an der Hauptverhandlung ausgeblieben und wurde infolgedessen kontumaziert. Die Wohltat des bedingten Straferlasses wurde ihm nicht zugebilligt, trotzdem in den Motiven des Urteils der Fall als weder objektiv noch subjektiv gravierender Natur bezeichnet wird und Vogt zudem nicht vorbestraft ist. Heute stellt Vogt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. In der Begründung wird ausgeführt, die Handlungen, derentwegen Vogt verurteilt worden ist, erfüllen den Betrugstatbestand in keiner Weise, schon aus dem Grunde nicht, weil sie nicht geeignet waren, Z. zur Kreditierung zu veranlassen, indem im Momente, wo Vogt die falsche Angabemachte, seine Schuld längst perfekt war. Im weitern wird namentlich geltend gemacht, der Gesuchsteller habe von der Ediktalladung zur Hauptverhandlung keine und vom Urteile nicht rechtzeitig Kenntnis gehabt und sei damit schuldloser Weise um seine Verteidigungsrechte und wohl auch infolge seines Ausbleibens um die Wohltat des bedingten Straferlasses gekommen. Schliesslich wird auch auf die bisherige Unbescholtenheit des Petenten verwiesen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, ein gänzlicher Erlass der Strafe lasse sich nicht rechtfertigen. Auf die Kritik des Urteils kann aus Gründen der Konsequenz nicht eingetreten werden. Nach den Akten ist festgestellt, dass Vogt bei seiner Entlassung aus der Haft zur Domizilverzeigung angehalten worden ist, es indes unterlassen hat, seine spätern Adressen anzugeben. Die Schuld an der Versäumung der Hauptverhandlung und der Rechtsmittelfrist hat er sich daher selbst zuzuschreiben. Gegen einen völligen Straferlass spricht ferner der Umstand, dass er bisher weder die Zivilpartei befriedigt, noch die Staatskosten bezahlt hat, trotzdem in der Begründung seines Gesuches zur Erhärtung der Behauptung, von einem durch das Delikt entstandenen Schaden könne überhaupt nicht die Rede sein, geltend gemacht wird, Vogt sei solvent und in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Jedenfalls hat sich der Petent nicht alle Mühe gegeben, die Folgen seines Deliktes, soweit möglich, gut zu machen. Auf der andern Seite ist allerdings die Strafe, trotzdem das Minimum ausgesprochen worden ist, in Ansehung der nicht gravierenden Verumstände des Vergehens als etwas hart zu bezeichnen; zu berücksichtigen ist auch die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers; beide Momente sprechen für eine wesentliche Reduktion der Strafe. Der Regierungsrat beantragt in Umfassung des Angebrachten, solche auf 15 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 15 Tage Gefängnis.

wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz vom 26. Februar 1888 zu 1 Tag Gefängnis und 50 Fr. Geldbusse, sowie solidarisch mit einem Mitangeschuldigten zu 94 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. 10 Liter Himbeersirup. Der Sirup wurde in einer Im Januar 1908 bezog Wirt A. S. in Bern von Doll Korbflasche geliefert und von A. S. bald nachher an Wirt S. in Seftigen weiterveräussert. Beim letztern wurde er alsdann durch den Lebensmittelexperten untersucht und beanstandet. Nach dem Berichte des Kantonschemikers war der beanstandete Sirup eine Imitation, die ohne Verwendung von Himbeersaft hergestellt worden war. In Strafuntersuchung gezogen, versuchte Doll vorerst die Schuld auf A. S. abzuwälzen mit der Angabe, er habe den zur Fabrikation des fraglichen Himbeersirups verwendeten Himbeersaft von letzterem selbst bezogen; wenn er nun nicht ächt gewesen sei, so habe er dies nicht gewusst und sei dafür nicht verantwortlich zu machen. In einem zweiten Verhör sah er sich alsdann veranlasst, den Expertenbefund als richtig anzuerkennen und gab im weitern zu, den Sirup unter Verwendung einer verschwindend kleinen Menge des von A. S. gelieferten ächten Himbeersaftes mittelst Surrogaten hergestellt und künstlich gefärbt zu haben. Gestützt auf dieses Geständnis wurde er wegen Fälschung von Lebensmitteln und Verkaufs gefälschter Lebensmittel verurteilt. Dem wegen Verkaufs gefälschter Lebensmittel ebenfalls angeschuldigten A. S. war ein Dolus nicht nachzuweisen, dagegen wurde er wegen fahrlässiger Begehung des Deliktes zu Busse und Kosten verurteilt. Doll ist am 30. Juli 1904 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Widerhandlung gegen die Verordnung des Regierungsrates betreffend die Untersuchung geistiger Getränke mit 5 Fr. Busse belegt worden, sonst aber nicht vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. In der Begründung desselben wird behauptet, Doll habe immer bestritten, den Sirup verfälscht zu haben und sei ohne strikten Beweis verurteilt worden. Hinwiederum will dargetan werden, es werde der Himbeersirup landauf, landab mit Wasser gestreckt verkauft, so dass Doll, ein unerfahrener Geschäftsmann, wohl habe annehmen dürfen, es sei dies nicht unerlaubt. Die erstere Behauptung ist aktenwidrig, indem Doll, wie oben ausgeführt, ein Geständnis seiner Schuld abgelegt hat, die letztere muss geradezu als frivol bezeichnet werden. Wenn schliesslich ausgeführt wird, die Strafe treffe den Petenten zu schwer, so ist dem entgegen einerseits auf die ziemlich gravierende Natur des Deliktes, andererseits darauf hinzuweisen, dass der Richter das Minimum derselben ausgesprochen hat. Doll hat übrigens weder die Busse noch die Staatskosten bisher bezahlt, sich somit nicht sehr Mühe gegeben, das verübte Unrecht zu sühnen. Das Gesuch kann denn auch weder vom Regierungsstatthalter noch von der Direktion des Innern zur Entsprechung empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt in Umfassung des Angebrachten ebenfalls, es abzuweisen. Nach seinem Dafürhalten liegen keine Begnadigungsgründe vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. Doll, Hermann, geboren 1878, von Saasbachwalden (Baden), Weinhändler in Bern, wurde am 18. Mai 1908 vom korrekzionellen Richter von Seftigen

25. **Schmid** geborene Beyeler, Lina, Maximilians Abgeschiedene, von Zeihen, Kanton Aargau, geboren 1877, wohnhaft in Bern, Postgasse 32, wurde am 12. Juni 1908 vom korrekzionellen Richter von Seftigen wegen Konkubinales zu 3 Tagen Gefängnis und solidarisch mit ihrem Mitschuldigen zu 22 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Nach einer im Mai 1908 beim Regierungsstatthalteramt Seftigen eingereichten Strafanzeige besuchte Lina Schmid seit Jahresfrist wiederholt den in Riggisberg wohnhaften, bevogteten H. H., angeblich um ihm die häuslichen Arbeiten zu besorgen. Sie blieb alsdann jeweils 14 Tage und länger bei ihm und teilte mit ihm Tisch und Bett. Vor dem Richter suchten beide die gegen sie erhobenen Anschuldigungen wegen Konkubinales anfänglich zu bestreiten, indem sie geltend machten, nicht miteinander geschlechtlich verkehrt zu haben. Schliesslich gaben sie indes die Richtigkeit der Anzeige zu und unterzogen sich dem Urteile. Lina Schmid ist nicht vorbestraft, genoss indes in sittlicher Beziehung nicht gerade einen günstigen Leumund, weshalb ihr die Wohltat des bedingten Straferlasses nicht zugebilligt werden konnte. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Sie findet solche zu streng, beruft sich auf ein Lungenleiden und macht sich anheischig, diesbezüglich ein Arzteugnis zu den Akten zu bringen. Solches ist indes nicht eingelangt. Im weitem führt sie zur Begründung des Gesuches an, sie gedenke H. H. nach Ablauf ihrer Wartefrist zu heiraten. Der Regierungsstatthalter von Seftigen kann einen gänzlichen Erlass der Strafe, angesichts des Umstandes, dass der Mitverurteilte H. H. die Strafe abgesessen hat, nicht empfehlen. Die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungsstatthalter von Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Aus dem Berichte der ersteren geht hervor, dass die Gesuchstellerin zurzeit keinen einwandfreien Lebenswandel führt. Ob es zwischen ihr und H. H. tatsächlich zum Eheabschlusse kommen wird, ist heute nicht zu entscheiden. Erschwerend fällt zudem für die Petentin in Betracht, dass sie bereits in einem Zeitpunkte mit H. H. ein Konkubinalsverhältnis unterhielt, als ihre frühere Ehe noch nicht geschieden war. Sie erscheint nach dem Angebrachten der völligen Begnadigung, so wenig wie des bedingten Straferlasses, würdig. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Karlen**, Eduard, geboren 1873, Reisender, von Thun, in Bern, wurde am 8. Februar 1908 von der Polizeikammer wegen Wirtshausverbotsübertretung, begangen unter zwei Malen am 9. und 15. Februar 1907 in Biel, zu 2 Tagen Gefangenschaft und 32 Fr. 50 Staatskosten und am 18. März 1908 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen des gleichen Deliktes, begangen am 2. September 1907 in Bern, zu 2 Tagen Gefängnis und 14 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Karlen schuldete der Gemeinde Biel die Steuern pro 1900 und wurde wegen Nichtbezahlung derselben am 30. Mai 1904 vom Polizeirichter von Biel mit Wirtshausverbot belegt. Seither machte er sich der wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig und zog sich

dadurch die erwähnten Strafen zu. Heute ersucht er den Grossen Rat unter Vorlage einer Quittung, wonach die rückständigen Steuern bezahlt sind, um Erlass der Gefängnisstrafen. Trotz wiederholter Aufforderung hat es der Gesuchsteller indes unterlassen, die Staatskosten zu bezahlen, hat sich somit seiner finanziellen Pflichten in der vorliegenden Angelegenheit bisher nicht völlig entledigt. Der Regierungsrat ist daher gemäss seiner Praxis nicht in der Lage, das Gesuch zur Entsprechung zu empfehlen. Karlen ist zudem wegen Wirtshausverbotsübertretung mit Gefängnis und wegen Tätlichkeiten, fahrlässiger Verursachung eines Brandes und Skandals mit Bussen vorbestraft und somit an sich nicht gerade eine empfehlenswerte Persönlichkeit. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

27. **Eberhard**, Fritz, geboren 1872, von Schüpfen, Landwirt in Dozigen, und dessen Ehefrau Anna, geborne Gosteli, geboren 1879, wurde am 27. Mai 1908 von der Polizeikammer verurteilt: ersterer wegen wesentlichen und fahrlässigen Verkaufs verfälschter Milch und Begünstigung bei Milchfälschung zu 4 Tagen Gefängnis, 150 und 20 Fr. Geldbusse,  $\frac{2}{6}$  der auf 237 Fr. 60 bestimmten erstinstanzlichen Staatskosten und 10 Fr. Rekurskosten, letztere wegen Milchfälschung und Anstiftung hiezu zu 4 Tagen Gefängnis, 120 Fr. Geldbusse und zu gleichviel Staatskosten. Eberhard hielt auf seinem Hofe in Dozigen über 20 Milchkühe. Die Milch davon lieferte er an Milchhändler K. in Biel und zwar wurde die Abend- und Morgenmilch jeweils des Morgens zusammen per Bahn dorthin transportiert. Im April 1907 wurde die Milch von Kunden des K. als verwässert beanstandet. K. veranlasste hierauf eine Untersuchung derselben durch die Lebensmittelpolizeibehörde. Die Untersuchung verschiedener Milchproben vom 19. und 20. April ergab eine Verwässerung der Milch von 10—37  $\frac{0}{10}$ , bei einer Probe wurde eine teilweise Entharmung konstatiert. Die Stallprobe erwies sich als durchaus normal. In der folgenden Strafuntersuchung erwies es sich, dass die Milchfälschungen im Hause Eberhard seit Jahren systematisch betrieben worden waren und zwar erschien vor allen belastet die Ehefrau Eberhard, daneben auch deren in der Wirtschaft tätige, von ihr angestiftete Schwester, der Ehemann, sowie auch ein Knecht. Von allen musste zugegeben werden, dass der über Nacht abgekühlten Milch seit Jahren fast regelmässig durch die Ehefrau, deren Schwester oder das Gesinde auf Befehl ein Quantum Rahm entnommen wurde, das dann zu Butter verarbeitet wurde. Der Ehemann wusste hierum und duldete es nach einigen schwachen Reklamationen. Dagegen bestritten sämtliche Angeschuldigten, der Milch Wasser zugesetzt zu haben, abgesehen von einem zugestandenen Vorfall, der sich nach Angabe der Ehefrau, des Ehemannes und des Knechtes am Morgen selbst, an welchem die Lebensmittelpolizei in Funktion trat, abgespielt haben sollte. Danach wollte nämlich der Knecht, um das Quantum der Milch in einem Kessel von 24 auf 25 Liter zu bringen, 1 Liter Wasser zugesetzt haben. Die Ehefrau wollte dies am Aus-

sehen der Milch bemerkt haben und eine bezügliche Bemerkung dem Ehemanne gegenüber, vor Abgang der Milch auf die Bahnstation, fallen gelassen haben. Der Ehemann bestätigte diesen Sachverhalt, behauptete indes, es habe sich um eine blosser Vermutung gehandelt und da er es sehr eilig hatte, habe er nicht Zeit zur Untersuchung der Milch gehabt. Dieses teilweise Geständnis wurde denn auch bestärkt dadurch, dass von keiner Seite die Richtigkeit des Expertengutachtens bestritten wurde und zudem feststand, dass nach Anhebung der Untersuchung das von Eberhard gelieferte Quantum Milch gegenüber früher abgenommen hatte. Ausserdem sprachen auch die Beobachtungen verschiedener Milchabnehmer in Biel für die Annahme, dass die Milch ganz gehörig gepantscht worden war. Sämtliche Angeschuldigten waren nicht vorbestraft. Die Wohlthat des bedingten Straferlasses wurde nur der Schwester der Ehefrau Eberhard zugestanden, indem diese erwiesenermassen unter dem Drucke und auf Geheiss der letztern sich vergangen hatte. Die Eheleute Eberhard wurden vom Gerichtshofe angesichts der Intensität ihres deliktischen Willens und der übrigen Verumständungen des Deliktes als eines bedingten Erlasses der Strafe unwürdig bezeichnet. Die Eheleute Eberhard stellen nun das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihnen die Freiheitsstrafe erlassen werden. Sie machen geltend, sie seien zu scharf bestraft worden, in ihrer Handlungsweise können sie ein schwerwiegendes Vergehen nicht erblicken; auf alle Fälle hätte der bedingte Straferlass ausgesprochen werden sollen. Sie berufen sich ferner auf ihren bisherigen guten Leumund. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter zur teilweisen Berücksichtigung empfohlen. Dagegen könnte sich die Direktion des Innern nur mit einer teilweisen Begnadigung des Ehemannes einverstanden erklären. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Der Gerichtshof hat aus guten Gründen den bedingten Erlass der Strafe gegenüber den Eheleuten Eberhard nicht ausgesprochen. Wenn er sich dabei auf die objektiv und subjektiv gravierenden Verumständungen des Deliktes stützte, so sprechen dieselben Momente umso mehr auch gegen eine völlige Begnadigung. Der Regierungsrat ist zudem der Ansicht, es könne die ausgesprochene Strafe keineswegs als eine zu hohe bezeichnet werden und beantragt daher, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

---

28. **Crelier**, Gustav, geboren 1869, Negoziant, von und zu Courchavon, wurde am 11. Juli 1908 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Teilnahme an einem Raufhandel mit tödlichem Ausgange und wegen Teilnahme an einem Raufhandel, welcher für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4, aber weniger als 20 Tagen zur Folge hatte, zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, 1 Jahr Wirtshausverbot, solidarisch mit 5 Mitschuldigen zu  $\frac{4}{6}$  der auf 1301 Fr. 60 bestimmten Staatskosten und 300 und 100 Fr. Zivilinterventionskosten, sowie im Prinzip zur Entschädigung der Zivilparteien verurteilt. Am 28. Dezember 1907 begab sich Ge-

meindeadjunkt B. in Courchavon nach Mormont. Den Abend verbrachte er daselbst in der Wirtschaft B. in Gesellschaft der in Mormont wohnhaften Bürger C. und R. und des Nachtwächters B. aus Courchavon. Um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr lud R. die Gesellschaft zu einem Glase Wein zu sich ins Haus. Gegen 2 Uhr morgens brachen alsdann alle miteinander nach Courchavon auf; A. B. hatte sich nämlich die Begleitung des C. und R. auserbeten, da Courchavon sich zufolge politischer Wahlen in Aufregung befand und er sich bedroht fühlte. Im Dorfe Courchavon angekommen, verliess Nachtwächter B. die übrigen mit der Bemerkung, sie hätten nun nichts mehr zu fürchten. Indes befanden sich um jene Zeit noch eine grössere Zahl von Bürgern von Courchavon in der Wirtschaft M., woselbst ein Anlass der Velozipedisten des Ortes stattgefunden hatte. Als A. B., C. und R. vor der Wirtschaft M. vorbeikamen, sahen sie sich plötzlich von einer starken Gruppe dieser Leute verfolgt und angehalten. Im Nu wurde die Laterne, die R. bei der starken Dunkelheit mit sich führte, durch einen Fusstritt getroffen und zersplittert. R., ein junger, kräftiger Mann, schlug mit dem Reste der Laterne nach dem Angreifer und traf ihn damit, wie es scheint, in das Gesicht. Es entspann sich nun ein kurzer, heftiger Disput, der vorerst damit endete, dass R. von verschiedenen Gegnern mit Messern über den Kopf geschlagen wurde. Aus einer Kopfwunde stark blutend, bat er C. um dessen Nastuch. Letzterer war vorerst von Misshandlungen verschont geblieben; desgleichen A. B., der sich veranlasst sah, beziehungsweise mehr oder weniger genötigt wurde, die ganze Gesellschaft zu einem Glase Wein in sein Haus einzuladen. Auf dem Wege dahin wurde alsdann auch C. angegriffen und arg misshandelt und zwar von zwei Bürgern, worunter Crelier. Während der eine der Angreifer ihn von hinten überschlug und am Boden festhielt, bearbeitete ihn der andere mit Fusstritten und Schlägen mit dem Messer über den Kopf. Er verlor hiebei seinen Begleiter R. aus den Augen. R., der offenbar schwer verletzt war, muss den Weg fortgesetzt haben und wurde später in der Nähe des Tatortes in einer Scheunentenne in seinem Blute schwimmend aufgefunden. Er hatte einen fürchterlichen Messerstich in die linke Schädelseite erhalten, der durch Haut und Knochen bis ins Gehirn drang und dort eine Blutung verursachte, an deren Folgen er folgenden Morgens trotz ärztlicher Hülfe verschied. Die Verletzung war unbedingt tödlich. Daneben hatte er noch zwei weitere nicht schwere Verletzungen der Kopfhaut erlitten. C. seinerseits trug 5 Verletzungen der Kopfhaut davon, die ihn für 14 Tage völlig arbeitsunfähig machten. Die Strafuntersuchung richtete sich gegen 10 Angeschuldigte, die sämtliche an dem Velozipedistenanlass in der Wirtschaft M. teilgenommen hatten. Sämtliche leugneten die Täterschaft; einzelne unter ihnen beschuldigten sich gegenseitig. Die Geschwornen befanden 5 von ihnen, worunter Crelier, schuldig der Teilnahme an dem Raufhandel, der den Tod des R. zur Folge hatte. Dabei wurde festgestellt, dass die Tätigkeit Creliers und eines weitem Mitschuldigen den Tod des R. erwiesenermassen nicht verursacht hatten. Ferner wurden Crelier und ein weiterer Angeschuldigter schuldig erklärt der Teilnahme an dem Raufhandel, in welchem C. verletzt worden war. Die mildernden Umstände wurden sämtlichen Schuldigen verweigert. Crelier ist nicht vorbestraft, genoss indes nicht den Ruf eines friedfertigen Bürgers, eben-

sowenig wie seine Mitschuldigen. Die Wirtshausverbotsstrafe wurde seitens des Gerichtshofes über sämtliche Schuldigen mit Rücksicht darauf verhängt, dass der Alkohol keine unwesentliche Rolle in der Angelegenheit gespielt hatte. Heute stellt Crelier das Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafe und des Wirtshausverbotes. Er beruft sich auf seine bisherige Unbescholtenheit, den Umstand, dass er Familienvater sei und macht neben einer Reihe unkontrollierbarer Behauptungen geltend, er sei zu strenge beurteilt worden. Seine Tätigkeit anlässlich der inkriminierten Vorfälle habe eher darin bestanden, Parteien auseinanderzuhalten und zu besänftigen, als im Gegenteil; der Szene mit C. will er keine Bedeutung beimessen. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Auf die letztgenannten Ausführungen Creliers ist nicht einzutreten. Es besteht kein Grund für die Annahme, dass das Urteil Schuld und Strafe nicht in durchaus korrekter Weise gewürdigt, beziehungsweise ausgemessen hätte. Die ungemein schweren Folgen des Deliktes und die seitens der Täter an den Tag gelegte aussergewöhnliche Brutalität sprechen an sich gegen eine Begnadigung. Auch aus Gründen der Konsequenz, mit Rücksichtnahme auf die übrigen Verurteilten, kann von einer Begnadigung Creliers nach Ansicht des Regierungsrates nicht die Rede sein. Es wird demnach beantragt, dessen Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

fälschte, *e*) der Unterschlagung begangen in Bern im Gesamtwert von über 30 Fr. und zwar 1. im Winter 1905/06 an einem Betrag von 510 Fr. zum Nachteil einer Frau W. in Bern, 2. im Jahr 1906 an einem Betrag von 300 Fr. zum Nachteil des J. J. S., eidgenössischen Beamten in Bern, 3. im Jahr 1906 an einem Betrag von 325 Fr. zum Nachteil des O. B., Vertreter in Bern, 4. seit dem 6. November 1905 an Geldern im Gesamtbetrag von 350 Fr. zum Nachteil des K. K., Beamter der eidgenössischen Telegraphenverwaltung, in Gümligen, *d*) des Wuchers, begangen in Bern in den Jahren 1902 bis und mit 1906, gewerbs- oder gewohnheitsmässig dadurch, dass er unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit anderer bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit oder bei Vermittlung eines Darlehens sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren liess, welche den üblichen Zinsfuss oder die zulässige Vermittlungsprovision dermassen überschritten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung standen; die Geschwornen nahmen dabei an, dass Schneider sich oder einem Dritten diese wucherischen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmässig hat versprechen lassen, *e*) der Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Geldverleiher etc., vom 26. Hornung 1888, begangen in Bern, in den Jahren 1902 bis und mit 1906, dadurch, dass er 1. als Gelddarleiher höhere Provisionen sich ausbedungen oder angenommen hat, als nach der regierungsrätlichen Verordnung zulässig war, 2. als gewerbsmässiger Gelddarleiher die für die Ausübung dieses Gewerbes bestehenden Ordnungsvorschriften missachtete, 3. als gewerbsmässiger Vermittler von Gelddarlehen die für die Ausübung dieses Gewerbes bestehenden Ordnungsvorschriften nicht beobachtete; schliesslich *f*) der Gehülfschaft bei dem von dem mitangeklagten A. W. begangenen Gebrauch gefälschter Gegenstände, begangen im Jahr 1904. Die Geschwornen verneinten die Frage auf das Vorhandensein mildernder Umstände. Für die Strafausmessung liess sich der Gerichtshof von den im nachstehenden nur skizzenhaft wiedergegebenen Erwägungen leiten: Als Basis für die Strafausmessung fiel in Betracht das schwerste Delikt der sub *a* erwähnten Fälschungen von Bankpapieren mit einem Strafrahmen von 1 bis 10 Jahren Zuchthaus. Diese Delikte allein rechtfertigten mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Fälschungen, die raffinierte Systematik, mit der sie von Schneider betrieben wurden, die Höhe des wirklich entstandenen Schadens, der die Summe von 10,000 Franken bei weitem überstieg, allein eine schwere Zuchthausstrafe. Daneben kamen die übrigen realiter konkurrierenden Delikte als Straferhöhungsgründe innerhalb des massgebenden Strafrahmens ganz wesentlich in Betracht. Jedes dieser sub *b*, *c*, *d* genannten Delikte hätte zufolge seiner objektiven und subjektiven Schwere für sich eine längere Freiheitsstrafe erfordert. Am schwersten fiel ins Gewicht der durch drei Jahre lang fortgesetzte, unter den erschwerendsten Umständen betriebene Wucher. In subjektiver Beziehung fiel erschwerend in Betracht, dass Schneider als Notar rechtskundig und eine Person war, die das öffentliche Vertrauen bekleidete. Eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, wie sie die Staatsanwaltschaft beantragte, war das Allerwenigste, wozu sich der Gerichts-

29. **Schneider**, Johann Gottfried, geboren 1849, gewesener Notar in Bern, von Seeberg, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 7. November 1907 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Fälschung von Bankpapieren, wegen Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines anderen, die keine bestimmte Schatzung zulassen, wegen Unterschlagung, Wuchers, Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher und schliesslich wegen Gehülfschaft beim Gebrauch gefälschter Gegenstände zu 4 Jahren Zuchthaus, abzüglich 1½ Jahre Untersuchungshaft, bleiben zu verbüßen 2½ Jahre Zuchthaus, zu Geldbussen im Gesamtbetrag von 650 Fr., zu 6 Jahren Einstellung in der Ausübung des Berufes eines Notars, solidarisch mit einem Mitangeschuldigten zu 531 Fr. 50 Staatskosten, sowie allein zu 1595 Fr. 25 Staatskosten und schliesslich dem Grundsatz nach zur Entschädigung der Zivilpartei verurteilt. Die Geschwornen erklärten Johann Gottfried Schneider schuldig der nachbezeichneten Delikte: *a*) der Fälschung von Bankpapieren in 39 Fällen, wobei der eingetretene oder beabsichtigte Gesamtnachteil den Betrag von 300 Fr. übersteigt, begangen in Bern in den Jahren 1905 und 1906 dadurch, dass er in widerrechtlicher Absicht auf 35 Eigenwechseln und drei gezogenen Wechseln die Unterschriften der Aussteller, Bürgen oder Akzeptanten, einen weiteren Wechsel in anderer Weise fälschte, *b*) der Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines andern, die keine bestimmte Schatzung zulassen, begangen in den Jahren 1904, 1905, 1906 in Bern dadurch, dass er auf 75 Wechseln oder Eigenwechseln die Unterschriften

hof verstehen konnte. Gewisse Kommiserationsgründe, die für Schneider sprachen, so die ungewöhnliche Dauer der Untersuchungshaft, das vorgerückte Alter und die Familienverhältnisse des Delinquenten, wurden von der Kriminalkammer derart gewürdigt, dass an die auszusprechende Strafe ausnahmsweise die ganze Untersuchungshaft angerechnet und Delinquent nicht dauernd, sondern nur für die relativ kurze Dauer von 6 Jahren in der Ausübung des Notariates eingestellt wurde. Die auszusprechenden Bussen konnten aus verschiedenen Gründen niedrig gehalten werden. Heute stellt nun Schneider ein Gesuch an den Grossen Rat dahingehend, es möchte ihm der Rest der Strafe auf Ende des Jahres 1908 erlassen werden. Die weitläufigen Ausführungen des Gesuches zielen auf eine Kritik des Urteils sowohl hinsichtlich der Schuldfrage als auch der Strafausmessung ab. Im weitem beruft sich Gesuchsteller namentlich auf sein Vorleben, sein vorgerücktes Alter und die Aufführung in der Strafanstalt. Seine deliktischen Handlungen werden hingestellt als der Ausfluss eines verzweifelten Kampfes um die Existenz. Der Regierungsrat sieht sich schon aus Gründen der Konsequenz nicht veranlasst, auf die Kritik des Urteils einzutreten. Im übrigen lagen die Tatsachen, die Petent heute zur Begründung seines Gesuches geltend macht, schon anlässlich der Beurteilung der Strafsache durch das Gericht vor und sind, wie ausgeführt worden ist, bei der Strafausmessung im weitgehendsten Masse berücksichtigt worden. Nach der Ansicht des Regierungsrates kann daher und angesichts der zahlreichen und schweren Vergehungen Schneiders die Strafe keineswegs als eine zu hohe bezeichnet werden. Seine Aufführung in der Strafanstalt ist zudem keine einwandfreie, sondern es hat dieselbe zu schweren Klagen Anlass gegeben. Es liegen demnach Begnadigungsgründe nicht vor und es beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. **Chevrolet**, Alfred, geboren 1885, Uhrmacher, von Bonfol, daselbst wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 1. Februar 1908 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Totschlagsversuches nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft zu 16 Monaten Zuchthaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, 450 Fr. Zivilentschädigung, 175 Fr. Zivilinterventionskosten und 721 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 7. Juli 1907 befand sich Uhrenfabrikant B. in Bonfol mit mehreren Kameraden in der Wirtschaft E. daselbst. Chevrolet, der von einer Velotour heimkam, befand sich ebenfalls dort. Die beiden unterhielten sich eine Zeitlang in aller Freundschaft. Etwas vor Mitternacht verliess Chevrolet allein die Wirtschaft und begab sich per Velo nach seiner zuoberst im Dorfe gelegenen Wohnung. Kurz darauf trat auch B. mit seinen Begleitern aus der Wirtschaft und wandte sich nach der entgegengesetzten Richtung. Auf einem Platze im untern Teil des Dorfes wurde noch Station gemacht und etwa eine halbe Stunde über dies und jenes gesprochen. In einem gegebenen Momente passierte ein Individuum das entgegengesetzte Ende des Platzes dorfabwärts. Zufolge der Dunkelheit wurde

es nicht bestimmt erkannt. Einer der Begleiter des B. fragte immerhin: «Ist das nicht Alfred Chevrolet?» Als B. nach dem Auseinandergehen auf sein in der Nähe dorfabwärts gelegenes Haus zutrat, fiel auf kurze Distanz ein Schuss. Instinktiv eilte B. zunächst auf die Haustüre zu, um sich in Sicherheit zu bringen. Sodann ging er auf die Stelle, wo geschossen worden war, zu und bemerkte dort Alfred Chevrolet; so wie dieser seiner ansichtig wurde, rief er ihm zu: «Louis, Louis, man will mich töten!» Auf die Frage, was es gebe, fügte er noch hinzu, der «Poutschi» (Uebername eines gewissen E. B. in Bonfol) wolle ihn töten. B., der niemanden in der Nähe sah, beruhigte ihn und anerbote sich, ihn nach Hause zu begleiten, womit jener sich zufrieden erklärte. Kaum waren sie einige Schritte Arm in Arm miteinander gegangen, riss sich Chevrolet plötzlich los, sprang einen Schritt rückwärts und gab aus nächster Nähe 4 Revolverschüsse auf B. ab. Zwei davon trafen B. in die linke Hand und die rechte Hüfte, ohne ihn indes schwer zu verletzen. Der Attentäter selbst ergriff eiligst die Flucht dorfaufrwärts. Auf die Schüsse öffnete die Mutter B., sowie verschiedene Nachbarn die Fenster und hörten, wie B. Chevrolet als den Täter bezeichnete. Zwei Minuten später war der Landjäger des Ortes zur Stelle und nahm auf einem herbeigeschafften Velo sofort die Verfolgung des Flüchtlings auf. Er fuhr langsam die Strasse dorfaufrwärts gegen das Haus Chevrolet zu. Unterwegs traf er auf zwei Bürger, die ihm melden konnten, dass der Flüchtige ihnen im Laufe entgegengekommen, dann, als er sie bemerkte, plötzlich seitwärts abgebogen war. Beim Hause Chevrolet, das an der Strasse lag, angekommen, bemerkte der Landjäger, dass eine Person eilig durch den Garten auf die Rückseite des Hauses zukam und darin verschwand. Auf einen Anruf erhielt er keine Antwort. Das Velo Chevrolets lag vor dem Hause am Boden. Gegen 4 Uhr morgens wurde Chevrolet durch den Gemeindepräsidenten verhaftet. Anlässlich der Verhaftung fiel auf, dass er von seiner Mutter andere Strümpfe verlangte. Das Zimmer, in dem er schlief, wurde nach einem Revolver durchsucht, man fand indes keinen solchen. Am andern Morgen wurden auf der Rückseite des Hauses Chevrolet frische Fussspuren gefunden. Chevrolet hatte offenbar auf einem ziemlich weiten Umwege, zuerst einem Strässchen folgend, das von der Stelle auslief, wo er den beiden Bürgern begegnete, sodann auf einem Fusspfade und schliesslich querfeldein seine Wohnung gewonnen. Hierbei musste er einen ziemlich breiten Bach passieren und mochte sich die Strümpfe genässt haben. Leider unterliess es der funktionierende Beamte anlässlich der Verhaftung, die Kleider, die Chevrolet getragen hatte, in genauen Augenschein zu nehmen. Vor Gericht bestritt Chevrolet hartnäckig und nicht ohne Geschick die gegen ihn gerichteten Anschuldigungen, indem er behauptete, von der Wirtschaft E. direkt nach Hause und nicht mehr ausgegangen zu sein. Augenzeugen des Vorfalles selbst waren nicht vorhanden; es lagen diesbezüglich nur die Depositionen des B. vor, die indes durchaus glaubwürdig schienen. Ein Motiv zu der Tat vermochte allerdings durch die Untersuchung nicht hergestellt zu werden, da die beiden vorher keinerlei Zwistigkeiten gehabt hatten, im Gegenteil noch kurz vorher freundschaftlich verkehrten. Die Geschwornen befanden Chevrolet trotz seiner Unschuldsbeteuerungen für schuldig, billigten ihm indes mildernde Umstände zu. Chevrolet ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund.

Das Gericht spricht sich in den Motiven des Urteils dahin aus, der Täter müsse in einem Momente unbegreiflicher, sinnloser Erregung gehandelt haben. Mit Rücksicht hierauf und das günstige Vorleben wandelte es die Strafe Chevrolets in einfache Enthaltung um, um ihn nicht für Lebenszeit seiner bürgerlichen und politischen Rechte zu berauben. Nachdem der Grosse Rat anlässlich seiner letzten Session bereits ein Begnadigungsgesuch Chevrolets behandelt und auf übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission abgewiesen hat, stellen die Eltern heute neuerdings ein solches. In der Begründung des vorliegenden Gesuches wird, wie anlässlich des ersten, namentlich verwiesen auf das Vorleben Chevrolets, obwaltende Familienverhältnisse (Krankheit des Vater Chevrolet) und den Umstand, dass der Verurteilte fortwährend seine Unschuld behauptet habe. Im weitern wird geltend gemacht, die Entweichungen Chevrolets aus der Strafanstalt könnten bei der Behandlung des Begnadigungsgesuches nicht mehr zu dessen Ungunsten gewürdigt werden, indem sie durch die disziplinarische Massregelung in der Anstalt gesühnt seien. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Bonfol zur Entsprechung empfohlen. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, heute von dem Standpunkte, den er zum frühern Gesuche Chevrolets eingenommen hat, abzugehen, da sich die Verhältnisse seither nicht geändert haben. Die Strafe kann angesichts der objektiven Schwere des Falles nicht als zu hart bezeichnet werden; im Gegenteil hat das Gericht die etwa zugunsten des Petenten sprechenden Umstände des Falles durchaus berücksichtigt. Chevrolet ist aus der Strafanstalt bald nach seinem Eintritte entwichen. Wieder eingebracht, suchte er in der verwegenen Weise sofort neuerdings zu entkommen, was ihm indes misslang. Die durch die Tat selbst erwiesene Unberechenbarkeit des Charakters Chevrolets hat sich durch diese Tatsachen neuerdings dokumentiert und es scheint eine Abkürzung der Strafe weder im Interesse des Petenten selbst noch der Gesellschaft geboten zu sein. Der Regierungsrat beantragt demnach auch heute, das vorliegende Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

summe der elf Wechselbeträge belief sich auf 795 Fr., in welchem Betrage allerdings auch die Summe von 275 Fr. als Wechselbetrag der fünf Prolongationswechsel inbegriffen ist. Im Momente der Anzeige und des Urteils schuldete Hermann der Bank aus den gefälschten Wechseln 375 Fr. Um diesen Betrag war die Bank somit effektiv geschädigt. Die drei Wechsel aus den Jahren 1903 und 1904 im Betrag von 95 Fr. hatte der Schuldner rechtzeitig eingelöst und es wurde die Fälschung erst anlässlich des Strafverfahrens bekannt. Hermann gab den Tatbestand objektiv zu, indes bestritt er, die Absicht gehabt zu haben, die Bank zu schädigen. Die Strafsache musste deshalb den Assisen überwiesen werden. Von den Geschwornen wurde die Schuldfrage bejaht und dem Angeschuldigten mildernde Umstände zuerkannt. Hermann genoss sonst einen guten Ruf. Bei der Strafausmessung zog die Kriminalkammer dies, sowie den Umstand, dass Hermann die deliktischen Handlungen in einer durch Krankheit und daraus entstandenen Arbeitslosigkeit eingetretenen Notlage begangen hatte, soweit immer möglich zugunsten des Täters in Betracht. Die Ehefrau des letztern stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Zur Begründung verweist sie namentlich darauf, dass sie nicht in der Lage sei, im kommenden Winter sich und ihre zwei minderjährigen Kinder selbst durchzubringen. In der Strafanstalt hat sich Hermann gut aufgeführt. Seitens der städtischen Polizeidirektion werden die Angaben der Ehefrau betreffend ihre dermalige Lage bestätigt. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, das Vorleben und den sonst nicht ungünstigen Leumund des Petenten, dessen klaglose Auf-führung in der Strafanstalt und die obwaltenden Familienverhältnisse, demselben einen Viertel der Strafe zu erlassen. Ein weitergehender Nachlass würde sich angesichts der milden Behandlung, die dem Gesuchsteller schon seitens des urteilenden Gerichtes zuteil geworden ist, nicht wohl rechtfertigen lassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Viertels der Strafe.

31. **Hermann**, Friedrich, geboren 1866, von Rohrbach, Handlanger, vormals in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 1. April 1908 von den Assisen des II. Geschwornenbezirkes wegen Wechselfälschung, unter Anrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft, zu 11 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 197 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Ende Dezember 1907 erhob eine Bank in Bern gegen Hermann Strafklage wegen Wechselfälschung. In der folgenden Strafuntersuchung stellte es sich heraus, dass der Angeschuldigte auf 11 Eigenwechseln, wovon 5 Prolongationswechsel, an die Ordre der betreffenden Bank, datierend drei aus den Jahren 1903 und 1904, die übrigen vom Jahr 1907, die Unterschriften zweier Bürgen fälschlich angefertigt hatte. Die beiden Bürgen hatten Hermann zu verschiedenen Malen tatsächlich als Wechselbürgen Dienste erwiesen. Die Gesamt-

32. **Rodriguez**, Francesco, geboren 1868, von Barcelona, Schneider, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. Dezember 1906 von den Assisen des zweiten Bezirkes wegen Diebstahls zu 2 $\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung und solidarisch mit dem Mitschuldigen Auguste Jean Baptiste Lalame zu 621 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Am 3. August 1906 bestahen Rodrigueze und der genannte Lalame, letzterer südfranzösischer Herkunft, beide wegen Taschendiebstahls namentlich in Frankreich verbestrafte Individuen, im Mittagschnellzug Genf-Bern-Basel den auf der Durchreise befindlichen polnischen Tierarzt R. aus Warschau um sein Portefeuille. Den Dieben fielen über 700 Fr. in französischen, schweizerischen, deutschen und russischen Noten in die Hände. Auf Betreiben des Zugspersonals wurden die beiden bei der Ankunft des Zuges in Basel der Polizei als verdächtig denunziert, welche denn auch nach kurzer Beobachtung zu deren Verhaftung schritt. Im Arrestlokal versuchte Lalame, die entwendeten Noten

unversehens hinter eine an der Wand haftende Affiche zu verstecken. Dabei fielen sie zu Boden und der Polizei in die Hände. Da es sich in der Folge erwies, dass der Diebstahl kurz vor Bern oder im Bahnhof daselbst begangen worden sein musste, übernahmen die bernischen Gerichtsbehörden die Strafverfolgung. Beide Angeschuldigten leugneten zunächst jede Schuld, schliesslich sah sich Lalame veranlasst, den Diebstahl einzugestehen und zwar wollte er solchen im Bahnhofs Bern allein begangen haben. Es lag indes anlässlich der Hauptverhandlung ein überzeugendes Beweismaterial vor, wonach geschlossen werden musste, dass Rodriguez und Lalame den fraglichen Taschendiebstahl gemeinschaftlich ausgeführt hatten. Die Geschwornen sprachen denn auch gegenüber beiden ein Schuldig aus. Die mildernden Umstände wurden ihnen verweigert. Bei der Strafausmessung fiel erschwerend in Betracht der Charakter der Delinquenten als inter-

nationale Professions-Taschendiebe, die vielfachen Vorstrafen derselben, die raffinierte Begehungsart des Deliktes, die Höhe des entwendeten Betrages und die Art ihres Verhaltens während der Untersuchung. Heute wendet sich Rodriguez nun an den Grossen Rat mit dem Ersuchen um Erlass eines Teiles des Restes der Strafe. Er beruft sich zur Begründung des Gesuches auf eine bei ihm vorhandene Magenkrankheit. Die letztere besteht indes schon seit langen Jahren und scheint keineswegs so schwerwiegender Natur zu sein, dass sich ein weiterer Strafvollzug, bei Gewährung der zweckentsprechenden Nahrung an den Petenten, als untunlich erwiese. Da im übrigen Begnadigungsgründe weder geltend gemacht werden noch sonstwie vorliegen, beantragt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

